Rw 2175

Zusammenstellung
sämmtlicher
im
Königreiche Bayern
gültiger
Wechsel=Gesetze
nebst den hiezu gehörigen
Novellen,
den
in dem Landtags=Abschiede vom Jahr 1825
darüber enthaltenen
Bestimmungen
und den darauf gegründeten allerneuesten
K. Verordnungen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

München.
Druck und Verlag von J. J. Lentner
1826.

Karl Theodor
von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir für nöthig gefunden, zu Aufrechthaltung des allgemeinen Kredits, und Hebung verschiedener in der vorigen Wechselordnung enthaltenen Zweifel, eine erneuert- und verbesserte Wechsel- und zugleich Wechsel- und Merkantil-Gerichts- und Taxordnung allen in Unsern Churfürstlich-Baierischen-Oberpfälzisch-Neuburgisch- und Sulzbachischen Ländern, dann den auswärtig dazu gehörigen Herrschaften ansäßigen Unterthanen ohne Rücksicht durch öffentlichen Druck bekannt zu machen; So wollen Wir sämmtliche in gedacht Unsern Ländern befindlichen Gerichtsstellen, Obrigkeiten, und Unterthanen hierauf zur schuldigsten Nachachtung, und gehorsamsten Befolgung, und zwar vom ersten künftigen Jahrs angefangen gnädigst angewiesen haben. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vier und zwanzigsten Monatstag November im Jahre nach Christi Geburt ein tausend siebenhundert fünf und achzig.

Wechsel-Ordnung vom Jahre 1785.

a) Bestimmung nach dem Beschluße der beiden Kammern der Stände vom 5. August 1825:

In den Gebietstheilen, welche noch kein Wechselrecht haben, wird nur das baierische Wechselrecht und Gerichtsbarkeit, nicht aber das baierische Merkantilrecht eingeführt. —

Wechsel-Ordnung *).

Wer Wechselbriefe ausstellen kann.

§. 1. Jedermann, der sonst den Rechten und Gesetzen nach zu contrahiren fähig und §. seq. III. nicht ausgenommen ist, kann Wechselbriefe auf sich selbst, oder Jemand andern ausstellen. Jene von erster Gattung werden eigene, und fast allezeit Sola: diese von der zwoten Gattung aber fremde, trassirte Wechsel genannt, und theils sola, prima, secunda, oder tertia, doch allezeit mit gleicher Wirkung ausgestellt, der Innhaber des Briefes mag sodann einen solchen an einen zweyten, dritten, oder nach seinem Gefallen weiter noch verhandeln.

Vid. Novelle v. 8. Nov. 1776. Nr. II. — v. 11. Mai 1787. Nr. XII. — v. 7. Juni 1786. Nr. IX. v. 19. Juli 1787. Nr. XIII. — v. 23. Nov. 1787. Nr. LX.

Was zu einem ordentlichen Wechselbriefe erforderlich.

§. 2. Ein förmlicher Wechselbrief muß folgende Eigenschaften haben:

1mo Soll der Ort, wo der Wechselbrief ausgegeben wird, der Tag, Monat, und das Jahr, nebst dem Namen dessen, dem er bezahlt werden muß, die Summa (diese muß mit Worten im Context geschrieben werden) und die Geld-Sorten (das ist Current- oder- Conventions-Münze) benannt, auch der Empfang der Valuta, oder des Werths, es sey solches in Geld, Waaren, oder andern, wie auch das Wort Ordre; wenn der Wechselbrief kein trockner, sondern dem Giro unterworfen ist, beygesetzt werden.

2do Wird die Unterschrift des Ausgebers, und die Aufschrift des Lastträgers, oder desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen hat, und

*) Die auf die einzelnen §§en der Wechsel-Ordnung sich beziehenden Novellen, welche am Schlusse derselben beygefügt sind, werden bey den betreffenden §§en jedesmal mit Angabe der Nummer der Novelle nachgewiesen, wobey auch die Bestimmungen nach dem Beschlusse der beyden Kammern der Stände vom 5. August 1825 aufgenommen sind.

3tio die Bezeichnung des Orts, wo die Bezahlung geleistet werden muß, nebst der ausdrücklichen Erwähnung, daß es ein Wechselbrief, und ob er prima, secunda, tertia oder sola ausgestellt worden, erfordert.

Vid. Nov. v. 14. Okt. 1786. Nr. X.

Personen, so Wechselbriefe auszustellen unfähig.

§. 3. Wer immer Wechselbriefe ausstellt, hat sich der Wechselordnung, und dem Wechselgerichte zu unterwerfen.

Von Ausstellung gültiger Wechselbriefe werden folgende Personen, nämlich

A. Minderjährige;

B. Unter väterlicher Gewalt, oder

C. noch in dem älterlichen Unterhalte stehende ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienstungen und davon abhangenden Nutzungen, ehelosen oder verheuratheten Standes, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Aeltern;

D. Oeffentlich erklärte Verschwender;

E. Nur von landesherrlicher Pension Lebende;

F. Sowohl Ordens- als Weltgeistliche;

G. Alle ledige und verheurathete Weibspersonen, welche keine eigene Handlung oder Gewerb mit Vorwissen oder Bewilligung ihrer Obrigkeit treiben, oder auch andere verheurathete Weibspersonen (die Wittwen werden ohne Ausnahme für fähig erkannt), sofern deren Wechselbriefs-fähiger Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt; endlich

H. auch die Bauersleute hiemit ausgenommen.

I. Soviel aber die Militär-Personen belangt, werden diejenigen, die ausser ihrer Gage keine eigene Güter, oder Vermögen besitzen, inzwischen noch bis auf ein erfolgend besonderes Regulativum, Wechselbriefe auszustellen, für unfähig erklärt. Und gleichwie hienächst

1 *

Von Wechselbriefen auf Pretiosa und andere Effecten.

K. Eine so bekannt, als unleidentliche Sache ist, was bey dem seitherigen Wechsel-Negotium für ein entsetzlicher Wucher getrieben, auch wie viele junge und unvorsichtige, oder in Geld-Noth steckende Leute dadurch in eine unerschwingliche Schuldenlast, und in ein gänzliches Verderben gestürzt worden sind: so sollen in Zukunft, die auf Pretiosa und andere Effecten ausgestellten Wechselbriefe, nur unter berechtigten Kauf-, Handelsleuten, und Negotianten, sonst aber gar keine Wirkung haben, und die unten sub Lit. N. zu bestimmen kommenden Strafen gegen den Darleiher, und Unterhändler unnachläßig vollzogen werden.

Auf Waaren.

L. Gleiche Beschaffenheit hat es auch in Ansehung der zur Leibs-Nothdurft gehörigen Waaren, wenn die Wechselbriefe nicht an einen berechtigten, und im Inn- oder Auslande wirklich ansäßigen Kaufmann ausgestellt werden. Desgleichen sollen auch

Auf baar Geld lautend.

Von an Juden ausgestellten Wechselbriefen.

M. hinfür die auf baar Geld lautenden Wechselbriefe, sofern sie an Juden, oder an Unterhändler, oder von unsiegelmäßigen, kein berechtigtes Gewerb, oder Negotium treibenden Personen ausgestellt sind, solang von keiner Kraft und Verbindung seyn, bis die wirkliche Erlage entweder bey dem Wechselgerichte allhier, oder einem rezipirten Notarius, oder Sensalen, oder, wenn das Wechsel-Negotium anderwärts vorgeht, bey der ordentlichen Obrigkeit gemacht, und protokollirt ist.

Wie der Wucher oder Betrug zu strafen bey auf baar Geld lautenden Wechseln.

N. Endlich sollen überhaupt alle auf baar Geld lautende Wechselbriefe bey dem bescheint mindesten Wucher und Betrug nicht nur in Ansehung des Darleihers für ungültig und kraftlos erkannt, sondern auch der Darleiher nebst den Unterhändlern ohne Ausnahme der Person mit exemplarisch- auch allenfalls öffentlicher Leibsstrafe belegt, der Ausleiher des ganzen Wechselbetrags

verlustigt, und der Schuldner zur Erlage des wahren und ächten Betrags an die Armenkasse angehalten werden.

Vid. Nov. v. 11. April 1785. Nr. VII. — v. 24. März 1787. Nr. XI. — v. 19. July 1787. Nr. XIII.

§. 4. Hiesige sowohl, als alle, in Unsern Churfürstlich- Baierisch- Oberpfälzisch- Neuburgisch- und Sulzbachischen Ländern, dann den auswärtig dazu gehörigen Herrschaften, ansäßige Kaufleute, sie mögen für sich handeln, oder in Societät stehen, sollen bei dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte gleich bey dem Antritte der Handlung, bey 50 Reichsthaler Strafe, die im Verweigerungsfalle executive zu erholen ist, sammt und sonders ihren Namen angeben, ihre Vollmacht und Firma franco einsenden, um sie vormerken und protokolliren zu lassen. Gleiche Bewandtniß soll es auch, und zwar unter der obigen Strafe in Ansehung derjenigen Kaufleute haben, die bereits Handlung treiben, aber bisher ihren Namen noch nicht angegeben, und ihre Vollmacht und Firma noch nicht eingesandt haben; und dergleichen protokollirten Vollmachten und Firma sind so lang von vollkommener Wirkung, bis sie bey dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte nicht wieder abgeschrieben werden. *Vormerkung der Vollmacht und Firma bey Handlungs-Socien.*

Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechselbrief-Inhabers ist es überlassen, die Socios insgesammt, oder sonderheitlich, oder wohl gar einen für alle in Solidum anzuhalten, und zu bezwingen, der denn die vollständige Zahlung zu entrichten schuldig ist: ausser es wäre vermög Oblatorii von demselben ein bestimmtes Vermögen in der Handlung schon zum Voraus bey dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte angezeigt worden; dagegen hat die Societät keineswegs für die Schulden eines einzelnen Socii, welche auf seinen eignen Namen gemacht, zu haften. *Handlungs-Socii haften für einen oder einer für alle.* *Ausnahme hievon.*

Vid. Nov. v. 14. July 1801. Nr. XLI. — v. 14. July 1801. Nr. XLII. — v. 31. Jänner 1803. Nr. XXIII. v. 25. Februar 1803. Nr. XXIV. — v. 17. Juny 1803. Nr. XXV.

Die Acceptation muß schriftlich, und nach beygesetzter Ordnung geschehen.

§. 5. Die schriftliche Annehmung eines Wechselbriefs ist allein gültig, und sie muß deutlich mit Hinzusetzung der Zeit, des Tauf- und Zunamens bey den auf einen gewissen Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhange oder Bedinge geschehen, ausser der Uebergeber wäre mit dem beygesetzten Bedinge zufrieden.

Die Acceptation kann etweder

1mo für die ganze Summa, oder nur für einen Theil geschehen. Es hat aber bey der allgemeinen Regel: chi acceta paghi, zu deutsch, wer den Wechselbrief annimmt, muß ihn bezahlen, allerdings sein Verbleiben, folglich ist derjenige, der einmal acceptirt, auch ohne Widerrede und Ausnahme zu zahlen schuldig, wäre aber die Acceptation nur für einen Theil geschehen, so muß der Wechselbrief-Inhaber den Ueberrest protestiren lassen.

2do Einige Wechselbriefe bedärfen keiner Praesentation noch Acceptation, und einer Protestation nur alsdenn, wenn der Brief auf Ordre gestellt, oder einem Dritten abgetretten worden wäre.

3tio Ist man Wechselbriefe, die von Personen, welche in dem Zahlungsorte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellt werden, wie auch diejenigen, die auf fremde gerichtet sind, und keine Addresse haben, anzunehmen nicht schuldig, und müssen dergleichen Briefe von den Innhabern mit Protest zurückgeschickt werden, ausser es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden.

4to Sollen die von dem Ausgeber auf einen in dem Zahlungsorte wohnhaften Dritten zu bezahlen ausgestellten oder trassirten Wechselbriefe im Weigerungsfalle des Trassaten von dem Ausgeber sogleich nach der Verfallzeit abgeführt werden, es mag die Valuta gelaufen seyn, oder nicht.

5to Muß der Innhaber einen von andern Orten her gesandten Wechselbrief, wenn solcher a Uso, oder noch kurzsichtiger lautet, sogleich zur Acceptation

praesentiren, bey Verweigerung dieser protestiren lassen, und bey nächster Post dem Uebersender den Protest zuschicken; die Ursache aber

6to warum die Acceptation verweigert worden, muß von dem verordneten Notarius, oder durch einen Substituten von dem Verweigernden auf der Stelle (wäre es auch ein Feyertag) eingeholt, und über alle wegen der abgeschlagenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein sonderheitliches Protocoll verfertigen werden, wenn aber Bestimmung des Uso.

7mo die von andern Orten bezogenen Wechselbriefe acceptirt worden, müssen sie, wenn sie auch mit der gewöhnlichen Anmerkung: den Werth oder Valuta empfangen, gewechselt ꝛc. nicht versehen wären, dennoch ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden. Wenn der Zahltag.

§. 6. Den Uso eigentlich zu bestimmen, soll der halbe Uso auf 8, der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23, und der Doppio auf 30 Tage gesetzt, und der Anfang damit gleich den nächsten Tag nach der Acceptation gemacht werden; im Falle dergleichen Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leisten schuldig.

§. 7. Bey Wechselbriefen, so medio des Monats lauten, ist der 15. als der Verfalltag zu verstehen, der eigentliche Zahltag soll aber der Montag, und bey einem einfallenden Feyertage, der nächste Werktag bestimmt seyn, wo folglich alle Briefe, so am Dienstage bis inclusive Sonntag verfallen, an dem folgenden Montage, diejenigen aber, die selbst am Montage verfallen, am künftigen Zahltage zu beziehen sind, dagegen müssen die Briefe, die auf a piacere oder a vista lauten, längstens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden, welches auch von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobachten ist. Im Falle endlich, daß Acceptant in demjenigen Orte nicht wohnt, auf den der Wechselbrief zahlbar ausgestellt ist, sogleich die Acceptation durch Schreiben oder Einlieferung

des Wechselbriefs erst besorgt werden muß, so wird die Verfallzeit nicht von dem Tage der Acceptation, sondern von dem Tage an gerechnet, an welchem der Inhaber des Wechselbriefs um die Acceptation schreibt.

Von a Vista et Uso ausgestellten Wechselbriefen.

§. 8. Alle a Vista et Uso allhier ausgestellten Wechselbriefe können von dem Innhaber dessen an alle andere Plätze girirt, oder directe nach den Zahlungs-Ort ohne Schaden des Innhabers gesandt werden.

Was der Aussteller wegen den mit Protest von auswärtigen Orten zurückgelaufenen Wechselbriefen zu leisten schuldig.

§. 9. Bey den ausser Lands nicht acceptirten, nicht bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen Wechselbriefen soll der Aussteller innerhalb 24 Stunden des Kapitals, Interesse, oder Rückwechsels, und andern erwiesenen Schäden wegen, Wiederersetzung und Bezahlung leisten, der Gläubiger hingegen keineswegs verbunden seyn, den Protest und zurückgelaufenen Wechselbrief wieder zurückzuschicken, oder einen neuen anzunehmen. Im Falle aber der Protest ohne Wechsel-Briefe zurückkäme, und zur Acceptation noch Hoffnung wäre, ist nichts destoweniger der erste Girant schuldig, dessen Betrag nebst dem Rückwechsel, und andern Unkosten in baarem Gelde bey dem Wechselgerichte zu erlegen, und seinem Gläubiger Bürgschaft zu leisten.

Wie viel Interesse zu nehmen erlaubt.

§. 10. Bey Wechselschulden, doch mit Ausschluß aller andern Schulden, kömmt das Interesse, wenn es in dem Wechselbriefe nicht eigentlich bestimmt ist, nach dem Mercantil-Fuß a $\frac{1}{8}$ pr. Wochen anzurechnen, kein höheres aber darf bey der §. 3. sub Lit. N. festgesetzten Strafe gefordert, noch genommen werden: doch wird den berechtigten Panquieurs, und dergleichen großen und Wechsel-Negotia treibenden Kaufleuten vergönnt, bey den auf baar Geld lautenden Wechselbriefen nebst obigem Interessebetrag auch noch eine im Mercantili herkommliche und erlaubte, und dem Geschäfte angemessene Provision anzusetzen.

Wie mit Pfändern sich zu verhalten.

§. 11. Pfänder in Wechselsachen können nur in so weit von andern Gläubigern mit Arrest belegt werden, als des Innhabers Forderung weniger beträgt, und der Innhaber ist berechtigt, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfall-

Zeit aber ist er es schuldig, durch das Wechsel- und Mercantil-Gericht taxiren, und im Bedürfnißfalle durch selbes öffentlich so gut möglich verkaufen zu lassen, der Ueberrest aber muß bey gedachtem Gerichte hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn hierauf kein Verboth geschlagen ist, zurückgegeben werden.

Vid. Nov. v. 19. July 1787. Nr. XIII.

Was bey der Protestation zu beobachten.

§. 12. Wenn die Protestation geschehen ist, und der Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner Zeit zurückgesandt worden, kann sich der Innhaber auf seine Gefahr an den bezogenen halten, aber weiter soll er an Jemand andern sich zu regressiren nicht befugt seyn.

Die ordentliche Protestation hat auch alsdann Platz, wenn der Acceptant des Wechselbriefs nicht die ganze Summa nach der Verfallzeit, sondern nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten sich äußern würde, wo es dem Innhaber überlassen ist, die angebothene Theilzahlung zu begnehmigen: doch ist er gehalten, den Rückstand auf dem Wechselbriefe zu bemerken.

Präsentirte Briefe, wenn sie von dem, auf welchen sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können von dem Innhaber vor allen andern acceptirt werden, ausser es wäre ein solcher Brief schon an einen andern recommandirt; es ist aber in der vorgenommenen Protestation zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Trassanten oder Giranten geschehen, folglich ist bey der Bezahlung der Protest nicht mehr nöthig; von diesen aber, welche mit der Acceptation nicht honorirt worden, soll der Protest di non acceptatione, und auf Verfallzeit di non pagamento levirt werden; würde aber derjenige, auf den der Wechselbrief ausgestellt ist, erst bey der Verfallzeit solchen anzunehmen sich erklären, so soll zwar derjenige, der zuvor honorirt wurde, zurückzustehen schuldig, doch die Provision und Spesen zu fordern befugt seyn.

Vid. Stempelordnung v. 1. May 1805. Nr. XXVIII.

Wer keine Vollmacht hat, kann nicht acceptiren.

§. 13. Acceptationen von Frauen, Bedienten und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Principal aufweisen können, sind allezeit ohne Wirkung, und hat man sie ohne Vollmacht angenommen, bleibt der Regreſs wie in allen Fällen bey dem Acceptanten zu suchen übrig. Der Principal soll auch nicht für den Factor, wenn dieser auf seinen eigenen Namen oder Ordre Gelder disponirt hätte, oder für den Bedienten, wenn ihm ohne Wissen, oder vorläufiger Recognition des Prinzipalens Geld oder Waaren ausgefolgt worden wären, zu haften verbunden seyn; so, wie man gedachten Prinzipalen nie zur Praestation anhalten kann, ausser er hätte seinem Bedienten die Vollmacht zu negotiren gerichtmäßig ertheilt.

Von verjährten Wechselbriefen.

§. 14. Wechselbriefe werden verjährt, wenn innerhalb eines ganzen Jahrs nach der Verfallzeit dem Schuldner davon keine Meldung, so gerichtlich oder durch einen Notarium geschehen muß, gethan wird, und sollen diese verjährten Weselbriefe des Wechselrechts beraubt seyn, und nur für einen Schuldschein gelten.

Verhalten bey einem verlohrnen acceptirten Wechselbrief

§. 15. Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verloren gehen, verbinden den Gläubiger, der die Acceptation einbekennt, zur Zahlung, jedoch gegen hinlängliche Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde: die geläugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefs, oder dessen Mandatarius zu beweisen.

Girirte Wechselbriefe sind gültig.

§. 16. Girirte Wechselbriefe wollen Wir allerdings für gültig erkennen, doch sollen solche indossirte Briefe mit den Eigenschaften jedes andern vollkommen begabt seyn: die ohne Cession praesentirten und acceptirten Briefe ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indossirung oder hinreichender Legitimation zu bezahlen nicht schuldig.

Wenn die auf Messen trassirten Briefe ausgestellt und acceptirt werden müssen.

§. 17. Briefe, die auf Messen trassirt werden, ist man nicht schuldig, eher als in 14 Tagen vor der Messe auszustellen, die Acceptation aber soll bey denen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einen Tag nach den eingetroffenen ordentli-

chen Posten oder Bothen, welche das Ende des Markts ankündigen, geleistet werden, dagegen müssen diejenigen Briefe, die in Jahrmärkten ausgestellt sind, acceptirt, und die Acceptirten in der letzten Woche drey Tage vor Ende des Markts bezahlt werden.

§. 18. Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, müssen mit Conventions-Gelde bezahlt werden, ausser es wären darinn andere Sorten expresse bedungen, welche man sodenn nach Tenor des Wechselbriefs auszuzahlen schuldig ist; in Ermanglung der Species aber soll man sich mit dem Innhaber des Wechselbriefs gleich bey der Acceptation verstehen, und diese ordentlich beysetzen, diejenigen Wechselbriefe hingegen, die in Current lauten, müssen mit Conventions-Thalern, das Stück ad 2 fl. bezahlt werden. Wie die Wechselbriefe zu bezahlen.

§. 19. Es sollen ingleichen zu Beybehaltung der Ordnung und leichterer Vermeidung des Betrugs von dem sämmtlichen Handelsstande jederzeit einige Mäckler oder Sensalen aufgenommen, dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte ad approbandum vorgestellt, und allda verpflichtet werden, welchen aber verbothen ist, für ihre eigene Rechnung Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anderes Handels-Negotium, weder unter ihrem eignen, noch andern verdeckten Namen sich bei Verlust ihres Amts ohne Vorwissen der Wechsel- und Mercantil-Gerichts zu mischen. Von den Sensalen und Mäcklern.

§. 20. Dieser geschwornen Sensalen-Verrichtung aber ist 1mo die zwischen zween Negotianten oder anderen Personen geschlossenen Wechsel- oder Handlungs-Negotia, wenn ihnen solche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechsel- und Merkantilgerichts-Insiegel authensirten Büchern vorzumerken, wo sodann diese Geschäfte eben so ihre Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten, diese auf die nämliche Weise zu praestiren schuldig sind, als wenn sie Wechselbriefe ausgestellt hätten. Ferners sollen 2do die Sensalen schuldig seyn, diejenigen Wechsel- oder Handlungs-Negotia, die ihnen von Handelsleuten oder andern zu betreiben übertragen werden, jedoch gegen der gewöhnlichen Ge- Deren Verrichtung.

bühr zu besorgen, und sie haben deswegen bey dem Gerichte keine weitere Special-Vollmacht nöthig. Und gleichwie Wir 3tio mißfälligst vernommen, daß verschiedene Leute sich mit Geldaufbringen abgeben, durch derer unerlaubte Unterhandlung, Uebervortheilung und übermäßige Forderungen respec. Aufbringerlohn diejenigen Personen, die derer bisher bedürftig waren, in ein noch größeres Unglück und Schaden versetzt worden, so wollen Wir von nun an alle diese Aufbringer bey Vermeidung ergiebiger, auch allenfalls öffentlicher Leibsstrafe gänzlich abgeschafft, und dagegen ein ordentliches in der Person des von dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte beeydigten Sensalen bestehendes Fragamt, oder Addresse-Comptoir errichtet haben, daß alle diejenigen, die Gelder auslehnen, oder aufnehmen wollen, die Anzeige bey gedachtem Amte machen können; dieser Sensal soll aber unter hinlänglicher Strafe keine andere, als die taxordnungsmäßige Provision nach zu Stand gebrachten Geschäften zu fordern berechtigt seyn.

§. 21. Würden sich endlich Vorfälle ereignen, von denen in diesem Wechselpatente und in dieser Ordnung nichts angemerkt ist, sollen sie der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg letzthin erneuerte Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden.

Von dem
Gerichte und der Gerichtsbarkeit.

Hauptst. I. Wo man sein Recht in Wechselsachen zu suchen hat.

§. 1. Nachdem sich über die ausgestellten Wechselbriefe, derer Acceptirung und hierüber treffenden Zahlungen öftere Anstände ergeben können, zu derer Entscheidung und starker Vollziehung die obrigkeitliche Vollstreckung unausweichlich erforderlich ist, so wollen Wir das bereits angeordnete Wechselgericht dergestalt bestätigen, daß man bey solchem Gerichte alle Streit-

sachen, die die ausgestellt wordenen Wechselbriefe, oder mit dem Wechselgeschäfte eine Connexion habenden Sachen betreffen, ohne Unterschied der Personen, wie auch diejenigen Irrungen,

§. 2. die sich zwischen allen in Unsern gedachten Ländern und Herrschaften ansäßigen berechtigten oder tolerirten sowohl als in den Jahrmärkten hier anwesenden fremden Kaufleuten, Negotianten oder Gewerbern in Mercantil-Sachen ergeben können, cum Derogatione omnium aliarum Instantiarum et Privilegiorum untersuchen und verbscheiden solle. Wo in Mercantil-Sachen.

Vid. Nov. v. 18. May 1789. Nr. XIV. — v. 5. März 1804. XXVI.

§. 3. Auf die nämliche Art sollen auch diejenigen fremden Kaufleute, Negotianten oder Gewerber, und zwar auch ausser den Marktszeiten behandelt werden, in derer Wohnorten den Unsrigen das Reciprocum gestattet wird. Wie das Reciprocum gegen fremde Kaufleute.

§. 4. Von diesem Gerichtszwange wollen Wir aber die Verlassenschafts-Verhandlungen, wie auch alle übrigen zwischen beiderley Kauf- oder Gewerbsleuten, oder auch gegen einen Kauf- Erwerbs- oder andern Privatmann vorwaltenden Personal- oder Real-Actionen, sofern diese Actionen gedachtermassen keine Connexion mit dem Wechsel- oder Mercantil-Geschäfte haben, ausgenommen, und bey der vorgesetzten ordentlichen Instanz noch ferner belassen haben. Wo die Verlassenschafts-Verhandlungen rc. zu verhandeln.

§. 5. Wie Wir denn auch gnädigst verordnen, daß der Concurs und Crida, sofern auch dieser erst alsdenn ausbräche, wenn der Schuldner schon bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte geklagt, condemnirt, oder gar schon mit der Sperr und Obsignation angegriffen worden wäre, nichts destoweniger bey dem ordentlichen Gantrichter, und zwar ohne Beyziehung des Wechsel- und Mercantil-Richters verhandelt werde. Wo die Crida.

Vid. Nov. v. 1. Aug. 1780. Nr. III. — v. 18. Nov. 1782. Nr. VI.

Wie oft or- dentliche Ge- richtstage zu halten.

§. 6. Ordentliche Gerichtstage sind wochentlich zweymal, am Montage und Donnerstage, oder da auf diese Tage ein gebotener Feyertag einfiel, an dem nächstfolgenden Werktage morgens gewöhnlicher Rathszeit, oder auch nach Gutbefinden des Wechsel- und Mercantil-Richters zu einer andern Stunde zu halten.

Ob Ferien gestattet sind.

§. 7. Bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte sollen keine Ferien, sondern zum Behufe und zur Beförderung des allgemeinen Kredits, und hiebei vorfallenden Sachen die vorhin bestimmten wochentlichen zwo Sessionen unausbleiblich gehalten werden. Käme aber ausser diesen abgesetzten Gerichtstagen etwas vor, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst wegen Vertusch- oder anderwärtig nachtheiliger Veräusserungen des Schuldners — Vermögens und Habseligkeiten, oder wohl gar dessen Flucht zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, hat der Wechsel- und Mercantil-Richter zu allen Zeiten die sämmtlichen Gerichtsbeysitzer unverweilt zusammenrufen, die Sache behörig erwägen zu lassen, und nach Erheischung der Nothdurft das Behörige vorzukehren, allenfalls auch auf Gefahr des Klägers die Arretirung des Schuldners Habseligkeiten oder der Person selbst zu verhängen.

Hauptst. 2. Bestellung des Richters.

§. 1. Zu diesem Wechsel- und Mercantil-Gerichte sollen noch ferner ein besonderer Wechsel- und Mercantil-Richter, und fünf Assessores, nebst zween auf die hienach kommenden Fälle substituirten Assessoren von den hiesigen Wechslern und Kaufleuten gesetzt und ernannt seyn.

Vid. Nov. v. 20. September 1776. Nr. I. — v. 31. Jänner 1806. Nr. XXIX. — v. 18. April 1806. Nr. XXX. — v. 26. Jänner 1807. Nr. XXXI. — v. 30. May 1811. Nr. XXXVII. — v. 5. May 1782. Nr. IV. — v. 11. May 1787. Nr. XII. — v. 24. August 1797, Nr. XV. — v. 7. März 1798. — Nr. XVI. — v. 27. May 1801. Nr. XVII. — v. 18. May 1809. Nr. XXXIV. — Rggblatt. v. J. 1818. Nr. XXXIII.

§. 2. Den Wechsel- und Mercantil-Richter hat jederzeit Unser Mercantil-Gericht zwoter Instanz, die Assessores und Substitutos aber jener in die behörige Pflicht zu nehmen. Verpflichtung.

§. 3. So oft der Wechsel- und Mercantil-Richter, oder einer sowohl von den wirklichen, als substituirten Assessoren mit Tode abgeht, oder sonst sich bey ein, wie bey dem andern eine Aenderung ereignet, hat das Wechsel- und Mercantil-Gericht Uns einen solchen Vorfall unterthänigst zu berichten, daß Wir hierüber bey Zeiten die nöthige Vorkehrung treffen, und das Wechsel- und Mercantil-Gericht stets mit dem ordentlichen Wechsel- und Mercantil-Richter und Assessoren in behöriger Anzahl besetzt, und in ihren Functionen nicht gehindert seyn möge: sollte sich aber ergeben, daß solche Sachen zu entscheiden wären, wobey der Wechsel- und Mercantil-Richter oder ein Assessor naher Anverwandtschaft, oder anderer erheblichen Ursachen halber nicht anwesend seyn kann, soll bey Abwesenheit des Wechsel- und Mercantil-Richters der erste Assessor dessen Person zu vertreten haben, bey Abwesenheit, oder Verhinderung eines oder mehr wirklichen Assessoren aber die substituirten Assessoren beygezogen werden, daß die Vorfallenheiten bey genugsam besetztem Wechsel- und Mercantil-Gerichte wohl überlegt, und behörig entschieden werden. Wie des Wechsel- und Mercantil-Richters-Stelle wieder zu ersetzen.

§. 4. Diesem Wechsel- und Mercantil-Gerichte soll jederzeit ein Secretaire, ein Registrator zugleich Expeditor, und zween Kanzellisten, so der Wechsel- und Mercantil-Richter in die Pflicht zu nehmen hat, beygegeben seyn, so oft sich aber eine Abänderung anbegibt, gewärtigen Wir weiterer über den Aperturs-Fall treffenden Verordnung wegen die gehorsamste Anzeige. Anstatt einer angewiesenen Besoldung überlassen Wir künftighin noch dem Secretaire und übrigem Kanzley-Personali die eingehenden Taxen, so im nicht Bezahlungsfalle ohne Verzug executive zu erholen sind, jedoch dergestalt, daß in der Bestimmung derselben kein Uebermaß geschehe, und von diesen Taxen vorzüglich die Kanzleynothdurften abgeführt, der Ueberrest Das Kanzley-Personale betreffend.

aber zwischen dem Secretaire und gedachtem Kanzley-Personali nach Vorschrift der gnädigst ratificirten Taxordnung vertheilt werde.

Advokaten und Notarien.

§. 5. Nicht minder sollen daselbst die bereits festgesetzten 5 Wechsel- und Mercantil-Advokaten und 4 Notarien, und zwar mit dem Anhange zugezogen, und gebraucht werden, daß in Abgang ein oder des andern bey gedacht zwoter Instanz ein anders taugliches Subjectum unterthänigst vorgeschlagen, und durch ein Cumulativ-Gutachten Unsere Begnehmigung abgewartet werde.

Vid. Nov. v. 30. Juny 1801. Nr. XVIII. — v. 10. September 1801. Nr. XX. — v. 2. April 1802. Nr. XXI. — Rggblatt. 1810. Nr. XXXVI.

Vom Schätzmanne.

§. 6. Nebstdem soll auch dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte zu allen Zeiten ein Schätzmann, ein Profoß, und ein Ansager, den gleichfalls gedachtes Gericht zu verpflichten hat, beygeordnet bleiben, und bestehen.

Verrichtungen des Ansagers oder Bothens.

§. 7. Des beeydigten Ansagers- oder Gerichtsbothens-Verrichtungen, bestehen wie bisher in dem, daß er über die ihm von dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte übertragenen Geschäfte ein besonders Register oder Protocoll zu halten, und in den ex Officio vorfallenden Sachen die Ansag- und Vorladungen umsonst zu verrichten schuldig seyn solle, dagegen gebühren ihm in Parthensachen in dergleichen Fällen die gewöhnlichen taxordnungsmäßigen Taxen.

Hauptst. 3. Prozeßform in Wechselsachen.

§. 1. Bey Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger in Originali beygebracht, und dem Beklagten zur Recognition vorgelegt, und wenn diese nicht alsbald geschieht, oder geschehen kann, demselben ein kurzer peremptorischer Termin von 24 Stunden ad recognoscendum gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden.

§. 2. Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren, oder sub poena recogniti eidlich diffitiren. Obliegenheit des Beklagten.

Bestimmung *) nach dem Beschluße der beyden Kammern der Stände, vom 5. August 1825.

Als richtig erkannt sind Wechsel vor dem Tag anzusehen, an welchem sie entweder vor dem Wechselgerichte anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß I. Instanz zur Strafe des Ungehorsams für recognoscirt erklärt worden.

§. 3. Ist der Wechsel einmal recognoscirt, oder in contumaciam pro recognito gehalten, so soll der Schuldner alsbald, wenn die gerichtlich tentirte Güte nicht statt hatte; zur Zahlung condemnirt werden. Wie in via contumac. zu verfahren.

§. 4. Dagegen haben weder dilatorische noch peremptorische Einwendungen Platz, folgende Fälle ausgenommen: Welche Exception zulässig.

A. wenn Beklagter in dem Recognitions- oder längst folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigenes Bekenntniß oder Eids-Delation beweiset, daß der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam ist;

B. wenn er eine offenbare Liquide und zahlbare Gegenforderung darthut;

C. wenn der Kläger zu Fundirung seiner Klage sich noch zu legitimiren hat, oder sonst die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fließen. Alle andere Einwendungen sind

D. zur besondern Ein- und Ausführung anzuweisen, wodurch aber die Execution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmt wird. Im Falle nun

§. 5. daß der Kläger hier nicht anseßig ist, und Caution pro reconventione et expensis von ihm begehrt wird, ist er sie zu leisten schuldig, bis dahin aber Von des Klägers Caution.

*) Das unterm 11. Sept. d. J. 1825 erlassene Gesetz: die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr. ist unter Nr. XLV. den Novellen in extenso angehängt.

Wie sich in Puncto Reconv. zu verhalten. wird das bezahlte Schuld-Quantum ad depositum genommen, und wenn

§. 6. die Reconvention ex causa non cambiali berührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozeßes hinausgeht, so soll sie bey dem ordentlichen Richter des Beklagten ein- und ausgeführt werden. Nach erfolgtem Spruche hat man endlich

Obliegenheit des Richters nach dem Spruche.

§. 7. den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsbald befriediget, auf Verlangen des Klägers, in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, sequestration, Immission, Taxation, Adjudication, und Subhastation ohne weitere Frist executive anzugreifen.

Hauptst. 4. Innerliche Requisita des Klaglibells.

§. 1. In dem Klaglibell soll

1mo. der Richter, Kläger und Beklagter, und da derer mehrere sind, jeder specifice benannt;

2do. die Geschichte kurz, deutlich und rein angeführt; und

3tio. ein der Action angemessenes Petitum gestellt, nebstbey aber die gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarschaft oder richtige Aktiv-Schuldscheine versatzweise eingehändiget worden wären, die Erfolglaß- und Einantwortung in das Eigenthum pro Quantitate Debiti begehrt werden.

4to. Hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, auch in Wechsel- und Mercantil-Klagen allezeit von Amtswegen zu ersetzen, mithin auch der Kösten halber, wenn schon in dem Petito davon abstrahirt wird, das nämliche zu beobachten.

Aeußerliche Form

§. 2. Die Klage muß

1mo. in deutscher Sprache, doppelt, und in offener Form übergeben, und durch einen bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte recipirten Advocaten, welcher aber allezeit den vor die Schrift, oder Unterschrift empfangenen oder restirenden Tax bey 1 Reichsthaler Strafe vorzumerken hat, bey unsiegelmäßigen Klägern mit unterschrieben werden; siegelmäßigen Personen hingegen wird

2do. gestattet, die Klage verschlossen unter eigener Handunterschrift und Petschaft, auch ohne Mitunterschrift eines Advocaten zu übergeben; aussenher ist das Libell

3tio. ohne Unterschied mit Benennung des Gerichts, beider Partheyen, und der Sache zu rubriciren.

4to. Sollen die Beylagen nummerirt, die Numeri sowohl im Context als der Rubrique angezogen, und die in ausländischer Sprache abgefaßten Originalien übersetzt eingereichet werden.

§. 3. Und gleichwie die Klage stets auf dem Wechselbriefe beruht, muß Kläger solchen allezeit, wie oben schon gemeldet worden, wie die übrigen allenfalls nöthigen Beylagen in dupplo mit beylegen. Beylegung des Wechselbriefs.

§. 4. Die Klage soll nach der Uebergabe gleich auf dem nämlichen Tage praesentirt und in das Protocollum Rerum exhibitarum eingetragen werden. Uebergabe.

§. 5. Wenn der Ungrund der gestellten Klage schon aus des Klägers eigenen Narratis oder beygelegten Urkunden deutlich erhellet, ist der Kläger ohne weiters von Amtswegen abzuweisen. Von ungegründeten Klagen.

§. 1. Daß der Beklagte allezeit gehört werden muß, ist ohnehin sub poena nullitatis insanabilis erforderlich, dieß zu bewerkstelligen, soll hier in loco Anwesenden die Citation durch den Gerichtsansager, den Abwesenden aber auf alle nur thunliche Art gemacht werden. Hauptst. 5. Von der Verbal-Citation.

§. 2. Die Real-Citation, oder persönliche Anhaltung, vor Gerichte zu erscheinen, hat aber nur in dem Falle Platz, wenn Gefahr der Entfliehung zu besorgen ist, und solche von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird. Von der Real-Citation.

§. 3. Die Edictal-Citation endlich hat nun gegen Vaganten, oder Abwesende, wenn der Ort ihres Aufenthaltes nicht bekannt ist, statt, und soll solche jederzeit durch die öffentlichen Zeitungen kund gemacht, oder ein 4 oder 6 wochentlicher Termin anberaumt werden. Von der Edictal-Citation.

Requisita Citationis.

§. 4. Zu einer förmlichen Citation wird erfordert, daß man

1mo. den Kläger und Beklagten, oder wenn derer mehrere sind, sämmtliche daraus erkennen kann.

2do. Muß der Citation, ausser soviel den §. 3. bemerkten Fall betrift, das Klaglibell nebst Beylagen in authentischer Form mittelst Dupplicat beygelegt; auch

3tio. der Tag bestimmt werden, wenn Citatus sich bey dem Gerichte zu stellen oder zu verantworten hat.

Von Mandaten.

§. 5. Die gewöhnliche Art, das Klaglibell zu communiciren, ist diese: oder innerhalb dem gesetzten Termine zu bezahlen, oder wo die persönliche Erscheinung nicht thunlich ist, die schriftliche Verantwortung abzugeben.

Insinuirung der Citation.

§. 6. Gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die Expedienda durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkünden zu lassen, bey Edictal-Citationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation, bey hier Anwesenden aber wird die Lieferung durch den Gerichtsansager zu machen verordnet; und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worinn er den Tag, Monat und das Jahr der geschehenen Insinuation mit der Anmerkung, wo, wie, und wem sie geschehen ist, fleißig einschreiben soll.

Wirkung der Citation.

§. 7. Gleichwie alle Termine bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte clausulam peremptoriam dergestalt in sich enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosem Verlaufe mit seiner Exception oder resp. seinem Gegenschluße in hoc judicio nicht mehr gehört wird, so folgt hieraus ganz klar, daß gleich nach bescheinter Lieferung die Citatio ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren, und über dasjenige, das bereits gerichtlich vorgekommen ist, behörig erkannt werden soll.

Haupt.st 6. Von der Vollmacht überhaupt.

§. 1. Wer sonst bey Gericht selbst vorzustehen nicht Fug und Macht hat, muß einen aus den 5 bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte angestellten Advokaten als seinen Anwald begewalten.

§. 2. Dieser hat zwar ohnehin schon Mandatum praesumtum; gleichwie es aber meistens in Wechselsachen auf Tentirung eines Vergleichs ankömmt, so verordnen Wir gnädigst, daß ein solcher Anwald mit einem Special-Mandat versehen werde. Von der Specral-Vollmacht.

§. 3. Bey Eheleuten soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß das Weib (die eignen Güter ausgenommen) allezeit das Ratificatorium von ihrem Ehemanne eben so, wie dieser, wenn er uxorio Nomine in einen Prozeß sich einläßt, ein legales Begnehmigungs-Instrument von seinem Eheweibe beybringen muß.

In Wechselschuld-Sachen beruhet es hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe, und dieser gehört unter die Klasse der Privat-Documente, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muß der Wechselbrief, wie auch andere dieses Geschäftes halber in Abschriften beygelegten Documente, wenn die Abschriften nicht durch das Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkannt worden, in Originali producirt werden. Hauptst. 7. Von Producirung der Documenten.

§. 1. Wenn die Sache förmlich instruit ist, soll der Wechsel- und Mercantil-Richter mit Zuziehung sämmtlicher oder wenigstens 4 Beysitzern und des Gerichts-Secretairs die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen. Hauptst. 8. Wann die Sache zu entscheiden ist.

§. 2. Bey Aussprechung eines Urtheils hat er sich allezeit nach den mehreren Stimmen zu achten, sollten aber die verschiedenen Meynungen der Beysitzer auf beyden Seiten gleich seyn, muß er durch seinen Ausspruch die Majora machen, und den Ausschlag geben. Beobachtung bey einem Urtheile.

§. 3. zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheid wird Wie die Sentenz abzufaßen.

1mo. erfordert, daß er schriftlich abgefaßt, und der Name des Richters und beyder Partheyen, oder der ad Acta legitimirten Anwälde und die Causa selbst hierinn ausgedrückt wird.

2do. Soll solcher niemal ultra Petita Partium, so viel die Hauptsache betrifft, ausgedehnt, oder

3tio. Conditionate erlassen werden.

Von Publicirung der Sentenz.

§. 4. Ehe der Bescheid den Theilen kund gemacht ist, erlangt er keine Kraft, die Kundmachung aber soll allezeit in Gegenwart des Wechsel- und Merkantil-Richters, oder in dessen Abwesenheit in Beyseyn des seine Stelle vertrettenden Beysitzers und beyder Partheyen durch den Secretaire bey der Session, oder in wichtigeren Sachen wenigst bey der nächst darauf folgenden wortdeutlich abgelesen, und publicirt, wie auch von besagtem Secretaire mit Anführung der Anwesenden ein ordentliches separirtes Publications-Protocoll gehalten werden.

Von der Appellations Insinuation.

§. 5. Sobald nun die Publication auf obige Art vorgenommen worden, müssen sich die Theile sogleich erklären, ob sie hiewider beschwert zu seyn glauben, und im Beschwerungsfalle sub poena Desertionis die Appellation anmelden, wonach der Secretaire diese Insinuation ebenfalls ohne Verschub dem Publications-Protokoll anzumerken hat.

Von der Re judicata.

§. 6. Wird der Bescheid einmal mit Worten, oder Werken agnoscirt, oder ist kein rechtmäßiges Remedium Juris ordinarium, nämlich die Appellatio oder Revision mehr übrig, erwächst er in Rem judicatam, und zieht die strake Execution nach sich.

Hauptst. 9.

Wer appelliren kann.

§. 1. Jn jeder Parthey, oder ihren Anwälden, wie auch einem dritten, so weit ihn das Gravamen directe oder indirecte betrift, ist erlaubt, die Appellation, und zwar von dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte erster Instanz zu Unserm Wechsel- und Mercantil-Gerichte zweyter Instanz, ohne Unterschied der Summa zu ergreiffen.

§. 2. Der Richter a quo ist derjenige, von dem man appellirt, und der ad quem, zu welchem appellirt wir; beschweret man sich nun von dem Wechsel- und Mercantil-Richter erster Instanz, ist Unser Wechsel- und Mercantil-Gericht zwoter Instanz der Richter ad quem, und will man auch wider den alldort abgefaßten Bescheid appelliren, so ist Unser Revisorium die dritte, doch letzte Appellations-Instanz.

Gleichwie aber die Wechsel- und Mercantil-Sachen ohnehin von der Eigenschaft sind, daß sie eine mehrere Beförderung erheischen, so soll auch das Revisorium, als dritte Instanz, hierin gegen zwo gleichförmige Sentenze gar nicht; bey ungleichen aber nur alsdenn, wenn Summa appellabilis drey hundert Gulden übersteigt, Platz haben.

§. 3. Die Appellation oder der Recurs über die ergangene Erkenntniß muß — Von Fatalien.

1mo. in Zeit von 8 Tagen nach dem Tage der geschehenen Publication (wäre auch der 8. Tag ein Feyertag) sub poena Desertionis bey dem Appellations Richter introducirt werden.

2do. Muß sowohl der Publications-Tag in der Appellations-Schrift angeführt, wie auch der, oder die Bescheide bey 6 Reichsthaler Strafe, welche der Advocat, wenn er an einem solchen Fehler Schuld hätte, ex Propriis, sonst aber die Parthey zu erlegen hat, beygelegt werden.

3tio. Darf kein Richter die Appellations-Fatalien jemals prolongiren, doch wird

4to. den Theilen, sofern die Fatalien ohne ihr Verschulden verstrichen sind, und sie sich dießfalls durch Beybring- und Bescheinung hinlänglicher Ursachen (die Saumseligkeit des Anwalds ist nicht hinlänglich) entschuldigen können, Restitutionem contra lapsum Fatalium bey dem Richter ad quem zu suchen gestattet; sie muß aber

5to. allemal inner so viel Zeit, als man Re adhuc integra gehabt hätte, gesucht werden.

§. 4. Sobald nun Bericht und Acten abgefordert werden, hat — Von dem Prozeß im Appellatorio

1mo. die erste Instanz solche zur zwoten innerhalb 8 Tage einzusenden, widrigenfalls ist diese auf Anrufen des Appellantens die Akten-Einsendung unter einem Termin von 3 Tagen mit Androhung

einer Geldstrafe abzufordern, und da noch nicht Folge geleistet wäre, die Acten ohne weiters durch den Appellations-Gerichts-Registrator nebst der gesetzten Geldstrafe erholen zu lassen berechtigt. Die Acten dürfen

2do. auch nicht unter dem Vorwande der nicht geschehenen Auslösung zurückbehalten, sondern die Gebühr gleichwohl vom Appellanten executive beygetrieben werden. Sofern aber

3tio. von Unserm Revisorium die Appellatio für devolut erkannt, und die Acten abbegehrt worden, hat die zwote Instanz die Acta 1mae fördersamst abzufordern, und sie nebst den Actis 2dae ebenfalls in Zeit von 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Acta 1mae eingeschickt sind, una cum Rationibus decidendi einzusenden.

Vide: Nov. v. 20. Jul. 1808 Nr. XXXIV.

Von dem Effecte der Appellation.

§. 5. Die Appellation oder der introducirte Recurs vom Wechsel- und Mercantil-Gerichte erster und zwoter Instanz hat

1mo. Effectum suspensivum, wenn aber

2do. zur dritten Instanz appellirt, und auch die Revision zugelassen worden, soll die Execution des bey der zwoten Instanz geschöpften Urtheils nicht eingestellt, sondern demselben durchgehends nachgelebt, sohin nach dessen Ausweisung die Genugthuung dem obsiegenden Theile jedoch gegen Caution geleistet werden.

Wie wir denn auch

3tio. gnädigst geschehen lassen wollen, daß die erste Instanz, wenn der besorgenden Flucht des Appellaten oder Distrahirung dessen Habseligkeiten halber eine Gefahr ob dem Verzug ist, und die vom Appellaten deßwegen gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten ungehindert der annoch in 2da hängenden Appellation zur Cautions-Leistung anhalten, und im nicht Leistungsfalle executive mittelst proportionirter Sperr an dessen Habseligkeiten, oder wohl gar nach Erforderniß

der Umstände mit Personal-Arrest angreiffen solle. Gegen dieses Puncto Cautionis erfolgende Erkenntniß soll

4to. weil sie lediglich zur erforderlichen Sicherheit geschieht, keine Appellation statt haben.

§. 6. Sobald nun die Acten zur zwoten Instanz eingesandt sind, hat sie — Von der Appellations Sentenz.

1mo. der Vorstand schleunigst zum Vortrage zu bringen, und zu den hierüber treffenden Beratschlagungen Unsern Wechsel- und Mercantil-Räthen, und den Assessoren vom Handelsstande zwoter Instanz ansagen zu lassen, von welchen sodann die gehandelten Acten alles Fleißes erwogen, darüber nach den mehreren Stimmen (bey Votis paribus giebt der Verstand mit seinem Voto die Majora) erkannt, und die Acten nebst dem geschöpften Urtheile ad publicandum zur ersten Instanz ohne Verzug zurückgesandt werden sollen; und im Falle, daß

2do. in hoc Judicio Appellant pro temere litigante gehalten wird, ist er, wie sein Rechtsfreund, sohin jeder mit einer Strafe von 12 Reichsthalern zu belegen, welche die erste Instanz einzubringen, und zu dem Expeditions-Amte zwoter Instanz einzuschicken hat, wie Wir denn auch

3tio. wiederhohlter anbefehlen, daß die zu Unserm Revisorium kommenden Wechsel- oder in der Wechsel- und Mercantil-Ordnung angezeigten Mercantil-Sachen längstens in einer Monatsfrist entschieden, auch diejenigen

4to. die Revisionem Actorum bloß zu gefließener Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus andern bösen Absichten, und besonders um die Gläubiger in noch mehr Schäden und größern Verlurst zu setzen, suchen, in alle erloffenen Gerichtsköjten, und noch sonderbar in eine ergiebige Geldstrafe, und da sie diese zu erlegen außer Stand seyn würden, in eine empfindliche Arreststrafe condemnirt, auch anbey dem Appellaten allen ve-

rificirten Schaden zu ersetzen angehalten werden sollen.

Hauptst. 10. Wann die Execution zu erkennen.

§. 1. Sobald es auf die Execution der eingestandenen, oder durch keine rechtliche Exception abgelehnten Klage, oder des in Rem judicatam erwachsenen Urtheils (worüber kein Recurs an unsere Höchste Person jemals Platz haben soll) ankömmt, so soll die erste Instanz auf Anlangen des Klägers die Execution, mit dem Auftrage, die Contentirung inner drey Tagen zu machen, sonst sey die Sperr gewilligt, bedrohen.

Von der Sperr.

§. 2. Sollte nun Beklagter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, so soll auf dessen Anrufen simpliciter auch ohne Anhang oder Verstattung eines weitern Umtriebs der Sache die Sperr verwilligt, sofort die Resolution dahin ertheilt werden: Fiat Sperr.

Wie die Sperr und Execution vorzunehmen.

§. 3. Die Sperr aber und zwar circa Mobilia soll also vorgenommen werden: der Wechsel- und Mercantil Richter ordnet

1mo. mit Citirung der Partheyen den beeidigten Schätzmann zum schätzen, nebst einem Wechsel- und Mercantil-Gerichtskanzellisten zur Beschreibung der Habseligkeiten, so viel davon zur Befriedigung des Klägers sowohl in Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselforderungen, und gerichtlich festgesetzten Gerichts-, dann allenfallsigen Arrestkösten nothwendig ist, ab, und läßt diese Habseligkeiten mit der gerichtlichen Obsignation belegen; im Widersetzungsfall aber hat

2do. der Wechsel- und Mercantil-Richter Unsere Commandantschaft zu requiriren, der auch hiemit aufgetragen wird, die erforderliche Assistenz, nach vorgegangener Requisition, ohne mindesten Verschub oder Anfrag durch die Wache leisten zu lassen, gedachte Schätzung muß

3tio. den Partheyen alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schätznng beschwert zu seyn glaubt, die Ueber-

schätzung innerhalb 3 Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorsteht, es mag nun

4to. diese der ersten Schätzung gleich seyn oder nicht, soll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit diesem Bescheid: Die Auslösung der geschätzten Effekten ist innerhalb 3 Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sey in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt: ertheilt, den Interessenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen werden.

§. 4. Von gedachter Sperr und Execution wollen Wir aber

Sachen, worinn die Sperr nicht statt hat.

1mo. diejenigen Mobilien, die der Schuldner zu täglich nöthigem Gebrauche, oder zur Forttreibung seines Amts, Handwerks oder seiner Kunst nöthig hat,

2do. Unsere Pensionen, und

3tio. die von Uns gnädigst bewilligten Besoldungen, ausser soviel, das ⅓tl betrift, ausgenommen haben.

§. 5. In Fällen, wo eines Beklagten Cassa, Activ-Schulden, oder andere Forderungen in die Sperre genommen werden sollen, hat der Kläger

Von der Execution in verschiedenen Forderungen

1mo. nach der vorgenommenen Sperr bey der nächsten Session alsbald die Erfolglassung, oder Einantwortung in das Eigenthum, und zwar jederzeit bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehörig seyn, ordentlich zu begehren, worüber

2do. solches nach den auf die gedachte Art erlassenen zwey gewöhnlichen Vorwissens-Verordnungen die Ausantwortungs Decreta, und respective Ersuchschreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Diese Ordnung ist auch

3tio. bey Executirung der dem Gläubiger versatzweise eingehändigten Baarschaften, oder richtigen Schuldscheinen zu beobachten; wonach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümer dergleichen Activ-Schulden-Schuldscheinen, und andern Forderungen freysteht, gedachte Activ-Forderungen bey der gehörigen Obrigkeit der Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechsel- und Mercantil-Gerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und dem an die gehörige Obrigkeit erlassenen Notifications-respective Ersuchungsschreiben hiezu sich zu legitimiren.

Welche Activ-Forderungen der Kläger nicht anzunehmen.

§. 6. Die unrichtig- und uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel soll der Kläger gar nicht, die schlechtern aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine bessern hätte, und dieß auf Begehren des Klägers beschwören könnte, und würde, andergestalt nicht anzunehmen schuldig seyn, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlurst und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

Die Execution in Immobilibus.

§. 7. Wenn unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke in die Execution zu nehmen wären, soll der Gerichtsansager ohne weitere Citation und Verordnung bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher diese Güter, Häuser, Gülten ꝛc. unterworfen sind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen Recepisse überreichen.

Was die requirirte Obrigkeit zu beobachten.

§. 8. Sobald das Ersuchungsschreiben eingeliefert worden, wird allen in Unsern Ländern sich befindlichen Gerichtsstellen und Ortsobrigkeiten hiemit gnädigst anbefohlen, daß sie mit den erforderlich wirklichen Executionen solchergestalt stracks verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührend, und bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte zuerkannten Kapital cum omni causa nach Inhalt des Ersuchungsschreibens ohne geringsten Aufenthalt gelange.

Executio in Persona.

§. 9. Im Falle, daß endlich sich bey dem Schuldner gar gar keine Zahlungsmittel (welches der Kanzel-

lich im Protocoll vorzumerken hat) vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, kann

1mo. der Kläger bey nächster Session, oder da Gefahr an der Zeit vorhanden, in instanti um den Personal-Arrest des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenn gleich der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist; dieser Arrest kann auch

2do. nach Beschaffenheit der Dinge, und genugsam erwogenen Umständen auf Kösten des Klägers simpliciter verwilligt, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches Forum er sonst gehörig ist, damit angegriffen werden. Würden aber

3tio. der Arrest gegen Unsere wirklich frequentirende Räthe und Beamte, wie auch in andern ansehnlichen Hof-Chargen stehende Personen gesucht, soll gegen solche anfänglich mit Stadt- und Haus-Arrest auf 8 oder nach Umständen auf 15 Tage, nach derer fruchtloser Verlaufe hingegen mit engem Arreste verfahren werden, außer es wäre augenscheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arrest statt haben soll. Wenn nun

4to. der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die taxordnungsmäßige bessere die übrige Zeit aber die geringe Kost, ohne daß Arrestanten etwas anders ohne besondere Erlaubniß der Wechsel- und Mercantil-Gerichts erster Instanz zugelassen werden darf, verreicht werden.

In welchem Falle die Executions Decreta zur Wirklichkeit gebracht werden.

§. 10. Ohngeachtet nun auch vermög obigen §. während ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arrest verhängt werden darf; so verordnen Wir doch, daß bey dem gesperrt- so mehr also ungesperrtem Gute des Debitoris bey ausgebrochener Gant keineswegs von Seiten des Wechsel- und Mercantil-Gerichts mit der Execution vorgeschritten, sondern die Creditores verwiesen werden sollen.

Vide: Nov. v. 1. August 1780. Nr. III.
Vide: Nov. v. 18. Nov. 1782. Nr. VI.

Von Exceptionibus in Executione. §. 11. In der Execution selbst sollen keine andern Exceptionen, als diejenigen, die die Art der Execution betreffen, zugelassen werden.

Wie es wegen den Gerichtskösten in Executione zu halten ist. §. 12. Belangend die Gerichtsköſten, welche das Wechsel- und Mercantil-Gericht zu moderiren, und den Advocaten für ihre Bemühung eben so viel als bey andern Gerichtsstellen gewöhnlich zugelassen ist, zu passiren hat, geht Unsere gnädige Willensmeynung noch ferner dahin, daß deßwegen, wenn sie mit dem Capital und Interesse nicht zugleich erholt werden können, kein besonderer Executions-Prozess abgestritten; wohl aber mit der vorhin in der Hauptsache decretirten Execution als eines unmittelbaren Accessorii fortgefahren werden solle. Daß endlich

Von dem Eisenbriefe. §. 13. der öffentliche Credit immer mehr in Unsern Ländern empor gebracht werde, so soll es allerdings noch bey dem sein Verbleiben haben, daß der Eisenbrief, oder das sogenannte Moratorium aufgehoben ist, ausser die edictaliter hiezu berufenen Gläubiger wären Kraft eines vollständigen, und begnehmigten Verzeichnißes von dem Werthe des ganzen Vermögens nach Genügen gesichert und schadlos gehalten.

Wer keine Freyheit zu genießen hat. Hauptst. 11. §. 14. Letztlich haben alle Falliten, Decortoren und dergleichen Betrüger kein Jus Asyli, oder eine geistliche Imminuitaet im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte übergeben werden.

Hauptst. 11. Anweisung der Wechselschulden ad Concursum. §. 1. Wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig ist, oder durch die Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder sich selbst für insolvent erklärt, und die Gant gesetzlich erkannt ist, soll bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, ohngeachtet der Beklagte daselbst schon condemnirt oder bereits gar mit der Sperr angegriffen worden wäre, die Execution nicht vorgenommen, oder fortgesetzt, sondern das ganze Schuldenwesen zum Gantgerichte, und der Kläger ad Concursum angewiesen werden; sofern jedoch

Vide: Nov. v. 1ten August 1780. Nr. III.

§. 2. des Schuldners Effecten durch Anordnung des Wechsel- und Mercantil-Richters von dem beeidigten Schätzmanne nach Maaß des vorgehenden §. 3. Cap. 10. geschätzt, und dem Gläubiger Nomine interveniente zugesprochen, auch noch vor entstandenen Concurs ausgehändigt worden sind, so ist der Gläubiger nicht schuldig, in den nachherigen Concurs sich einzulassen; nur ist solchenfalls erforderlich, daß die Aushändigung an den Gläubiger ex Judicato vel Transacto geschehen sey, und erklecket nicht, wenn die Effecten etwa nur an einem dritten Orte, oder bey dem Amte, oder noch vor der Klage bey dem Gläubiger deponirt wären. Dagegen

Welche Gläubiger bey dem Concurs nicht zu erscheinen haben.

§. 3. sind diejenigen Gläubiger, die nebst dem Wechsel auch ein Faustpfand haben, es zur Concurs-Massa herauszugeben schuldig, und im Falle, daß sie das Pfand zur erweislicher Eludirung des Gesetzes in das Pfandhaus gegeben, oder in die dritte Hand veräußert hätten, sollen sie mit ergiebig- und dem Werthe des Pfandes proportionirter Geldstrafe belegt werden. Wechselforderungen, welche

Wie es mit den Faustpfändern zu halten.

§. 4. einmal richtig erkannt sind, sollen gleiches Privilegium Praelationis mit Unsern Fabriquen und Manufacturen zu genießen, sohin in dem Prioritaets-Urtheile in der siebenten Stelle zu stehen, den ältern sowohl stillschweigend- als ausdrücklichen Hypotheken aber auszuweichen, wie auch die Ausländer in Prioritate mit Unsern Unterthanen sich mit ihren Wechselbriefen nur desjenigen Rechts, dessen gedacht Unsern Unterthanen bey auswärtigen Gerichtern zugestanden wird, zu erfreuen haben. Um aber

Von der Prioritaet.

Vide: Nov. v. 27. Dezember 1812. Nr. XXXIX.

§. 5. die Concurs-Sachen, wo Wechselschulden mit unterlaufen, desto mehr zu befördern, sollen

A. die Edikts-Tage sonderheitlich der zweit- und dritte in engere Fristen sub poena praeclusi angesetzt, auch, wo es thunlich, in dem Circular-Patent, oder Proclamate zugleich bestimmt,

Von den Edikts-Tagen.

B. der allenfalls vorkommende Beweis und Gegenbeweis durch abgekürzte peremtorische Termine von 8 Tagen beschleunigt;

Beweis und Gegenbeweis.

Wann das Ganturtheil zu verfassen. C. das Ganturtheil längst in einem oder in wichtigen Sachen in zween Monaten verfaßt, und publicirt, auch

Forderungen. D. durch die noch unter dem Beweise laufenden Forderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorzumerken sind, nicht verzögert oder aufgehalten; und die Appellations-Fatalien

Fatalien in Concurs. E. auf 14 Tage, von der Zeit an, da die Prioritaets-Sentenz ad Valvas öffentlich angeschlagen ist, heruntergesetzt werden. Uebrigens hat es

F. bey der Verordnung des Cod jud. Cap. 19 et 20 sein gänzliches Verbleiben.

Tax-Ordnung.

wie die Taxen bey dem Churpfalzbaierischen Wechsel- und Mercantil-Gerichts-Expeditions-Amte erst- und zwoter Instanz eingerichtet werden sollten.

Von einer übergebenen und dem Beklagten hinausgeschlossenen Klagschrift . . . 1 fl. 14 kr.
Schreibgebühr für jeden Bogen . . — fl. 6 kr.
Von einer übergebenen und dem Kläger zugeschlossenen Erklärung . . . . . 1 fl. 9 kr.
Schreibgebühr wie oben.
Canzelleyschein . . . . . . — fl. 15 kr.
Citation mittelst einer Signatur oder Auftrages an einen Zeugen oder andern dritten Interessenten — fl. 35 kr.
Schreibgebührung wie oben.
Citation an einen Zeugen oder andern dritten Interessenten eines Schreibens . . — fl. 50 kr.
Schreibgebühr wie die vorige.
Für Abfassung eines Interlocutorial- oder Definitiv-Urtheils, darf nach Verhältnisse der Arbeit und Summa pro Sportulis genommen werden höchstens 10 Reichsthaler oder . . . . 15 fl. — kr.
Für eine besonders verlangte und gehaltene Wechsel- oder Mercantil-Session . . 12 fl. 24 kr.
Für eine simple Commission . . 3 fl. 24 kr.

Für Collationirung und Vidimus . — fl. 36 kr.
Wegen Erstattung eines Appellations-Berichts 1 fl. 15 kr.
In wichtigen Causis . . . 2 fl. 15 kr.
Schreibgebühr wie oben.
Für Publication eines Bescheids und das Publications-Protokoll . . . . . — fl. 50 kr.
Von einem Requisitorial-Schreiben 1 fl. 5 kr.
Edictal-Citation in Duplo auf das Zeitungs- und Intelligenz-Comtoir . . . — fl. 42 kr.
Von einem Steckbriefe . . . 1 fl. 30 kr.
Schreibgebühr, jeden Bogen . . — fl. 6 kr.
Für ein Zeugenverhör . . . 1 fl. 56 kr.
Wenn zu einem Commissorium ein Assessor abgeordnet wird, diesem inclusive des Kanzellisten 2 fl. 30 kr.
Für Abschwörung eines Eides . . 1 fl. — kr.
Für Uebergebung eines Parere in Handlungsachen 23 fl.
Sperrverordnung . . . . 2 fl. 10 kr.
Abnahme der Sperre . . . 1 fl. — kr.
Schätzungstaxe bey Beschreibung der Mobilien von jedem Gulden bis 500 fl. inclusive 1 kr. von dem diese Summam übersteigenden Quanto aber von jedem Gulden zween Pfennige.
Einantwortungstaxe . . . . — fl. 50 kr.
Für die Verpflichtung eines Advocaten, Notarius, Sensalen oder Schätzers . . . 10 fl. — kr.
Protocollirung der Firmen oder einer Societät 1 fl. 30 kr.
Wechsel- und Mercantil-Gerichts Bothens-Taxe, eine Expedition der Parthey zuzutragen. — fl. 10 kr.
Ausser der Stadt, doch im Burgfrieden — fl. 18 kr.
Ausser dem Burgfrieden von jeder Meile — fl. 20 kr.
Für eine Reise auf das Land ob periculum morae durch Abordnung eines Kanzellisten und Schätzers täglich . . . . . . 6 fl. — kr.
Die Wechsel- und Mercantil-Gerichts-Advocaten und Notarien sind nach richterlich ermessenem Verhältnisse der Arbeit zu bezahlen.
Das Depositions-Geld ist nach der Taxordnung de anno 1735 zu nehmen.
Für Arretirung sowohl einer Standes- als gemeiner Person dem Profosen in der Stadt oder im Burgfrieden . . . . 1 fl. — kr.

Für dessen Abschickung auf das Land täglich	3 fl.	— kr.
Die bessere Kost beträgt täglich .	— fl.	8 kr.
Die geringere	— fl.	4 kr.
Der Profos des Tags . . .	— fl.	6 kr.
Der Steckenknecht täglich . .	— fl.	4 kr.

Dem Sensal für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. inclusive ein Halbes, bis 3000 fl. inclusive ein Viertel, und über 3000 fl. ohne Unterschied ein Achtel pro Cento, jedoch dem dermaligen Mercantil-Gewohnheiten durchgehends unnachtheilig.

Tax der zwoten Instanz.

Für Ausschreibung eines Bescheids an die erste Instanz . . . . 1 fl. 30 kr.

Uebrigens soll es mit den Taxen und Sporteln wie bey der ersten Instanz gehalten werden.

Novellen.

I.

Einführung eines Wechselrechtes.
Bestellung eines Wechselgerichts.
Ernennung des Wechselrichters und der Assessoren.
Ernennung des Wechselgerichts-Advokaten.
Befehl an den Hofrath, das Geeignete zu verfügen.

G. Saml. Band. I. Nro. 105. Seite 107.

Gleichwie Ihro Churfürst. Durchlaucht in Baiern Unser gnädigster Herr stetshin Landesväterlich besorgt sind, daß Dero Landen und Unterthanen immerhin in noch blühenderen Stand gebracht werden, und solches durch die Kommercien am meisten befördert wird; also haben auch Höchstdieselbe sich nach dem Beyspiele anderer hohen Stände auch jener Reichsstädte, wo man auf die Beförderung des Kommercii-Kredits, und schleunigsten Exe-

cution, sohin das allgemeine Beste die gebührende Obsorge traget, bewogen gefunden, für Dero Landen zu Baiern und der obern Pfalz eine Wechselordnung und Wechselrecht einzuführen, und zu verordnen, anbey in höchst Dero allhiesigen Haupt- und Residenzstadt München ein förmliches Wechselgericht, erster, zweyter und dritter Instanz zu bestellen, und diesem in Wechselsachen allein zu entscheiden, und zu exequiren befugten Wechselgerichte die hierzu erforderliche Gerichtsordnung zu setzen und zu ertheilen. In diesem Wechselgerichte haben höchst ernannt Ihro Churfürstl. Durchlaucht als Wechselrichter den allhiesigen Bürgermeister Ludwig v. Reindl gnädigst ausgesehen, und als Wechselgerichts-Assessores aus denen allhiesigen Wechslern und Kaufleuten den Johann Sebastian Sell, den Kaspar Schaller, den Franz Anton Tu·h, den Julius Stangha, und den Franz Anton Pilgram Churmildest ernennet, und zu substituirten Assessoren den Joseph Anton Mayr und den Franz Anton Wörz gesetzt.

Und da bey dem Wechselgerichte besondere hierzu verpflichtete Advokaten als Rechtsbeyständer bestellt seyn müssen, haben Höchstdieselbe gnädigst resolvirt, daß hierzu die Churfürstl. Hofgerichts-Advokaten Lic. Joseph Schärl, Lic. Mathias Dellerer, Lic. Karl Faig und Lic. Joseph Thaller jun., dann pro Notario Lic. Michael Surauer genommen, und verpflichtet werden sollen. Der Churfürstl. Hofrath hat dahero nicht nur allein in dieser Conformität an die sämmtliche Churfürstl. Regierungen und weitere behörige Stellen mit Beyschließung der hierzu beyfolgend gedruckten Wechsel-Patenter und Wechsel- auch Wechselgerichts-Ordnung erster, zweyter und dritter Instanz die gewöhnliche Ausfertigung alsbald zu verfügen, sondern auch seines Orts sich hiernach genauest zu achten, sohin diesem Wechselgericht in denen vorfallenden Sachen und Maaßgab der Wechselgerichts-Ordnung all erforderliche Assistenz Rechtshülf, und Beförderung mit zu seyn, wie sich dessen Ihro Churfürstl. Durchlaucht allerdings gnädigst versehen, und anbey höchst Dero Hofraths Präsidenten, Kanzler und Räthen mit Churf. Hulden und Gnaden wohl und gewogen verbleiben. München den 20. Sept. 1776.

II.

Die Klöster sind nur dann Wechselbriefe auszustellen befugt, wenn sie hierüber die Einwilligung des geistlichen Raths zuvor nachgesucht haben.

G. Saml. Band II. Nro. 92. S. 1116.

Liebe Getreue! ihr werdet aus dem von Unseren Hofrath Euch kommunicirt gedruckten, für Unsere Landen zu Baiern, und der obern Pfalz angeordneten Wechselpatent, und Wechselgerichtsordnung bereits ersehen haben, wie unter jenen, welche gültige Wechsel auszustellen befugt, auch die Klöster, jedoch mit besonderer Vorsicht begriffen seyen; es hat aber hierin keine andere Meynung; als daß sothane Klöster nach dem Inhalt der vorhin an selbe erlassenen landesherrlichen Verordnungen schuldig, und gehalten seyn sollen, solches anvor bey Unserem geistlichen Rath anzuzeigen, und den Consens hierzu zu erholen. Denen in Euren gnädigst anvertrauten Regierungsdistrikt entlegenen sämmtlichen Klöstern habt ihr also solches der schuldigen Nachachtungswillen zu bedeuten. München den 8. Nov. 1776.

III.

Ob und wie weit das Wechselgericht befugt sey, gegen den Verurtheilten, oder schon mit der Sperr angegriffenen Schuldner mit der Exekution zu verfahren, wenn erst nachher der Concurs wider ihn ausbricht.

G. Saml. Band I. Nro. 129. Seite 194.

In Wechselschuldsachen ereignet sich der Zweifel und Anstand, ob und wie weit das Wechselgericht gegen einen daselbst beklagt, condemnirt, oder gar schon mit der Sperr und Obsignation angegriffenen Schuldner im Fall, wenn erst hernach ein Concursus Creditorum wider ihn ausbricht, mit der wirklichen Execution zu verfahren bemächtiget seye.

Nun sind zwar Seine Churfürstl. Durchlaucht fest entschlossen, die vorgeschriebene Wechselordnung zur Conservation und Aufnahm des öffentlichen Kredits und Geldumlaufs durch ermeldtes Wechselgericht genauest beobachten und vollstrecken zu lassen: nachdem aber jetzt gedachte Ordnung den Wechselschulden keinen mehreren

Vorzug einräumt, als dessen sich auch die inländischen Fabriken und Manufakturen laut der Maut- und Accisordnung de Anno 1765 mit einem stillschweigenden Unterpfands- und Prälationsrecht in der 7ten Stelle nach dem Fisco zu erfreuen haben, so folgt hieraus

1mo. Von selbst, daß die Wechselgläubiger kein Separationsrecht zu behaupten, mithin bey dem Concurs, wo es auf die Quaestionem prioritatis ankömmt, und zwar ohne Unterschied, ob solcher schon vor oder nach der wechselgerichtlichen Klage und Erkenntniß ausgebrochen ist, sich mit andern Creditoribus einzulassen, über die Priorität mit ihnen zu certiren, sofort jenen, welche ein älter- oder mehr privilegirtes Recht gaudiren, in der Zahlung und Execution allerdings auszuweichen haben: und hindert

2do Daran nicht, wenn gleich von dem Wechselgericht die Habschaft des Schuldners bereits gesperrt und obsignirt worden ist; indem man dadurch ebenfalls noch kein Separationsrecht, sondern nach ausdrücklichen Inhalt der Wechselordnung nur ein gerichtliches Unterpfand auf der gesperrten Habschaft erlangt, welche sich also von der übrigen Massa Creditorum communi unter diesem Vorwande so wenig als all anders verpfändetes oder hypothecirtes Gut mehr separiren lasset, sondern allerweg dahin gehört, und unter sämmtlichen sowohl Wechsel- als andern Gläubigern der Priorität nach vertheilt werden muß. Da nun

3to. Die Verwandlung der Concurs- und Crida-Sachen vermöge mehr allegirten Ordnung nicht mehr zum Wechselgericht gehört, so kann zwar auch selbes weder bey dem gesperrten- nach ungesperrten Gut des Debitoris mit der Execution vorschreiten, sondern es muß solche sammt der übrigen Verhandlung lediglich dem Foro Concursus überlassen, und die Wechselgläubiger ebenfalls dahin verwiesen werden. Gleichwie aber

4to. Der Debitor um die Wechselschulden nicht mit Hab und Gut allein, sondern auch in Subsidium mit seiner Person so weit haftet, daß, wenn er entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter

Zeit bezalt, oder cavirt, mit persönlichen engen Arrest angegriffen werden mag; so ist auch dem Wechselgerichte durch den Concurs die Hand weiter nicht, als bey der Habschaft des Schuldner gebunden. Bey seiner Person aber bleibt solche auch während dem Concurs - Prozefs allemal noch so weit offen, daß auf Instanz der Wechselgläubiger mit dem persönlichen Arreste verfahren, und so lange damit angehalten werden mag, bis die vollständige Bezahlung oder hinlängliche Versicherung der Wechselschulden bey dem Wechselgerichte geleistet wird. Im übrigen versteht sich

5to. Von selbst, daß nur jene Gläubiger, welche bey dem Wechselgerichte nicht schon vor entstandenen und kund gewordenen Concurs-Prozefs vollkommen satisfacirt sind, sich mit andern Creditoribus in die Prioritäts-Frage einzulassen haben, wohingegen die allschon voraus Befriedigten so wenig mehr als andere Creditores, die das ihrige auf diese Weise bona fide, et re adhuc integra erhalten haben, hiezu verbunden sind.

Jetzt verstandene Churfürstl. gnädigste Declaration und Verordnung wird hiemit durch öffentlichen Druck zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, damit sich auch Jedermann in den dahin einschlagenden Fällen hiernach zu benehmen wisse. München den 1. Aug. 1780.

IV.

Die Assessoren des Wechselgerichts aus dem bürgerlichen Handelsstande sind als siegelmäßige Personen erkannt.

G. Saml. Band III. Nro. 30. Seite 20.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben die sechs Wechgerichts-Assessores, benanntlich den Sebastian Seel, Caspar Schaller, Franz Anton Tusch, Julius Stangha, Joseph Hepp, und Anton Wörz, in gnädigster Erwägung des rühmlichen Diensteifers, womit sie nun schon in die sechs Jahre her dem Wechselgerichte, und den dortigen Angelegenheiten fleißigst, und unentgeltlich abgewartet haben, für siegelmäßig erkannt. Welches die obere Landesregierung auch dem Hofrath und hiesigen Stadtmagistrat zu intimiren hat. München den 5. März 1782.

V.

In wie ferne das Wechselgericht der Requisition einer fremden Gerichtsbehörde Statt thun solle.

Das hiesige Wechselgericht hat aus dem Original-Anschluße zu ersehen, was der Kriegs-Direktorialrath Rückmann wider die Vollstreckung des von dem Churpfälzischen Hofgericht requirirten subsidii Juris in Sachen Isaak Maier Wetzlar zu Mannheim entgegen denselben puncto debiti cambialis unterthänigst vorgestellt hat. G. Saml. Band I. Nro. 154. Seite 210.

Indem Ihre Churfürstl. Durchlaucht gnädigst darauf entschlossen haben, daß genanntes Wechselgericht die ersuchte Hülfe, als viel bewandten Umständen nach ohne dessen persönlichen Arrest thunlich seyn mag, vollziehen, und dem Imploranten mit seinen Ausflüchten, an den ersuchenden Gerichtsstand oder dessen Obere, falls er da oder damit auszulangen vermeynt, behörig hinweisen solle. Als wird dieß erwähnten Wechselgericht zu gehorsamsten Nachweisung hiemit ertheilet. München den 13. August 1782.

VI

Ob das Verfahren des Wechselgericht gegen einen Schuldner, von dem bereits bey einer andern Justizbehörde ein Debitwesen anhängig ist, gehemmt sey.

Obschon in verschiedenen bey dem Churfürst. Hofrath oder andern Justiz-Dicasteriis anhängigen Debitwesen auch die Wechselschulden dahin angewiesen sind: so hat es doch die Meynung keineswegs, daß dadurch das Wechselgericht völlig gehemmt, und den Gläubigern das an die Person ihres Debitoris selbst habende Recht benommen, oder sistirt wäre: sondern es hat hierinfalls bey der schon am 1. August Ann. praet. ergangenen General-Verordnung sein Verbleiben, wonach man sich sowohl von Seite des Hofraths, als des Wechselgerichts zu achten weiß. München der 18. Nov. 1782. G. Saml. Band I. Nro. 155. Seite 210.

VII.

Ueber Spielschulden ausgestellte Wechselbriefe sind ungültig.

G. Saml. Band III. Nro. 59. Seite 53.

Es ist zwar in den öffentlichen Zeitungs- und Intelligenz-Blättern auf von der höchsten Stelle erfolgte Anbefehlung, ein vom Joseph Grafen von Leiblfing ausgestellter Wechselbrief dd. 21. — 22. Febr. anheuer ad 2035 fl. für null und nichtig declarirt, und mortificirt worden. Zumal aber besagter Graf von Leiblfing sich mit Angab des Dati geirret, und dießorts angebracht hat, daß besagter Wechsel den 19. Febr. anheuer datirt ist: als will man hiemit diesen den 19. Febr. anheuer von besagtem Grafen von Leiblfing an den Baron von Horben wegen einer Spielschuld ausgestellten Wechselbrief ad 2035 fl. wiederholter für null und nichtig erklärt haben, wie dann auch dem hiesigen Wechselgerichte sub hodierno anbefohlen worden, auf besagten Wechsel niemalens zu sprechen, welches also zu Jedermanns Warnung kund gemacht wird. München den 11. April 1785.

VIII.

Die Wechselordnuug erstreckt sich auch auf das Herzogthum Neuburg.

G. Saml. Baand IV. Nro. 101. Seite 1016.

Die im unterthänigsten Bericht vom 24. März, nebst zurückgehenden zween Akten-Bänden und Vortrag enthaltene Gründe finden Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht von derjenigen Beschaffenheit, daß man von der erneuerten Wechselordnung das Herzogthum Neuburg entweder ganz, oder nur in einigen Stücken auszunehmen Ursach hätte. Vielmehr wird die Churfürstl. Regierung und gedachtes Herzogthum auf ein neues auf derselben ganzen Inhalt, und dessen öffentliche Kundmachung gnädigst angewiesen, und der Regierung noch besonders bedeutet, in denen Schuldprozessen nichts destoweniger denen Gläubigern die schleunigste Rechtspflege angedeihen zu lassen, damit diese nicht Ursache haben, auf die Wechsel ein größeres Kredit zu setzen: inmassen zur Erhaltung des gemeinen Landes-Kredits die Gunst der

Gläubiger immer größer als jene der Schuldner seyn muß. Auch hat die Regierung, so viel in ihrer Macht ist, zu sorgen, daß, was in ermeldter Wechselordnung wegen den Mäcklern oder sonstigen Vermeidung des Wuchers vorgeschrieben ist, alldort ebenfalls genau beobachtet werde. München den 9. May 1786. An die Regierung Neuburg und per not. an das Wechselgericht also abgangen.

IX.

In wie ferne ein mit Juwelen und Pretiosen Handel treibender Jude als ein Wechselfähiger Negotiant zu achten sey.

Der Jude Joseph Moyses Mändle Hoffaktor soll zwar dem Gutachten nach für einen wechselfähigen Negotianten, jedoch, soviel den Handel mit Juwelen oder Praeciosis betrift, ebenfalls nicht anders als der Hoffaktor Hirsch Lippman, mithin nur soweit geachtet werden, als der Käufer sein Contento entweder bey dem Wechselgericht oder verordneten Notario angezeigt, und die von dem Juwelier oder Schätzmann beschähene Schätzung beygebracht haben wird. München den 7. Juni 1786. G. Saml. Band III. Nro. 90. Seite 86.

X.

Die Wechselordnung wirkt nicht auf schon vor ihrer Publikation ausgestellte Wechsel zurück. Diese sind daher als gewöhnliche Schuldbriefe zu achten.

Da sich die Wechselordnung auf Wechselbriefe, welche schon vorhero ausgestellt worden sind, nicht retro erstreckt, so hat man solche auch nichtmehr hiernach zu beurtheilen, sondern als ordinari Schuldbrief zu achten: der Jud Werthheimer ist daher mit seiner gegen den Grafen Maximilian von Baumgarten gestellten Schuldforderung bey dem Wechselgerichte ebenfalls ab- und ad forum ordinarium anzuweisen. München den 14. Oktober 1786. G. Saml. Band III. Nro. 98. Seite 107.

XI.

In wie ferne Wechsel, welche der Käufer an Juden für Juwelen und andere Pretiosen ausstellt, gültig sind.

G. Saml. Band. III. Nro. 105. Seite 112.

Nachdem von Churfürstl. höchster Stelle unterm 3. März heurigen Jahres die gnädigste Weisung anhero erfolgte, daß die Protokollirung der Zufriedenheit des Käufers ab denen von den privilegirten Juden auf Wechsel enthaltenen Juwelen, so anderen Pretiosen nebst der dießfalls von einem Juwelier bestehenden Schätzung, jedoch mit Ausschluß der Notarien, jedesmal bey dem Churfürstl. Wechsel- Mercantil - Gerichte vorgenommen, und außerdessen dergleichen ausgestellte Wechsel als ungültig erklärt werden sollen: so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht. München den 24. März 1787.

XII.

Von den des Wechselrechts fähigen Personen.
Nur die Handelsleute und Negotianten sind wechselfähig.
Gegenwärtiges Gesetz gilt nur für die in Zukunft auszustellenden Wechsel.
Die dritte Instanz ist aufgehoben.

G. Saml. Band III. Nro. 109. Seite 113.

Nachdem die Erfahrenheit durch zahlreiche Beyspiele belehret, wasgestalt das Wechselrecht, welches man lediglich zur Beförderung der Kommerzien und des hierzu benöthigten Kredits in hiesigen Landen eingeführt hat, von gar vielen, zumal jung, leichtsinnig und verschwenderischen Leuten nur zum Schuldenmachen, und liederlichen Depensen, oder viel anderen aber zur Forttreibung ihres unersättlichen Geitzes und Wuchers mißbraucht worden seye: so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht diesen groben und schädlichen Mißbrauch, wodurch schon manche Familien zu Grund gerichtet worden, mittels folgender Verordnung für das künftige zu begegnen sich bemüßiget befunden, nämlich es werden hinfüro

1) nur die Handelsleute und Negotianten für wechselfähig hiemit erklärt, all übrige hingegen von den

Wechsel-Negotiis dergestalt ausgeschlossen, daß auf ihre Wechselbriefe bey dem Wechselgerichte nicht gesprochen, sondern diejenige, welche dergleichen alldort einklagen, alsofort von der Hand gewiesen werden sollen. Gleichwie sich aber dieses

2) nur von den künftigen, nicht aber von den bereits vor der Publication gegenwärtigen Gesetzes ausgestellten Wechselbriefen verstehet, so sollen diese letztere bey dem Wechselgericht längstens innerhalb 4 Wochen sub poena Nullitatis eingeklagt werden, damit diejenigen, welche in Zukunft keine Wechselbriefe mehr ausstellen dürfen, durch deren Retrodatirung so leicht keine Gefährde in fraudem Legis zu spielen vermögen.

3) Wird auch bey Handelsleuten und Negotianten in Wechsel- und Mercantil-Sachen die dritte Instanz hiemit aufgehoben, und sollen demnach a Revisorio nur die alldort schon anhängigen, aber keine weitere dergleichen Händel mehr daselbst entschieden, oder angenommen werden. München den 11. May 1787.

XIII.

Nur Handelsleute und Negotianten sollen active und passive wechselfähig seyn. Unter Negotianten sind jene zu verstehen, welche ein berechtigtes Gewerbe treiben.

Termin für die Klagestellung der vor der Publikation der Verordnung vom 11. May 1787 ausgestellten Wechsel.

Bestrafung der Wucherer und Unterhändler.

Die einigen Juden ertheilten Concessionen, vermöge welchen sie sich Wechselbriefe ausstellen lassen dürfen, sind kraftlos.

Wo die Gelderlage, welche in den in der Wechselordnung bestimmten Fällen gemacht wird, geschehen solle.

Wechselbriefe unterliegen dem Stempel.

Das Vorzugsrecht eines Wechsels beym Concurs fängt von der Zeit, da derselbe als richtig erkannt ist, an.

Unter welcher Bedingung ein Wechsel, der auf ein Haus zu München oder auf ein grundbares Stück ausgestellt ist, im Concurs für eine Hypothek zu halten sey.

Die Beobachtung der Wechselordnung vom 24 Nov. 1785 wird eingeschärft.

G. Saml. Band III. Nro. 120. Seite 131. Seine Churfürstl. Durchlaucht haben die wegen der Wechselfähigkeit unterm 11. May nup. ergangene Verordnung auf die hierüber beschehenen Vorstellungen folgendermaßen erläutert, und respective wiederhohlt.

Nämlich es hat zwar

1mo. Dabey sein Verbleiben, daß nur die Handelsleute und Negotianten, sowohl active als passive wechselfähig seyn sollen. Es werden aber unter den Negotianten nicht nur die dem Handelsstande beygethanene, sondern auch alle jene, welche berechtigte Gewerbe treiben, z. B. Weinwirthe, Bräuer, Metzger, Bäcker und dergleichen verstanden.

Bestimmung nach dem Beschluße der beiden Kammern der Stände vom 5ten Aug. 1825.

Die im §. 1 der Verordnung vom 19. Juli 1787 über Wechselfähigkeit gegebene Bestimmung möge aufgehoben und sowohl für die Provinzen, wo das baier. Wechselrecht nun eingeführt werden soll, als für diejenigen Gebietstheile, wo es seit längerer Zeit besteht, festgesetzt werden, daß die Wechselfähigkeit den berechtigtigten Handelsleuten und Fabrikanten zusteht, welche mit eigener in die nach baier. Wechselordnuug §. 4 bey jedem Wechselgericht zu führende Wechsel-Matrikel einzutragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andere Personen aber die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit, auf ihr besonders bei dem Wechselgerichte zu stellendes Ansuchen erlangen können, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zur Betreibung ihrer Geschäfte bedürfen, die zur Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntniße besitzen und unbescholtenen Rufes sind.

2do Wird der durch gedachte Verordnung bestimmte vierwöchige Termin auf weitere acht Wochen a die publicationis hiemit verlängert, um die vorhin ausgestellte Wechselbriefe vormerken zu lassen.

3tio. Sind jene, welche man eines getriebenen schändlichen Wuchers überzeugen wird, und eben so auch alle dermal schon bekannte sowohl, als unbekannte Unterhändler, wenn sie ihr niederträchtig- und gewinnsüchtiges Gewerb noch forttreiben werden, nicht nur

mit denen in der Wechselgerichtsordnung festgesetzten Strafen unnachläßig zu belegen, sondern auch ohne geringsten Unterschied der Person, und den Charakters mit öffentlicher Ausstellung auf der Schandebühne, Anhängung einer schwarzen Tafel, und allenfalls unter Anmessung Leibs-constitutionsmäßiger Karbatschstreichen abzubüßen.

Bestimmung nach dem Beschluße der beyden Kammern der Stände vom 5. August 1825.

Die in Nro. 3. der Verordnung vom 19. Juli 1787 enthaltenen Strafbestimmung sey als ungültig zu erklären, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die über Wucher sonst geltenden Gesetze auch bei Wechseln mit Rücksicht auf den ihnen gestatteten höheren Zinsfuß in Anwendung kommen sollen.

4to. Sollen alle erst neuerlich einigen Juden ertheilten Concessionen ganz oder zum Theil auf Praetiosa, und Waaren sich Wechselbriefe ausstellen lassen zu dürfen, für die Zukunft a dato publicationis als kraftlos angesehen, und an das Wechselgericht ad cassandum eingeschickt werden.

5to. Soll die Gelderlag, welche in den durch die Wechselgerichtsordnung bestimmten Fällen bis dahin entweder beym Wechselgerichte, oder bey einem rezipirten Notarius, oder bey ordentlicher Obrigkeit hat geschehen können, fürohin, und zwar sub poena nullitatis dahier nur beym Wechselgerichte erster Instanz, und anderer Orten bey der ordentlichen Obrigkeit geschehen, und protokollirt werden.

6to. Soll jeder Wechselbrief vor dessen Einklagung fürohin nach der General-mandatmäßigen Norma gestempelt, und ausser dessen bey dem Wechselgerichte nicht darauf erkannt werden.

7mo. Versteht es sich von selbst, daß das Vorzugsrecht, welches die Wechselgerichtsordnung Cap. 11. §. 4. den für richtig erkannten Wechselbriefen in der 7ten Stelle von den jüngern Pfandgläubigern einräumt, erst von der Zeit anfange, da sie bey dem Wechselgerichte als richtig erkannt sind. Wie dann auch

8vo. Jeder Wechselbrief, der auf ein hiesiges Haus oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgestellet ist, nur in jenem Falle, wenn respectu des Hauses bey dem Grundbuche dahier die Vormerkung geschehen, und intuitu des grundbaren Stückes der grundherrliche Consens beygebracht worden ist, für eine Hypothec-Post gehalten, und von der Zeit der beschehenen Grundbuchs-Vormerkung, oder ausgestellt grundherrlichen Consens, erst mit verstandenem Prälationsrecht begnadigt, außer vorstehenden Requisiten aber respectu des Hauses, oder des grundbaren Stückes unter die Current-Posten gehörig seyn solle.

Bestimmung nach dem Beschluße der beyden Kammern der Stände vom 5ten Aug. 1825.

Sey durch eine gesetzliche Bestimmung auszusprechen, daß der Vorzug sämmtlicher Wechselforderungen von dem Tage, an welchem die neue Prioritatis Ordnung vom 1. Juli 1822 in Wirksamkeit tritt, nach der Bestimmung des §. 23. Nro. 7 des Gesetzes zu bemessen sey, und alle hierüber in den bisher geltenden Wechselordnungen und Gesetzen enthaltenen Bestimmungen namentlich des Cap. XI. der baier. Wechselordnung und der Verordnung von 19. Juli 1787. Nro. 7 und 8 von diesem Tage an allgemein im ganzen Königreiche außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Bestimmung nach dem Beschluße der beyden Kammern der Stände vom 5ten Aug. 1825.

Die conventionelle Cumulirung der Wechsel mit dem Hypothekenrechte sey, mit der ausdrücklichen Beschränkung gestattet, daß in diesem Falle die Interessen nie 5 % übersteigen dürfen.

Bestimmung nach dem Beschluße der beyden Kammern der Stände vom 5ten Aug. 1825.

Seyen die Bestimmungen der Wechselgerichtsordnung Cap. XI. §. 4. so wie die Verordnung vom 19ten July 1787 §. 7 und 8 in den Gebietstheilen, welche das baier. Wechselrecht nunmehr erhalten, und worin die baier. Prioritätsordnung nicht eingeführt ist, als unanwendbar, dagegen aber die bisherigen Prioritäts-Ordnungen in diesen Gebietstheilen als dermal noch und bis zum 4. Juny 1826 geltend zu erklären.

9no. Hat man in all übrigen die vorige Wechsel- und Mercantil-Gerichtsordnung vom 24. November 1785, in so weit von solcher durch die gegenwärtige nicht abgewichen ist, bey der ersten und zweyten Instanz, massen die dritte bereits aufgehoben ist, genau zu beobachten. München den 19. July 1787.

XIV.

Unter Merkantil-Sachen sind nur diejenigen Sachen zu verstehen, welche nicht so viel aus allgemeinen Rechts-Prinzipien, als nur unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden.

Da unter den Mercantil-Streitigkeiten im eigentlichen Verstande nur jene begriffen sind, welche nicht so viel aus allgemeinen Rechts-Principiis, als besonderen, und nur unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden; so gehört auch die zwischen dem Knoll, dann Grappaischen Creditoribus obwaltende Streitsache nicht ad forum mercantile, sed ordinarium et civile, wohin also die Acta hiemit remittirt werden, um das Weitere hiernach zu verfügen, salvo Revisorio. München den 18. May 1789.

G. Saml. Band V. Nro. 20. Seite 9.

XV.

Wie weit die Wechselgerichts-Assessoren aus dem bürgerlichen Stand das Recht der Siegelmäßigkeit genießen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben auf die hier mit ihren Belegen beygefügte unterthänigste Vorstellung der Churfürstlichen Wechsel- und Mercantil-Richter, und Assessoren dahier vom 25. April d. J. den successive neu angestellten fünf Wechselgerichts-Assessoren, benanntlich Anton Müller, Sporer, Schmetterer, Riezler und Hopfner, in mildester Beherzigung, daß dieselben bloß der Ehre willen, und um die Justiz in Wechselsachen zu befördern, und den allgemeinen Landes-Kredit aufrecht zu erhalten, das Churfürstl. Gericht frequentiren, auch hierzu all ihren Fleiß verwenden, nach nähers

G. Saml. Band VI. Nro. 21. Seite 22.

überlegten Umständeu, gleich ihren Vorfahren an diesem Gericht vermög gnädigstem Rescripts de dato 5. März 1782 angediehen, ebenfalls die Siegelmäßigkeit ad dies vitae jedoch in der Maaß gnädigst zu ertheilen geruht, daß sie sich dieses Praerogativs wegen in all übrigen Fällen der bürgerlichen Gerichts-Verfassung niemals entziehen därfen; auch daß sonsten nach ihren zeitlichen Ableben alle gerichtliche Verhandlungen, als Obsignation, Reseration, Verträge und Vertheilungen ꝛc. der gebührenden ordentlichen Obrigkeit ohne Streit und Widerrede zustehen sollen. Welch höchste Entschließung die Churfürstl. Ober-Landesregierung dem Churfürstl. Hofrathe, und dem hiesigen Stadt-Magistrate zu intimiren hat. München den 24. August 1797.

XVI.

Ueber den Umfang des Rechts der Siegelmäßigkeit, welche auch die Assessoren des Wechselgerichts und des Handels genießen.

G. Saml. Band VI. Nro. 35. Seite 30.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben auf die unterm 25. April des laufenden Jahres unterthänigst eingereichte Vorstellung der Churfürstl. Wechsel- und Merkantil-Richter, und Assessoren den successive angestellten neuen fünf Wechselgerichts-Assessoren, benanntlichen Anton Miller, Sporrer, Schmetterer, Riezler und Hopfner in mildester Beherzigung, daß dieselben bloß der Ehre wegen, und um die Instanz in Wechselsachen zu befördern, und den allgemeinen Landes-Kredit aufrecht zu erhalten, das Churfürstl. Gericht frequentiren, auch hierzu allen Fleiß verwenden, gleich ihren Verfahren, vermög höchsten Rescrips vom 5. März 1782 angedeihen, ebenfalls die Siegelmäßigkeit ad dies vitae in der Maaß gnädigst zu ertheilen geruht, daß sich dieses Praerogativs wegen in all übrigen Fällen der bürgerlichen Gerichtsfassung niemals entziehen därfen, auch daß sonsten nach ihrem zeitlichen Absterben alle gerichtliche Verhandlungen, als Obsignation, Reseration, Verträge, und Verurtheilungen ꝛc. der gebührenden ordentlichen Obrigkeit ohne Streit und Widerrede zuste-

hen solle. Demnach wird dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz gegenwärtiges unter Churfürl. höchsten Handzeichen gefertigtes Dekret hiemit zur behörigen Wissenschaft und Legitimation der betheiligten Assessoren, auch der Ingroßirung willen mit dem Beysatze in Gnaden mitgetheilt, daß von dieser höchsten Entschließung schon vorläufig unterm 24. August des jüngst verwichenen Jahres der Churfürstl. Ober-Landesregierung, um sie gehörig auszuschreiben, die Intimation zugegangen seye. München den 7. März 1798.

XVII.

Das Wechselgericht zweyter Instanz ist aufgehoben, und die Geschäfte desselben dem Hofrath übertragen, der nunmehr in zweyter und letzter Instanz zu erkennen hat.

Befehl an den Hofrath, das Gericht aus den Hofräthen zu bestellen, und die Assessoren vom Handelsstande beyzuziehen.

Die Tax- und Strafgelder sind dem Aerarium zu verrechnen.

Die Succumbenzgelder sind abgestellt.

Da Wir aus den eingesendeten Rathsprotokollen des bisher noch bestandenen Wechselgerichts zweyter Instanz ersehen haben, daß daselbst nur sehr wenige Geschäfte und Rechtsangelegenheiten vorkommen, welche eine besondere Gerichtsstelle nicht nothwendig machen, und die Consolidirung der Rechtsstellen auch zur Vereinfachung und Beförderung der Geschäfte wesentlich beytragen, so haben Wir nach Rath und Gutachten Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, das Wechselgericht zweyter Instanz aufzuheben, und die Geschäfte desselben in nachfolgendem Maaß Unserm Hofrathe zu übertragen. Unser Hofrath hat daher künftig in allen Merkantil- und Wechselsachen, welche bisher für die Competenz des Wechselgerichts zweyter Instanz geeignet waren, nach Wechselrechten in zweyter und letzter Instanz zu erkennen. Wegen der besondern Natur und Eigenschaft dieser Gegenstände sind von dem Directorio sechs Hofräthe zu benennen, welche unter dem Vor-

G. Saml. Band VIII. Nro. 38. Seite 20.

stande einer Direktorial-Person zur Erledigung der vorliegenden Wechselsachen in ein besonderes Separat an einem Wochentage, an welchem keine Hofraths-Sitzung gehalten wird, zusammentreten, und die Vorlagen ohne Verzögerung nach Vorschrift der Wechselrechte im Namen des Churfürstl. Hofrath und mit Beseitigung aller weitern Appellation entscheiden sollen. Zu diesem Judicio sind jedoch allezeit die zu dem Wechselgerichte zweyter Instanz benannten Assessoren von dem Handlungsstande, und in der Wechselordnung selbst enthaltenen Maaß und Eigenschaft, in welcher sie hiemit bestätiget werden, beyzuziehen. Die anfallenden Tax- und Strafgelder sollen dem Aerario verrechnet, die von dem Wechselgerichte zweyter Instanz aber bisher gebrauchten Succumbenzgelder abgestellt seyn. Unser Hofrath hat demnach die bey dem Wechselgerichte zweyter Instanz vorhandenen Acta zu übernehmen, und in dieser Gemäßheit das Weitere zu verfügen. Wir haben sub hod. von dieser Verfügung Unserer General-Landes-Direktion Nachricht gegeben, um sie durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt bekannt zu machen. München den 27. May 1801.

XVIII.

Die Advokaten und Notarien des Wechselgerichts sind im Staats-Kalender nicht mehr besonders vorzutragen.

G. Saml. Band VIII. Nro. 39. Seite 21.

Wir wollen dem Hofraths-Advokaten Lict. Lutzenberger auf seine hier mitfolgende Vorstellung die Advokatie in Wechselsachen gestatten. Unser Hofrath hat dieß dem Bittsteller und dem Wechselgerichte erster Instanz zu eröffnen; übrigens sind künftig die Advokaten und Notarien des Wechselgerichts, da diese ihre Eigenschaft schon in der Reihe der Hofraths-Advokaten und Notarien bemerkt ist, nicht mehr besonders im Staats-Kalender vorzutragen. München den 30. Juny 1801.

XIX.

Die Beschlüße des Hofraths in Wechselsachen sind im Namen des Hofraths und mit der gewöhnlichen Fertigung desselben auszufertigen.

Die Hofraths-Sekretarien und Kanzellisten haben in Wechselsachen Dienste zu leisten.

Die angezeigte Auswahl des Vorstandes und der Räthe zur Entscheidung der Wechselsachen in zweyter Instanz ist Uns vollkommen genehm. Da Unsere Willensmeynung ist, daß die Wechselsachen mit den übrigen Justizgeschäften des Hofraths für ganz consolidirt angesehen werden sollen, so sollen alle Beschlüsse darin im Namen und mit der gewöhnlichen Fertigung des Churfürstl. Hofraths ohne Unterschied ausgefertiget werden. Das statusmäßige Personale der Kanzley gedenken Wir wegen des Zuganges der wenigen Wechselsachen nicht zu vermehren, sondern die bestehenden Hofraths-Sekretarien und Kanzellisten haben auch hiebey ohne Auswahl, wie sie die Ordnung trifft, Dienste zu leisten. Wegen Beybehaltung des Sekretärs Weitzenbeck haben Wir bereits abschlägige Entschließung an Unsern Hofrath erlassen, wobey es auch sein Verbleiben hat. München den 11. July 1801.

G. Saml. Band VIII. Nro. 41. Seite 22.

XX.

In Ansehung der Strafen, in welche die Advokaten und Notarien des Wechselgerichts wegen ihres Muthwillens oder der Neglecten verfällt werden, soll es nach den für andere Sachen bestehenden Ordnungen gehalten werden.

Bey den angezeigten Umständen wollen Wir des Handelmanns Lorey, Assessor in Wechselsachen, dieser begleiteten Assessor-Stelle mit Beybehaltung seiner Siegelmäßigkeit hiemit begeben, und nach dem hofräthlichem Gutachten den Handelsmann Bruckbräu, Wechselgerichts-Assessor erster Instanz, zum Assessor bey dem Churfürstl. Hofrathe in Wechselsachen, Tax- und Sie-

G. Saml. Band VIII. Nro. 44. Seite 23.

gelfrey hiemit benennen, worüber Wir sub hod. auch das gewöhnliche Dekret haben ausfertigen lassen. Rücksichtlich der Strafen, in welche die Advokaten oder Notarien verfällt werden, soll es, wie in andern Sachen bey dem Churfürstl. Hofrath nach den bestehenden Ordnungen gehalten werden. München den 10. Sept. 1801.

XXI.

Jedem Advokaten oder Notar ist gestattet, in Wechselsachen die Advokatie oder das Notariat auszuüben.

Reggsblatt. v. J. 1802. S. 241. Als eine Folge der Uebertragung der Wechselgerichts-Geschäfte an den Churfürstl. Hofrath, wollen Seine Churfürstl. Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 30. März, den Unterschied, welcher bisher zwischen den Wechselgerichts-Advokaten, und Nicht-Wechselgerichts-Advokaten und Notarien bestanden hat, aufheben, und jedem angenommenen Advokaten und Notar auch die Ausübung der Advokatie oder des Notariats in Wechselsachen gestatten. Auch den bey den übrigen Justizstellen zugelassenen Advokaten ist es erlaubt, die Partheyen, welche sich an sie wenden, in Wechselsachen bey den Wechselgerichtsstellen zu vertreten.

Diese höchste Entschließung will man zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt machen. München den 2. April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

XXII.

Die Kaufleute, welche bisher die Immatrikulation ihrer Naggionen unterlassen haben, werden hiezu aufgefordert.

Reggsblatt. v. J. 1802. Seite 553. Nachstehende Verordnung des Churfürstlichen Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz, in Betref

der Handlungs-Firmen will man hiemit zur Nachachtung allgemein bekannt machen.

München den 2. August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Nachdem sich bezeiget, daß noch viele Handels- und Kaufleute der Churfürstlichen oberen Landen in Gemäßheit der bereits schon unterm 12ten September 1801 im Drucke erschienenen Kundmachung ihre Handlungs-Firmen oder Raggionen noch nicht eingetragen haben; so werden gegenwärtig alle diejenigen Kaufs- und Handelsleute, welche sich noch zur Zeit nicht eingetragen haben, wiederholt zur Immatrikulation aufgefordert, und selben anbey eröffnet, daß das Churfürstliche Wechsel- und Merkantilgerichts-Immatrikulations-Buch täglich Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu diesem Ende offen stehet.

München den 2ten August 1802.

Churfürstliches Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz.

Von Vachierry, Wechsel- und Merkantil-Richter.

Lizent. Werndl, Sekretär.

XXIII.

Wiederholter Auftrag an die Kaufleute zur Immatrikulation ihrer Raggionen.

Wiewohl sub dato 13. Jäner und 2. August vorigen Jahres dem hiesigen Regierungsblatte der Auftrag einverleibt worden, daß sämmtliche inländische Handels- Reggsblatt v. J. 1803. Seite 82.

leute ihre Firmen und Raggionen der Immatrikulirung halber, dem hiesigen Wechselgerichte angeben sollen, dieser Auftrag bisher noch von den wenigsten befolgt, worden.

Sämmtliche Churfürstliche Land- dann Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, wie auch Stadt- und Markts-Magistrate empfangen daher in Folge höchsten Rescripts vom 9. Jänner dieses Jahres die Weisung, die in ihrem Bezirke ansäßigen Handelsleute vorrufen zu lassen, von selben ihre Namen oder Firmen abzufordern, und in Zeit vier Wochen bey Vermeidung eines eigenen Bothens obige Firmen oder Namen der Handelsleute an hiesiges Wechselgericht einzusenden.

München den 31. Jäner 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

XXIV.

Neuerdings wiederholter Auftrag wegen Einsendung der Raggionen an das Churfürstl. Wechselgericht.

Nicht nur die Kauf- und Handelsleute, sondern auch die Klein- und Dorfkrämer haben diesem Auftrage Genüge zu leisten.

Regs.blatt v. J. 1803. Seite 171.

Sämmtlichen Churfürstln. Landgerichten, dann Herrschafts- und Hofmarksgerichten, wie auch Stadt- und Markts-Magistraten ist sub dato 31sten Jänner dieses Jahres mittels Regierungsblattes in Folge höchster Entschließung vom 9ten Jänner dieses Jahres aufgetragen worden, die in ihrem Bezirke wohnenden Handelsleute vorrufen zu lassen, von selben ihre Namen oder Firmen abzuforderu, und in Zeit von vier Wochen bey Vermeidung eines eigenen Bothens obige Namen oder Firmen der Handelsleute an das hiesige Churfürstliche Wechselgericht einzusenden.

So klar der Sinn dieser Weisung ist, sieht man doch mißfällig aus den über diesen Gegenstand eingekommenen Berichten der Aemter, daß mehrere derselben diese Jedermann faßliche Weisung ganz mißverstehen, und vielleicht wegen zu großer Deutlichkeit, gerade einen entgegengesetzten Verstand heraus zu klügeln sich bemühen.

Man hat ausdrücklich befohlen, daß die Firmen oder was eines ist, die Namen der Handelsleute an das Churfürstliche Wechselgericht gesendet werden sollen; dem ungeachtet sind von mehreren Aemtern dieselben nicht hieher geschlossen worden.

Viele Aemter sind der Meynung, daß die Namen der Dorfs-Krämer nicht einzusenden nöthig sind.

Allein, wenn man nur die Namen der in Städten wohnenden Krämer, oder der eigentlichen Kaufleute angezeigt wissen wollte, wäre ein dießfalls erlassener Auftrag an die Churfürstlichen Land-, Herrschafts- und Hofmarkts-Gerichte ganz überflüssig gewesen, da man gar wohl weiß, daß auf dem Lande nur Dorfs-Krämer vorhanden sind.

Sämmtliche Eingangs benannte Gerichte, dann Stadt- und Markts-Magistrate erhalten daher den wiederholten Auftrag, von allen und jeden Kaufleuten, Handelsleuten, Klein- und Dorfs-Krämmern, wo selbe immer wohnhaft, die Namen an hiesiges Churfürstliches Wechselgericht in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens einzuschicken, oder wo keine vorhanden, ihre Fehlanzeigen an obiges Wechselgericht zu befördern.

München den 25. Februar 1803.

Churfürstliche General Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Horwath, Sekretär.

XXV.

Nochmal wiederholter Auftrag wegen Einsendung der Raggionen.

Alle in dem Bezirke eines Landgerichts ansäßigen Kaufleute, Fabrikanten, und andere Händler mit inländischen Produkten sollen ihre Raggionen in ein vom Landgerichte hiezu bestimmtes Protokoll eigenhändig einschreiben, und zugleich bemerken, ob die Handlung allein oder in Gesellschaft geführt, ferner, wem in ihrer Abwesenheit die Firma per Procura übertragen ist.

Eine jedesmalige Veränderung der Firma ist bey dem Wechselgerichte bey Strafe binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Reggsblatt v. J. 1803. Seite 406.

Die wesentlichen Vortheile, welche die Wechselfähigkeit inländischer Kommerzianten zur Befestigung ihres in- und ausländischen Kredits bewirket, sind außer Zweifel gesetzt. Diese Vortheile sollen jenen Winkelnegotianten und Händlern, die in hiesigen Landen mit den so oft untersagten, und bloß auf die sträfliche Konnivenz der Unterbehörden noch hie und da bestehenden heimlichen Handel und Hausiren sich abgeben, nicht zukommen, wohl aber den ansäßigen dießländischen Handelsleuten, Fabrikanten, dann jenen Gewerbsmännern, die mit dem Handel inländischer Produkte sich beschäftigen. Um die eine von den andern ausscheiden zu können, ist daher höchst nöthig, auch bereits unterm 9. Jänner dieses Jahres von höchster Stelle befohlen worden, daß eben erwähnte inländische Handels- und Gewerbsleute bey hiesigem Churfürstlichen Wechselgerichte ordentlich immatrikulirt werden sollen.

Diesen lediglich zum Beßten der Kommerzianten abzielenden Zweck zu erreichen, hat man über die bereits schon unterm 31. Jänner, dann 25. Februar dieses Jahres erlassenen Aufträge sämmtlichen Landgerichten, Herrschafts- und Hofmarks-Gerichten, dann Stadt- und Markts-Magistraten den Auftrag gemacht, die in ihrem Bezirke wohnenden Handelsleute vorrufen zu lassen, von selben ihre Namen abzufordern, und zum hiesigen Churfürstlichen Wechselgerichte einzusenden.

Beyde leztere Geschäfte sind nicht auf die gehörige Art und Weise befolgt worden. Insbesondere aber sind von einigen Unterbehörden gar keine, von einigen auch die unbedeutendsten Dorfkrämer angezeigt, und die Firmen oft mit der Hand des Kommerzianten, öfters mit fremder Hand in die Protokolle eingetragen worden. Was das erstere betrifft, kann man im Allgemeinen nicht alle Fiemen der Dorfs-Krämer verlangen, aber auch nicht gestatten, daß von den Dorfs-Krämern gar keine Firmen eingesendet werden; indem öfters auf Dörfern sich Handelsleute befinden, die größere Geschäfte machen, als jene in Städten. Es muß daher der eigenen Beurtheilung der Unterbehörden überlassen werden, in wie fern dieser Auftrag auf die Dorfs-Krämer, und auf in Dörfern wohnenden Fabrikanten und andere Gewerbsleute anwendbar sey. Die Eintragung der Firmen in das Protokoll muß aber allzeit von des Handelsmanns oder Negotiantens eigener Hand geschehen.

Man sieht sich daher bemüßigt, an oben benannte Gerichte, Stadt- und Markts-Magistrate einen wiederholten Auftrag, und genauere Vorschrift zu dessen Ausführung zu erlassen.

1tens. Haben sämmtliche Gerichte und Magistrate die in ihrem Bezirke wohnenden ansäßigen berechtigten Handelsleute, Fabrikanten und andere Händler mit inländischen Produkten, mit Weglassung der unbedeutenden, vor Gericht rufen zu lassen, und ihnen den Zweck dieses Auftrages vorzutragen, und zu erklären.

2tens. Haben sie denselben aufzutragen, daß sie ihre Handlungs-Raggionen oder Firmen (das heißt die Namen ihrer Handlung) mit der Bemerkung, ob die Handlung allein: oder in Gesellschaft geführt werde, dann wem in ihrer Abwesenheit die Firma per procura übertragen ist, eigenhändig in das Protokoll einschreiben sollen, welches sodann im Original, der Immatrikulirung halber, zum hiesigen Churfürstl. Wechselgericht einzusenden ist.

3tens. Ist ihnen zu eröffnen, daß sie bey jedesmaliger Veränderung ihrer Firmen, (sie erfolge durch

gesellschaftlichen Verein oder dessen Trennung, durch Verkauf oder Todfälle, oder auf was immer für andere Art) die vorgegangene Veränderung bey Strafe von 10 Reichsthalern längstens in 14 Tagen bey Gericht, und bey Strafe von 50 Reichsthalern bey hiesigem Churfürstlichen Wechselgerichte anzeigen müssen.

Sämmtliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarks-Gerichte, Stadt- und Markts-Magistarte haben diesen Auftrag in Zeit vier Wochen in pünklichsten Vollzug zu setzen, und im obigen Termine die dießfalls abgehaltenen, und nach obiger Vorschrift verfaßten Protokolle, oder in sich ergebenden Falle, die Feylanzeigen zum hiesigen Churfürstlichen Wechselgericht, bey Vermeidung eines eigenen Bothens, einzusenden.

München den 17. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

XXVI.

Unter Merkantil-Streitigkeiten sind solche zu verstehen, welche aus besonderen und unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden können. Auf solche Gegenstände allein ist die Competenz des Wechselgerichts beschränkt.

Reggsblatt v. J. 1804. Seite 228.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchsten Rescripts vom 29. Hornung abhin den Sinn der bestehenden Gesetze über den besonderen Gerichtsstand in Merkantilsachen bey dem Wechselgerichte gnädigst zu bestimmen geruhet.

Unter diesen Merkantilsachen sind nicht die Streitsachen zwischen Negotianten und Handelsleuten, und den denselben gleichgestellten Gewerben über Handlungsgegenstände, welche nach gemeinen Rechtsgrundsätzen

zu entscheiden sind, sondern nur solche begriffen, welche aus besonderen, und unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden können, als nämlich: die unter solchen Personnen entstehenden Rechnungs-Irrungen aus Konten, Beschwerden über die Quantität und Qualität gelieferter Waaren, Speditions-Differenzen, und Streitsachen, welche aus Societäts-Verträgen in Handlungs-Geschäften entstehen.

Die Kompetenz des Wechselgerichts in Merkantilsachen ist daher bloß auf diese Gegenstände beschränkt, welches daher zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

München den 5. März 1804.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

XXVII.

Die für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach verordneten Wechselordnungen erstrecken sich auch auf die mit diesen Provinzen vereinigte Landestheile.

Zufolge höchsten Rescripts vom 23. May dieses Jahrs sollen die für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach verordneten Wechselordnungen, auch auf jene Landestheile erstrecken, welche mit diesen Provinzen vereiniget worden sind; welches hiemit sämmtlichen Landgerichten und Magistraten, dann andern Orts-Obrigkeiten zur schuldigsten Darnachtung, dem gesammten Publikum aber zur Nachricht eröfnet wird. Reggsblatt v. J. 1804. Seite 557

München den 29. May 1804.

Churfürstliche Landes-Direkion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

XXVIII.

Nach der Stempelordnung vom 1. März 1805 sind die Wechselbriefe und Proteste nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen von der Stempelschuldigkeit ausgenommen.

— — — — —

Reggsblatt v. J. 1805. Seite 409. Die Conti und Gegen-Conti, welche wirkliche Handelsleute unter sich führen, oder an ihre Käufer und Kreditoren stellen; so wie auch die Wechselbriefe und Proteste, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen.

Entsteht aber über diese Gegenstände ein Rechtsstreit, so ist dabey durchaus das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen.

XXIX.

Ueber die Competenz des Wechsel- und Merkantilgerichts zu München. Dieselbe wird dahin bestimmt, daß alle Merkantil-Schuldsachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren.

Und auch jene Schuldsachen, welche aus einem Geschäfte entstehen, bey dessen Eingehung die wechselfähigen Contrahenten sich das Wechsel- und Merkantilgericht ausdrücklich bedungen haben, zur Cognition des Wechsel- und Merkantilgerichts gehören sollen.

Alle übrigen auf das Wechselwesen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen bleiben bis zur Revision der Wechselordnung gültig.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern.

Reggsblatt v. J. 1806. Seite 43. Nach dem Gutachten des Königlichen Hofgerichts zu München haben Seine Königliche Majestät die Kompetenz des Wechsel- und Merkantil-Gerichts in Handlungs-Gegenständen dahin ausgedehnt und näher be-

stimmt, daß alle Merkantil=Schuldsachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldsachen, welche aus einem Geschäfte entstehen, bey dessen Eingehung die wechselfähigen Kontrahenten sich das Wechsel= und Merkantilgericht ausdrücklich bedungen haben, zur Kognition des Wechsel= und Merkantilgerichts gehören sollen.

Uebrigens bestehen die bisher erlassenen Verordnungen, welche die Immatrikulation der Firmen der Handelsleute bey dem Wechselgerichte befehlen, wie auch die übrigen Wechselgesetze, bis zu einer vollständigen Revision der Wechselordnung.

Diese allerhöchsten Entschließungen werden daher hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 31. Jänner 1806.

XXX.

Ueber die Competenz des Wechselgerichts zu München.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern,

des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf,

Erztruchseß und Churfürst.

Durch die am 19. November vorigen Jahres erlassene höchste Verordnung ist die Kompetenz des hiesigen Wechselgerichts, und desselben Ausdehnung auf die obere Pfalz, und das Herzogthum Neuburg weder ausdrücklich, noch stillschweigend beschränkt worden, und jenes hat daher seine Gerichtsbarkeit in dieser Ausdehnung fortzusetzen. München den 18. April 1806.

Reggsblatt v. J. 1806. Seite 153.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

v. Rausser.

XXXI.

In der Stadt Augsburg wird ein eigenes Wechselgericht erster Instanz angeordnet.

Personale.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Reggsblatt v. J. 1807. Seite 219. Wir haben beschlossen, für Unsere Stadt Augsburg ein eigenes Wechselgericht erster Instanz anzuordnen, und dasselbe mit folgendem Personale zu besetzen:

1. Zum Wechselrichter erster Instanz ernennen Wir den ehevorigen Raths-Konsulenten, dann provisorischen Stadtgerichts-Rath, Christian Friederich Rothberg, mit einem etatsmäßigen Gehalte von Eintausend Gulden, und Belassung des Mehrbezugs als Pension.

2. Demselben werden beygegeben zwey Assessoren aus dem Handelsstande, und zwar für dermalen die beyden vorsitzenden Stubenmeister ohne Gehalt.

3. Untergeordnet wird demselben ein Aktuar, wozu Wir den bisherigen Weberhaus-Aktuar, Lizentiat Bernhard Sartor, mit einem Gehalte von zweyhundert Gulden und dem Mehrbezuge seines bisherigen Gehalts als Pension ernennen.

4. Ein Gerichtsdiener, wozu der bisherige Einspänniger, Jonathan Eitel, mit einem Gehalte von 150 fl. und Belassung des Mehrbezugs verwendet werden soll.

München den 26. Jänner 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

v. Krempelhuber.

XXXII.

Uniforme für die Wechselgerichte erster Instanz.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für Unsere Wechselgerichte erster Instanz haben Wir beschlossen, nachfolgende Uniformirung zu bestimmen: Reggsblatt v. J. 1807. Seite 745.

1. Der Wechselrichter trägt als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen von schwarzem Sammt; Kragen und Aufschläge sind nach dem für die Stadt-Oberrichter vorgeschriebenen Stickerey-Muster (Regierungsblatt 1807. XV. Stück, Seite 556, Abbildung Ziffer 1.) in derselben Breite in Silber gestickt.

Das Kleid ist mit einer Reihe weiß metallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drey an jeder Tasche sind.

Die Taschenklappen sind ohne Stickerey, die Weste und Beinkleider von weißem Tuche. Das silberne Degengehänge ohne Bouillons, und ohne eingemischte Farbe, hat auf dem quadrirten Schaft der Quaste blau und silberne Rauten. Der Hut hat eine silberne Schlinge und weißen Knopf, silberne Quasten ohne Bouillons und ohne eingemischte Farbe, dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Frack. Ein dunkelblaues Kleid mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen; der liegende Kragen von schwarzem Sammt hat die nämliche Stickerey wie die Galla-Uniforme. Die Ermel-Aufschläge sind nicht gestickt. Die Knöpfe wie bey der Uniforme. Die Unterkleider nach Willkühr.

2. Die Wechselgerichts-Assessoren, so lange sie diese Stelle bekleiden, tragen die nämliche Uniforme wie der Wechselrichter. Nur ist die Stickerey nach dem für die Stadtgerichts-Räthe bestimm-

ten Muster (Regierungsblatt 1807. XV. Stück, Seite 557, Abbildung Ziffer 2.) in der dort angezeigten Breite in Silber anzuwenden.

Eben dasselbe gilt bey dem Frack.

3. Die Wechselgerichts-Sekretäre tragen eben dieselbe Uniforme und Frack. Die Stickerey auf denselben besteht jedoch aus einer einfachen 6 Linien breiten silbernen Lisière, so wie sie die Hofgerichts-Sekretäre in Gold tragen.

Diese Vorschriften sind genau zu beobachten, und keine eigenmächtige Abänderungen vorzunehmen.

München, den 22. April 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

XXXIII.

Die mediatisirten Fürsten und Grafen sind in Wechsel- und Merkantil-Sachen dem Wechsel-Gerichte erster Instanz unterworfen.

Organisches Edikt, die Gerichts-Verfassung betreffend, vom 24. July 1808.

Titel II. von den Untergerichten. §. 12.

— — — — —

Reggsblatt v. J. 1808. Seite 1788.

In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantil-Sachen bleibt es bey der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie (die mediatisirten Fürsten und Grafen) in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

Die Appellations-Gerichte erkennen in letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantil-Sachen.

Reggsblatt v. J. 1808. Seite 1794.

Sie erkennen auch in zweyter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantil-Sachen, welche

von den Wechsel-Gerichten erster Instanz durch Apellation an sie kommen.

XXXIV.

Anordnung eines Handelsgerichts erster und zweyter Instanz in Nürnberg.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung ist den Rechtsstreitigkeiten in Wechsel- und Merkantilsachen eine eigene Ordnung der Gerichtsbarkeit (nach der schon bestehenden Verfassung) zugestanden. Rggsblatt v. J. 1809. Seite 797.

Nachdem aber die Verfassung der bis dahin in Nürnberg bestandenen Handelsgerichte durch die Reformen in den dortigen Verwaltungsstellen und durch gänzliche Aufhebung des Ober- und Appellations-Gerichts daselbst in den wesentlichsten Theilen aufgelöset wurde; so haben Seine Königliche Majestät, bis die Gerichtsverfassung für Handelssachen mit den künftig neueren Gesetzen im Allgemeinen gleichmäßig geordnet werden kann, sohin provisorisch beschlossen, nicht nur das Handelsgericht erster Instanz in der erforderlichen Verfassung herzustellen, sondern auch, in Erwägung der vorgestellten besonderen Verhältnisse, und um Allerhöchstihrer lieben und getreuen Stadt Nürnberg einen neuen Beweis einer besondern Aufmerksamkeit zu geben, ein eigenes Handelsgericht zweyter Instanz daselbst anzuordnen.

1. Gemäß der desfallsigen Allerhöchsten Beschlüsse besteht das Handelsgericht erster Instanz aus einem Handelsrichter, einem der gemeinen Rechte kundigen Assessor, zwey ordentlichen und zwey supplirenden Assessoren des Handelsstandes, einem Protokollisten und einem Bothen.

2. Zu diesen Stellen sind allergnädigst ernannt: als Handelsrichter der vormalige Ober- und Appellations-Gerichtsrath Johann Albrecht v. Schmid; — zum Assessor: der vormalige Konsulent Brunner; — zu Assessoren des Handelsstandes als ordentliche Asses-

soren: Johann Wolfgang Kirchdörfer und Johann Friedrich Meyer, beyde Banko-Adjunkten; als supplirende Assessoren: Georg David Ludwig, bisher Banko-Adjunkt, und Benedikt Schwarz, Kaufmann; — als Protokollist: Konrad Teifel; Bothe: Johann Mathias Mayer.

3. Als zweyte und letzte Instanz für die Berufungen gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichts erster Instanz sowohl, als gegen die Bescheide des Marktgewölbes bestehet das Handels-Appellationsgericht aus einem Direktor, drey Räthen, drey ordentlichen und zwey supplirenden Assessoren des Handelsstandes.

4. Zu diesen Stellen sind allergnädigst ernannt: als Direktor der erste Direktor des Stadtgerichts Freyherr von Leonrod; — als Räthe: der zweyte Direktor des Stadtgerichts Friedrich Popp; — der vormalige Rentkammer-Konsulent Konrad Deinzer, und der Stadtgerichts-Assessor Paul Thomas Spieß.

Als Assessoren des Handelsstandes: Paul Wolfgang Merkel, Georg Wolfgang Börner, beyde Vorsteher des Handelsstandes, und Georg Dietrich Steger, Banko-Adjunkt.

Als supplirende Assessoren: Johann Schmidt und Georg Christoph Forster, Banko-Adjunkten.

5. Die Geschäfte des Sekretariats, der Expeditur und Registratur sind einem der Protokollisten des Stadtgerichts (in der Eigenschaft als Sekretär dieses Handelsgerichts) aufgetragen.

Die übrigen Kanzley-Geschäfte werden durch die Schreiber und Bothen des Stadtgerichts versehen.

6. Die Gerichtsordnung dieser Handelsgerichte bleibt, bis die neuen allgemeinen Handels-Gesetze gegeben werden, die im Jahre 1804. erneuerte Ordnung des Handelsgerichts der Stadt Nürnberg, in soweit nicht mit dieser neuern Anordnung einige Modifikationen derselben eintreten.

7. Im Falle, wo die Eigenschaft einer Merkantil-Sache von einer Parthey widersprochen wird, ist der Rekurs zu dem Königl. Ober-Appellationsgerichte für das Erkenntniß über die Kompetenz der Gerichte gestattet, welches auch ohne weiters für die Kompetenz des Handelsgerichts entscheiden kann.

8. Wenn aber das Königl. Ober-Appellations-Gericht selbst die Kompetenz der Handels-Gerichte anzuerkennen Anstand findet, so wie auch, wenn zwischen einem Handelsgerichte und einem der übrigen Königlichen Appellations- oder Untergerichte ein Kompetenz-Konflikt sich ergibt; so ist darüber, für die Entscheidung Seiner Königlichen Majestät, zur allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten.

9. Ob dann bey einem solchen Kompetenz-Konflikte in der Zwischenzeit, bis zu dessen Entscheidung, das Erkenntniß des Handelsgerichts in der Hauptsache suspendirt bleiben solle, darüber hat das Handels-Appellations-Gericht provisorisch zu erkennen.

Indem Seine Königliche Majestät bey dieser Anordnung jenes allgemeine Vertrauen, welches das Interesse einer so bedeutenden Handelsstadt fordert, auch auf Seite der Justizpflege bestärken wollten, so wird diese Anordnung hiemit öffentlich kund gemacht.

München den 18. May 1809.

Graf Morawitzky.

Durch den Minister
Der General-Sekretär,
Nemmer.

XXXV.

Die Adspiranten zu Wechselgerichts-Stellen haben sich der Konkurs-Prüfung zu unterwerfen.

Ragsblatt v. J. 1810. Seite 17.

— — — — —

Die Konkurs-Prüfung der Adspiranten

Auch die Adspiranten zu Stadtgerichts-, Wechselgerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justiz-Geschäfte zugewiesen sind, haben sich der Konkurs-

zum Staats-Dienste betreffend. Prüfung zu unterwerfen, und eine ausschließende Prüfung derselben von den Justizstellen findet künftig nicht mehr statt.

XXXVI.

Bestellung der Wechselgerichts-Notare.

Rggsblatt v. J. 1810. Seite 450. Im Monate May am 12. wurde nach dem Tode des Wechselgerichts-Notars Haselbeck die Besorgung der Notariats-Geschäfte bey dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte zu München den beyden Advokaten, dem Königlichen Rathe und Licentiat Jakob und dem Licentiat Alldoser nebst Beybehaltung ihrer Advokatie allergnädigst übertragen.

XXXVII.

Das Wechsel- und Merkantil-Gericht erster Instanz in München wird mit dem Stadtgerichte in München vereinigt.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Rggsblatt v. J. 1811. Seite 733. Wir haben Uns durch ein von Unserm Apellations-Gerichte des Isarkreises Uns vorgelegtes berichtliches Gutachten bewogen gefunden, das hiesige Wechsel- und Merkantil-Gericht erster Instanz Unserm Stadtgerichte dahier für die Zukunft einzuverleiben.

Wir verordnen daher wie folgt:

I.

Das Wechsel- und Merkantil-Gericht erster Instanz dahier bildet ein eigenes, ständiges Separat bey Unserm hiesigen Stadtgerichte, und bestehet künftig aus einem Vorstande, aus zwey rechtsgelehrten Assessoren und aus sieben Assessoren des Handelsstandes.

II.

Die Geschäfte dieses Gerichts werden nach ihrem bisherigen Umfange bey diesem Separate in kollegialer

Form, wie bey Unsern Stadtgerichten behandelt. Jeder Assessor hat eine vollgeltende Stimme, dem Vorstande aber gebührt bey Gleichheit der Stimmen die Entscheidung.

III.

Dieses Gericht fertigt seine Beschlüsse unter der Aufschrift:

„Königliches Stadtgericht als Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz" und es gereichen unter dieser Aufschrift auch sämmtliche Eingaben an dasselbe.

IV.

Die Tax- und Sportelgefälle dieses Gerichts, welche bisher unter die Individuen desselben vertheilt worden sind, werden in Zukunft Unserer Staatskasse besonders verrechnet.

V.

— — — — —

VI.

Die Sekretariats-Expeditions-Depositions- und Kanzley-Geschäfte werden durch die dermal funktionirenden Individuen noch fortan, wie bisher, versehen.

VII.

— — — — —

VIII.

Zum künftigen Vorstande dieses Gerichts ernennen Wir den ersten Direktor Unsers Stadtgerichts dahier Unseren Kämmerer, Grafen von Seyboltsdorf.

Zu rechtsgelehrten Assessoren, die Assessoren Unsers Stadtgerichts, Michael von Berüff und Alois Joseph Riedl.

IX.

Den bisherigen Wechselrichter von Bacchiery wollen Wir in Hinsicht seines vorgerückten Alters mit

Bezeigung Unserer allerhöchsten Zufriedenheit über dessen Uns durch so viele Jahre treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzen.

Wir befehlen Unserm Stadtgerichts-Direktorium, diesen Unsern Beschluß ohne Verzug in Vollzug zu bringen. München den 30. May 1811.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär,
Nemmet.

XXXVIII.

Provisorische Erstreckung der Wechsel- und Merkantil-Gesetze und Ordnung,

dann der Competenz der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Gerichte auf die gesammten Bezirke des Regen-Unterdonau- und Salzach-Kreises.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Rggsblatt v. J. 1812. S. 1993. Es ist Uns von den in Unserer Residenzstadt bestehenden Wechsel- und Merkantil-Gerichten erster und zweyter Instanz vorgestellt worden, daß sich seit der Erweiterung der Gränzen Unsers Königreichs mehrere Wechsel- und Merkantil-Gläubiger auch aus jenen Bezirken der benachbarten Kreise, für welche noch eigne Wechselgerichte nicht bestellt sind, mit den Klagen gegen ihre Schuldner bey dem hiesigen Wechselgerichte gemeldet, und rechtliche Hülfe angesucht haben.

Wir werden zwar bey der ohnehin vorstehenden, und zum Theil schon bearbeiteten allgemeinen Revision der Gesetze auch die Bildung eigener Handelsgerichte für sämmtliche Kreise Unsers Königreichs besonders würdigen.

Doch haben Wir bis zum Eintritte dieses Zeitpunktes für zweckmäßig gehalten, provisorisch die Kompetenz der hiesigen Wechselgerichte erster und zweyter Instanz

auf die gesammten Bezirke des Isar-, Regen-, Unter-Donau- und Salzach-Kreises zu erstrecken.

Auf gleiche Art sollen in den benannten Kreisen vom Tage der Erscheinung Unserer gegenwärtigen Verordnung die im Jahre 1785 öffentlich durch den Druck kund gemachte, und für die ehedem Churfürstlich-baierischen, oberpfälzisch-, neuburgisch- und sulzbachischen Lande vorgeschriebene Wechsel- und Merkantil-Ordnung, sammt den in der Folge erschienenen nachträglich und erläuternden Verordnungen nunmehr als allein in diesen Fällen gültige Gesetze, unter Abwürdigung der in einigen Bezirken der gedachten Kreise bisher beobachteten andern Wechselordnungen und Statuten gelten, und von den Gerichten in vorkommenden Fällen angewendet werden, jedoch soll diesen Gesetzen in Hinsicht der Bezirke, auf welche sie ursprünglich nicht ausgedehnt waren, keine rückwirkende, und auf vergangene Kontrakte sich beziehende Kraft beygelegt werden können.

Wir haben befohlen, diese Unsere Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt kund machen zu lassen.

München den 24. November 1812.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär
Nemmer.

XXXIX.

Die Verordnung über das Vorzugsrecht der Wechselbriefe wird den Gerichtsstellen und Behörden neuerdings empfohlen, insbesondere, damit das Kommunal- und Stiftungsvermögen nicht gefährdet werde.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Verordnung vom 11. May 1787. und die erfolgte Leuteration derselben vom 19. July desselben

Rggsblatt v. J. 1813. Seite 17.

Jahrs in Betreff der Wechselfähigkeit wurde bereits fest, gesetzt: daß das Vorzugsrecht, welches die Wechselgerichts-Ordnung, Kap. 11. Paragraph 4. den für richtig erkannten Wechselbriefen in der siebenten Stelle vor den jüngern Pfandgläubigern einräumt, erst von der Zeit anfange, da sie bey dem Wechselgerichte als richtig erkannt sind, und daß jeder Wechselbrief, der auf ein hiesiges Haus, oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgestellt ist, nur in jenem Falle, wenn rücksichtlich des Hauses bey dem Grundbuche allhier die Vormerkung geschehen, und rücksichtlich des grundbaren Stückes der grundherrliche Konsens beygebracht worden ist, für eine Hypotheken-Post gehalten, und von der Zeit der geschehenen Grundbuchs-Vormerkung, oder ausgestellt grundherrlichen Konsens erst mit verstandenem Präkations-Rechte begnadiget, außer vorstehenden Requisiten aber rücksichtlich des Hauses oder des grundbaren Stückes unter die Kurrent-Posten gehörig seyn solle."

Da Unsere Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Kommunen ermächtiget sind, einem wechselfähigen Realitäten-Besitzer ein Darleihen aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen für den Fall zu bewilligen, wenn er ein Zeugniß der ordentlichen Gerichtsstelle beygebracht hat, daß gegen ihn zur Zeit des Anleihens-Gesuches keine ausgestellten, keine ingrossirten, und keine als richtig anerkannten Wechsel vorliegen, und daher dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen sehr daran gelegen ist, daß die obgedachte Verordnung strenge eingehalten werde; so befehlen Wir Unsern Gerichtsstellen und Behörden des Reichs, hierauf in dem denselben anvertrauten Bezirke die sorgsamste Aufmerksamkeit zu richten.

München den 27. December 1812.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär
Nemmer.

XL.

Handelsleute sind gegen andere nur active wechselfähig.

Vermöge der von Churfürstlicher höchsten Stelle unterm 16. Oktober abhin in Wechselsachen erlassenen gnädigsten Leuteration sind und bleiben die Handelsleute und Negotianten zwar active und passive unter sich selbst, gegen andere aber nicht passive, sondern nur active wechselfähig, das ist, sie mögen zum Behufe ihres Handels oder Negotii an andere, welche nicht wechselfähig sind, Wechselbriefe ausstellen, und Geld darauf negoziren, hingegen von ihnen keine Wechselbriefe annehmen, und Geld darauf leihen, es seyen denn solche Wechselbriefe, welche am ersten von einem Wechselfähigen ausgestellt, und durch die zweite oder weitere Hand an sie girirt worden sind. Es wird demnach solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

München den 23. November 1787.

XLI.

Ahndung der Nachläßigkeit, mit welcher das Vormerkungs-Buch über die Firmen der Handelsleute geführt worden ist. Anordnung eines neuen Vormerkungs-Buches, und was dabey zu beobachten ist.

Was wir auf den Bericht Unsers Wechselgerichts zweyter Instanz vom 25. Juny, und auf die miteingesendete wohl ausgearbeitete Relation über die Mängel und Fehler des bey dem Wechselgerichte erster Instanz bisher gehaltenen Vormerkungs-Buches über die Firmen der Handelsleute sub hod. an Unsere General-Landes Direktion erlassen haben, wollen Wir hiemit Unserm Hofrath mit Rücksendung aller von dem Wechselgerichte zweyter Instanz eingesendeten Akten abschriftlich ertheilen. Unser Hofrath hat dem Wechselrichter erster Instanz zu eröffnen, daß Wir die Nachläßigkeiten, womit derselbe dieses rechtliche Verbindlichkeiten enthaltende Vormerkungs-Buch unter Berufung auf seinen

Vorfahrer und den Aktuar bisher geführt hat, und führen ließ, höchst ahndungswürdig finden, und von ihm erwarten, er werde das nun herzustellende Protokoll, welches künftig nicht mehr in den Händen des Aktuars zu belassen, sondern in der Kanzley aufzubewahren ist, um so mehr mit besserer Ordnung und Genauigkeit führen, als er für alle sonst daraus entstehende Folgen zu haften hat. — In der Hauptsache selbst hat Unser Hofrath das Wechselgericht anzuweisen, daß dasselbe in Gemäßheit Unserer an die General-Landes-Direktion sub hod. erlassenen Entschließung ein ganz neues Protokoll binden, foliren, mit einem angemessenen Titel versehen, sodann den §. 4. der Wechsel-Ordnung nebst Unserer eben gedachten Entschließung in extenso vormerken, das Protokoll selbst nach beyliegendem Formular einrichten, und am Ende mit zwey Registern, der Namen, und der Orte versehen lassen soll. Die Beylagen sind von dem Protokolle separirt zu halten, und von Zeit zu Zeit zusammen zu heften. Unser Hofrath hat sich nicht nur selbst zu überzeugen, daß das Vormerkungs-Buch dieser Vorschrift gemäß hergestellt werde, sondern auch alle Jahre davon Einsicht zu nehmen, damit die Ordnung nicht wiederum unterbrochen werde.

München den 14. July 1801.

XLII.

Ueber die Art und Weise, wie in Zukunft das Vormerkungs-Protokoll über die Firmen der Handelsleute geführt werden soll.

In der Wechsel-Ordnung vom 24. November 1785. §. 4. ist zwar schon versehen, daß alle inländische Handelsleute ihre Firmen bey dem Wechselgericht vormerken, und protokolliren lassen sollen. Da aber diese Verordnung größtentheils unbefolgt geblieben, ihre Beobachtung aber zu Erhaltung des öffentlichen Kredits nöthig ist, so wollen Wir selbe nicht nur hiemit erneuern, sondern Wir haben auch die Verfügung getroffen, daß bey hiesigem Wechselgericht erster Instanz ein ganz

neues Vormerkungs-Protokoll darüber hergestellt, und in fortlaufenden Numern fortgesetzt werde. In dieses Protokoll sollen a) die Namen aller im Lande angesessenen Handelsleute, und Krämer (bloße Dorf-Krämer ausgenommen), dann der Fabrikanten, und Negotianten mit Benennung aller in einer Handlungs-Societät begriffenen Mitglieder; — b) der Ort ihrer Handlung oder Faktorie, — c) ihre Firma, Vollmacht, und Oblatorien in Gegenwart des Wechsel-Richters, oder eines der Wechsel-Gerichts-Assessoren, mit Beysetzung des Tages, Monats und Jahres, eingetragen, und der Eintrag jedesmal zur Beglaubigung von dem Kommissär und dem Aktuar unterzeichnet werden. Sämmtliche Handelsleute in Unsern herobern Landen haben daher ihre Firmen, Vollmachten und Oblatorien noch in diesem Jahre bey dem Wechsel-Gerichte selbst zu übergeben, und das Vormerkungs-Protokoll zu unterzeichnen, oder sie unmittelbar an dasselbe mit ihrer Unterschrift zur Vormerkung, welche bey erster Herstellung des Protokolls ganz unentgeltlich geschehen soll, einzusenden. So oft sodann in der Folge eine Veränderung an der Firma vorgeht, oder eine neue Handlung anfängt, und überhaupt in allen in der Wechsel-Ordnung §. 4. enthaltenen Fällen, ist das nämliche in Zeit von drey Monaten bey der in derselben auf die Unterlassung bestimmten, und für das Armen-Institut zu verwendenden Strafe, und gegen Erlegung der taxordnungsmäßigen Gebühr zu beobachten. Unsere General-Landes-Direktion hat dieses durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt, und durch das oberpfälzische Wochenblatt bekannt zu machen, und dem Wechselgerichte nicht nur auf Verlangen das Immatrikulations-Buch der Handlungen zur Einsicht mitzutheilen, sondern auch künftig demselben von jeder neu entstehenden Handlung, oder sonstigen Veränderung Nachricht zu geben.

München den 14. July 1801.

Formular.

Des Vormerkungs-Buches über die Firmen, Vollmachten, Raggionen, und Oblatorien der in den Churfürstlichen herobern Landen angesessenen Handelsleuten, Krämer, Fabrikanten und Negotianten, dann Handlungs-Societäten, welches in Gemäßheit der Wechsel-Ordnung vom 24. November 1785, und der höchsten Entschließung vom 24. July 1801 herzustellen ist.

Datum der Vormerkung.	Datum der Vormerkung.	Vormerkung, welche den Namen der Handelsleute und Societäten, ihren Ort und die Firma, Vollmacht und die Oblatorien enthält, und von dem anwesenden Commissär und Aktuar, so wie von dem sich allenfalls selbst stellenden Handelsmann unterzeichnet werden soll.	Numer der Beylage.

XLIII.

Die Bierschulden der Wirthe haben vier Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantil-Schulden.

Damit ferner die Bierbräuer, billigerweise von muthwilligen Bierschulden, und unverdientem Schaden sicher gestellet werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe, vier Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantil-Schulden haben sollen, worauf sämmtliche landgerichtliche, stadtgerichtliche und hofmärkische Jurisdiktions-Obrigkeiten der künftigen Verhandlungs- und Nachachtungs wegen hiemit ausdrücklich angewiesen werden.

München den 24. September 1806.

XLIV.

Die Appellations-Gerichte sind in Wechsel- und Merkantil-Sachen die letzte Instanz.

Auszug

aus dem organischen Edict: die Gerichts-Verfassung betreffend.

§. 32. Von den Appellations-Gerichten.

Sie erkennen auch in zweyter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantil-Sachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

München den 24. July 1808.

XLVI.

Gesetz: die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gesetzblatt v. J. 1825. Seite 39. Wir haben, um den dringenden Vorstellungen des Handelsstandes und dem in der Kammer der Abgeordneten mehrmals erklärten Wunsche zu entsprechen, Uns bewogen gefunden, diejenigen Theile Unseres Reiches, in welchen dermalen ein besonderes Wechselrecht und eine Wechselgerichtsbarkeit noch nicht eingeführt sind, an den Wohlthaten dieser Institution noch vor der allgemeinen Revision der Civilgesetzgebung Theil nehmen zu lassen, wobei wir zugleich über eine Bestimmung der bisher geltenden Wechselgesetze, nähere Verfügungen getroffen haben, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

§. 1. Die Baierische, unter dem 24. Nov. 1785. im IIIten Bande der Mayerschen Generalien-Sammlung S. 59. öffenlich durch den Druck kund gemachte und durch die Verordnung vom 24. Nov. 1812. für den Isar-, Unterdonau- und Regenkreis vorgeschriebene Wechselgerichts-Ordnung, (Mayersche Generalien-Sammlung a. a. O. 59.) wird nebst den in der Folge erschienenen erläuternden Verordnungen insbesondere vom 19. July 1787, Mayersche Generalien-Sammlung Band III. S. 131, auf diejenigen Gebietstheile, welche noch kein Wechselrecht haben, jedoch in der Art ausgedehnt, daß in den hier erwähnten Gebietstheilen nur das Baierische Wechselrecht und die Wechselgerichtsbarkeit, nicht aber das Baierische Merkantilrecht und die Merkantilgerichtsbarkeit eingeführt werden.

§. 2. Die Baierische Wechselgerichtsordnung tritt in Hinsicht der Bezirke, auf welche sie nunmehr ausge-

dehnt wird, mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit; jedoch soll derselben keine rückwirkende Kraft auf die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Verträge beygelegt werden.

§. 3. In Ansehung derjenigen Gebietstheile, für welche besondere Wechselgesetze bereits gegeben sind, namentlich:

1) in den gesammten Bezirken des Isar-, Regen- und Unterdonaukreises,

2) in den Städten Augsburg u. Nürnberg, und

3) in denjenigen zu dem Rezat- und Obermainkreise gehörigen Distrikten in welchen, als Bestandtheile der ehemaligen Fürstenthümer Baireuth und Ansbach, das Preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte *) und der in der Preußischen Gerichtsordnung befindliche Wechsel-Prozeß eingeführt sind,

bleibt es bey dem, was schon in den bisherigen Wechselgesetzen und Prozeß-Ordnungen verordnet ist, so wie auch die Jurisdiction der Wechsel- und Merkantil-Gerichte zu München auf die in der Verordnung vom 24. Nov. 1812. angewiesenen Bezirke beschränkt bleibt.

§. 4. Für diejenigen Gebietstheile, wo das Baierische Wechselrecht nunmehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo es zeither besteht, wird insbesondere verfügt:

1) die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der Baierischen Wechselordnung §. 4. bey jedem Wechselgerichte zu führende Wechselmatrikel einzutragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit, auf ihr besonders bey dem Wech-

---

*) Das preußische Wechselrecht, und der preußische Wechselprozeß sind zur Vervollständigung dieser Sammlung am Ende des Werkchens beygedruckt.

selgerichte zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zu ihren Geschäften bedürfen, die zur Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntniße besitzen, und unbescholtenen Rufes sind.

Hienach ist die in dem §. 1. der Verordnung vom 19. July 1787 über die Wechselfähigkeit enthaltene Bestimmung für aufgehoben anzusehen.

2) Ein Wechsel ist als richtig erkannt von dem Tage an zu betrachten, an welchem er entweder von dem Wechselgerichte anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß der ersten Instanz zur Strafe des Ungehorsams für recognoscirt erklärt wurde.

3) Die in dem §. 3. der Verordnung vom 19. July 1787 enthaltene Strafbestimmung wird aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die über Wucher sonst geltenden Gesetze auch bei Wechseln mit Rücksicht auf den ihnen gestatteten höheren Zinsfuß kommen sollen.

§. 5. Die Bestimmungen der Baierischen Wechselgerichtsordnung Cap. XI. §. 4. so wie der Verordnung vom 19. July 1787 §. 7. und 8. werden in den Gebietstheilen, welche das Baierische Wechselrecht nunmehr erhalten, und worin die Baierische Prioritäts-Ordnung nicht eingeführt ist, als unanwendbar, dagegen aber die bisherigen Prioritäts-Ordnungen in diesen Gebietstheilen, als dermal noch und bis zum 1. Juny 1826 für geltend erklärt.

§. 6. Der Vorzug sämmtlicher Wechselforderungen ist von dem Tage, an welchem die neue Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 in Wirksamkeit tritt, nach der Bestimmung des §. 23. Nr. 7. dieses Gesetzes zu bemessen, und alle hierüber in den bisher geltenden Wechselordnungen und Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, namentlich des §. 4. Cap. XI. der Baierischen Wechselordnung und der Verordnung vom

19. July 1787 Nr. 7. und 8. werden von diesem Tage an, allgemein im ganzen Königreiche ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 7. In den sämmtlichen Gebietstheilen des Königreichs darf zu höherer Versicherung einer Wechsel-Forderung für dieselbe eine Hypothek nur unter der ausdrücklichen Beschränkung bedungen werden, daß in diesem Falle die Interessen nie fünf Procent übersteigen dürfen.

§. 8. Für diejenigen Gebietstheile, in welchen das Wechselrecht nun erst eingeführt wird, soll die den betreffenden Wechselgesetzen entsprechende Bildung der Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz, die Bestimmung der denselben anzuweisenden Bezirke, so wie die Bestellung einer angemessenen Anzahl von Wechsel-Notarien und Sensalen demnächst verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den Eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg. Fürst von Wrede.
Graf von Rechberg. Graf von Thürheim.
Freyherr von Lerchenfeld. Graf von Törring.
Freyherr von Zentner. von Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Augsburgische Wechsel-Ordnung
vom Jahre 1778.

Erstes Kapitel.

Welche Personen des Wechselrechtes fähig, und demselben unterworfen seyn sollen.

§. 1. Was die Form, Eigenschaften und rechtliche Erfordernisse eines Wechselbriefes seyen, wird hier als vorhin bekannt, vorausgesetzt. Und wie noch mehr eine gemein bekannte Sache ist, daß in Wechselgeschäften die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollstreckung aufs strengste gehalten werden muß, und auch in solchen eigenen, von und auf sich gestellten Wechselbriefen, die die Handlung nicht betreffen, sondern bloß auf Geld-Anlehen ausgestellt sind, nach Wechselrecht zu verfahren eingeführt ist; also wird hiemit jedermann wohlmeinend erinnert, daß, wer mit Wechseln, oder dahin einschlagenden Geschäften sich einlassen, oder wechselmäßig verbinden will, sich vorher um die dazu erforderliche Wissenschaft bewerbe, oder doch, so viel er nöthig hat, sich bey andern darin Erfahrnen Raths erhole, widrigenfalls derselbe sich den Schaden, der etwa aus seiner angeblichen Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit entstanden, selbst zuschreiben mag.

§. 2. Unter dieser Voraussetzung dann, bleibt jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu kontrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen, und nach Wechselrecht sich zu verbinden unverwehrt. Doch sollen diejenigen Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleich geachtet, noch dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeisteramt vorweisen, und mit dessen Unterschrift bestätigen lassen. Wobey dann dem Bürgermeisteramt oblieget, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselverbindlichkeit genugsam zu

erklären. Würden also solche Personen ohne bürgermeisteramtliche Begnehmigung Wechselbriefe ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein gesprochen und erkannt werden. Hingegen sollen diejenigen Weibs- und Frauenpersonen, so nicht selbsten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung mit oder ohne Kompagnons führen, ausgeschlossen seyn.

§. 3. Jedoch wegen der großen oder kleinen Negotien, so die Juden mit hiesigen Bürgern und Inwohnern, die keine Negotianten sind, oder Handelschaft treiben, hier contrahiren, und darüber sich direkte Wechselbriefe ausstellen, oder sich durch einen Dritten giriren lassen, hat es bei der obrigkeitlichen Verordnung sein Verbleiben, daß nämliche solche anders nicht gültig, verbindlich und executionsfähig seyn sollen, als woferne sie vor einem Bürgermeisteramt geschlossen, oder angezeigt, und zu Protokoll genommen worden sind.

§. 4. Außerdem soll auf der Juden Klagen in Wechselsachen, nicht erkannt, sondern vielmehr der heimlich geschlossene Kontrakt, als nichtig und ungültig verworfen, und der Beklagte von der Schuld gänzlich freygesprochen, überdieß auch der Jude mit einer Strafe von dreyßig vom Hundert angesehen werden, von welcher Strafe der dritte Theil dem Denuncianten, und die übrigen zwey Drittheile den hiesigen Armenanstalten beyder Religionen zufallen sollen.

Zweytes Kapitel.

In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll.

§. 1. Hierher gehören Wechselbriefe insgemein, worinnen das Wort **Wechsel** exprimirt ist, es seyen nun eigene, oder von außen annhero, oder von hier hinaus trassirte, oder auch girirte Wechselbriefe, oder geschlossene Wechsel-Negotien auf andere Plätze, oder in die Messen; ferner Umsatz der Gelder, und des Gold- und Silber-Materials, Dispositionen auf ein oder mehrere Skontri, sie mögen nun durch Sensalen, oder sonsten erweislich traktirt worden seyn, welche sämmtlich der stracken Execution unterworfen seyn sollen.

§. 2. Die Assignationen hingegen, so von außen anher gezogen werden, wenn auch schon Giri darauf stehen, sie mögen a drittura oder über andere Plätze laufen, haben hier kein Wechselrecht, werden auch nicht acceptirt, sondern es wird nur das Datum der Präsentation darauf gesetzt, und in Verfallzeit stehet dem Assignaten oder Bezogenen frey, ob er bezahlen will oder nicht, im letztern Fall ist auch der Inhaber, ohne von seinen Assignanten oder Cedenten habende ausdrückliche Ordre, nicht verbunden, Protest zu leviren. Die von hier hinausgegezogenen oder girirten Assignationen aber, wenn sie unbezahlt zurück kommen, sind gleich andern Wechsel-Negotien, dem Wechselrechte unterworfen.

Drittes Kapitel.

Von Acceptation der Wechselbriefe.

§. 1. Alle und jede Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, sollen an dem Montag;

§. 2. Welche an dem Dienstag mit der Ulmer, Schweizer, Französischen und Prager Post ankommen, längstens Mittwochs Vormittags;

§. 3. Die übrigen Wechselbriefe, so am Dienstag Nachmittags, wie auch Mittwochs und Donnerstags einlaufen, sämmtlich an dem Donnerstag, jedoch

§. 4. Die Venediger und Botzner, wie auch sämmtliche Tyrol- und italienischen die ganze Woche hindurch eintreffenden Briefe, worunter die von Turin und Mayland mit zu verstehen, wenn sie auch schon früher ankommen, an dem Sonnabend Vormittags; falls aber die Freytags eintreffende Ordinari-Post bis dahin noch nicht angelangt wäre, spätestens bis Nachmittags 4 Uhr;

§. 5. Die übrigen am Freytag und Sonnabend eintreffenden Briefe, am Sonnabend acceptirt, oder im Verweigerungsfall protestirt werden.

§. 6. Alles das bis anhero Verordnete, versteht sich von den a Uso, und auf kürzere Sicht lautenden

Briefen, und daß jeweilige Acceptationen längstens Abends 6 Uhr, wo nichts besonders statuirt, geleistet werden müssen.

§. 7. Die Wechselbriefe aber, so über die bestimmte Acceptationszeit ausbleiben würden, werden sogleich bey der Präsentation acceptirt.

§. 8. Die Ritorni und a Uso lautenden Wechselbriefe aus den Botzner Märkten, soll man nicht ehender zu acceptiren verbunden seyn, bis die Ordinari-Post, so die Endschaft des Marktes und der Respekt-Tage mitgebracht, angekommen, die Briefe mögen entweder aus den Märkten, oder einem gewissen Tag derselben datirt seyn. Hingegen sind dergleichen a Uso gestellte Briefe, gleich allen andern Uso-Briefen, in der Verfallzeit zu achten, die per li ritorni lautende aber verfallen, als ob sie direkte zur Acceptation gesandt worden wären, ob sie schon später ankommen.

§. 9. Die Wechselbriefe, so länger als ein Uso, oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht, gestellt sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch soll der Bezogene nur das Datum Praesentationis behörig darauf zu setzen verbunden seyn, widrigenfalls der Inhaber Protest leviren, die Acceptation selbst aber kann nicht eher als vierzehn Tage vor der Verfallzeit gefordert werden, es sey dann, daß der Bezogene freywillig früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm frey steht.

§. 10. Antidatirte Wechselbriefe sollen nicht eher, als in der Zeit, da sie nach dem wahren Dato hier seyn können, präsentirt werden.

§. 11. Die Wechselbriefe muß der Bezogene eigenhändig, mit Beyfügung des Namens seiner Raggion, und wenn sie auf Uso oder Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptiren, und zwar diese Acceptationen auf den Wechselbrief selbsten schreiben, gestalten alle übrigen mündlich, oder durch Briefe gegebenen Acceptationen für unverbindlich erklärt werden.

§. 12. Wenn ein Gewerbhalter, es möge die Frau oder ein Bedienter seyn, acceptirt, so setzt er per Procura NN., und schreibt seinen eigenen Namen darunter.

§. 13. Damit aber ein jeder solcher Gewalthaber auf dem Platz bekannt seyn möge, soll sein Principal ihn in ein eigenes hiezu gewidmetes Buch, welches jedesmal der älteste decretirte Wechsel-Sensal, der einen oder andern Religion, in Händen hat, einzeichnen, und selben unter der aufgetragenen Ditta mit unterschreiben lassen, auch umständlich anmerken, wie ferne, und auf wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile, und wenn er hienach solche wieder aufheben will, soll es von ihme ebenfalls nicht nur in besagtem Buche angemerkt werden, damit jedermann in selbigem die dießfalls nöthige Information sicher und deutlich möge finden können, sondern es soll auch der älteste Sensal verbunden seyn, den nächst darauf kommenden Tag, auf den Platz, den anwesenden Herren Negotianten, und ebenmäßig an dem folgenden ersten Scontro, mittelst von ihm schriftlich auf den Tisch gelegter Anzeige solches zu notificiren.

Wollten aber die Frauen in Abwesenheit ihrer Männer, oder auch die Bedienten, ohne solche vorgemeldtermassen berichtigte Procura acceptiren, ist solches nicht anzunehmen, sondern zu protestiren.

§. 14. Eigene Wechselbriefe bedürfen der Acceptation nicht, und sind ohne diese der Execution unterworfen: sind solche aber durch Giri gelaufen, müssen sie zur Acceptation präsentirt, und bey Ermanglung der Acceptation protestirt werden.

§. 15. Wer schon acceptirte Wechselbriefe zu Handen bekömmt, soll dieselbe alsobald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen könne, mit wem er in Verfallzeit zu scontiren, oder zu compensiren habe.

§. 16. Der Feyertag entlediget nicht, an selbigem Tage zu acceptiren, wohl aber der Sonntag, an welchem die auf längere Sicht laufenden Briefe zur Acceptation maturiren können, mithin sollen dieselben

längstens am Montag um 10 Vormittags acceptirt, oder protestirt werden.

§. 17. Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil, oder in schlechterem Gelde, als er lautet, acceptirt werden wollte, solle der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrestes, oder der Differenz des Geldes, den Protest leviren.

§. 18. Bey der Acceptation der zur Einkassirung anhero kommenden Wechselbriefe, soll der letzte Giro ausgefüllet, und wenn solcher an Ordre lautet, dieses Wort von dem Inhaber selbsten durchstrichen werden, widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtiget seyn, damit er wie oben §. 15. verordnet ist, sich darnach richten könne. Sollte auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesig girirten Secunda, oder Tertia, oder Kopia-Wechsel-Brief präsentirt werden, so hat es damit gleiche Bewandtniß, und soll überhaupts nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre, in dem letzten Giro als ungültig, und als ob es nicht da stünde, zu halten seyn, und als ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können.

§. 19. Die auswärtige, auf sich selbst, oder auf Fremde, hier zahlbar lautende, und domicilirte Wechselbriefe sollen von demjenigen, bey welchem sie domicilirt sind, nicht per Procura des Ausstellers, sondern platterdings unter seinem eigenen Namen acceptirt werden, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist.

§. 20. Wenn ein Wechselbrief eine oder mehrere Addressen hat, so ist der Inhaber schuldig, in Mangel der Richtigkeit, auch bey selbigen um Acceptation sich zu melden, und bey deren Verweigerung hat der Notarius die erhaltene Antwort dem Protest zu inseriren.

§. 21. Was die auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe anbelangt, soll man künftighin allhier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn, dazumalen hieraus auf unterschiedliche Weise die

Einheimer vernachtheiligt werden können, dannenhero von nun an alle diejenigen Wechselbriefe, welche auf Fremde (es seyen dieselbigen Christen oder Juden, so nicht in loco sind) lauten, und keine allhiesige Addresse haben, von den Inhabern mit Protest zurück gesandt werden, und die Inhaber ihren Regreß gehörig zu nehmen befugt seyn sollen.

§. 22. Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der machet sich dadurch alsofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Zahlung verbindlich, die Valuta sey davon eingelaufen oder nicht, und bleibet es bey der allgemeinen Regel: chi accetta phagi. Bey einem acceptirten Wechselbriefe aber, oder auch bey einem gegebenen Wechselbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein tertius zu Schaden dadurch kömmt, kann in dem einen Falle die geleistete Acceptation annullirt und die Zahlung unterlassen, und im andern Falle der gegebene Wechselbrief contramandirt werden, wenn anders von dem Acceptanten oder Kontramandanten in continenti zu erweisen ist, daß dem dritten kein Präjudiz dadurch entstehe, denn im Falle dieser Beweis nicht vor der Verfallzeit eines solchen Wechselbriefes geführt werden könnte, so soll zwar die Bezahlung des Wechselbriefes nach der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände hinterlegt, und bis zu vollführtem Beweis, in deposito behalten werden.

§. 23. Hat jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Handen, und sie werden vor, oder bey der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bey ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er, di non pagmento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt, oder die non accettatione protestirt worden.

§. 24. Die Acceptationen sollen pur und ohne Anhang, Bedingungen und Reservation geschehen, mithin wenn auch S. P. dazu gesetzt würde, soll darauf nicht

gesehen werden, und dieses, als ob es nicht da stünde, zu achten seyn, mithin dessen ungeachtet, es bey dem oben §. 22. Verordneten, sein Verbleiben haben.

Viertes Kapitel.

§. 1. Der Uso bleibt hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; $1\frac{1}{2}$ Uso 23 Tag; doppio Uso 30 Tag nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation von den ersten, und sofort gerechnet, mithin, wenn ein Uso Brief den 1. May acceptirt wird, ist er den 16. May verfallen; lautet er 5 Tage Sicht, oder nach Sicht, welches einerley ist, so verfällt er den 5. May. Wann die Zahlungen verfallen?

§. 2. Die Respecttage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltage bestimmt. Ist dieser ein Feyertag, so zahlt man Donnerstags, und wenn auch dieser ein Feyertag, wie zuweilen in den heiligen Weihnachten geschieht, so wird folgenden Freytag bezahlt.

Wenn nun Dienstag und Mittwoch Werktage sind, wird Dienstags vorhero, in all übrigen obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltags scontrirt; was die auf hier gezogenen Wechselbriefe belanget, werden an obgenannten respective Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienste verfallen sind, hingegen von den hier gemachten Negotianten alle, sie mögen vor oder am Zahltage selbsten geschlossen seyn. Hievon bleibt ausgenommen, wenn der Zahltag erst auf den Donnerstag oder Freytag fällt, wo sodann die an diesen beyden Tagen geschlossenen Negotien an dem erst nächst darauf kommen Zahltag abgeführt werden.

§. 3. Wechselbriefe a vista oder a piacere, oder auch schon verfallene, werden an dem erst kommenden Zahltag, und wenn letztere, nämlich die schon verfallenen, noch an dem Zahltage ankommen, noch an demselben Zahltag bezahlt, wo hingegen die an dem Zahltage selbst vorkommende a vista oder piacere lautenden Wechselbriefe erst den folgenden Scontro bezahlt werden.

Es wäre dann Sache, daß vor dem Zahltag, die den Aviso bringen könnende Post, Bothe oder andere Gelegenheit schon eingetroffen wäre, in welchem Falle, unter Wegfallung aller ehehin bestimmten Acceptations-zeiten solche nach dem nämlichen Zahltag bezahlt oder protestirt werden müssen.

§. 4. Wechselbriefe per tutto il mese, verfallen den letzten Tag, und per medio il mese, den 15. desselben Monats, wenn es auch der Februar wäre, oder der Monat 31 Tage hätte.

§. 5. Wechselbriefe, so z. B. den 31. Dezember auf zwey Monat gestellt, verfallen den letzten des Monats Februar, obschon dieser 28 oder 29 Tage hat; wenn aber Briefe den 28. oder 29. Februar auf drey Monate gestellt sind, verfallen sie den 28. oder 29. May; lauten sie jedoch den letzten Februar, so verfallen sie den letzten May, obschon dieser 31. Tage hat, und so wird es auch wegen der übrigen Monate gehalten.

§. 6. Wechselbriefe, so just an dem Mitzwoche verfallen, werden erst in dem nächsten Scontro bezahlt.

§. 7. Wechselbriefe in hiesige Jahrmärkte müssen am Zahltage vor Endigung derselben bezahlt werden.

§. 8. Begäbe sich, daß verfallene Wechselbriefe erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feyertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig.

§. 9. Wenn vor den bestimmten Zahltagen Wechselbriefe bezahlt würden, so geschieht es auf Gefahr des zu frühzeitigen Zahlers, in so ferne Irrungen darüber entstünden.

Fünftes Kapitel.

Von protestirten Wechselbriefen Giri Rivalsi, Valuten ꝛc

§. 1. Gleichwie ein Protest durch einen ordentlichen Notarium in forma probante gefertigtes In-

strument ist, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einsweilen protestando verwahret, und sich selbsten oder denen, die es angehet, alle rechtliche Zuständigkeit vorbehält, mithin sich dadurch contra quoscunque legitimirt, seines Orts, nichts verabsäumt zu haben; also hat der Notarius auf alles dabey vorgehende persönlich wohl acht zu geben, und des sowohl dem Protest, als auch seinem Protokoll einzuverleiben, zumal auch in dieses die Wechselbriefe, wenn sie ihm auch nur zum notiren gegeben würden, aufs genaueste zu kopiren, damit man bey ihm erforderlichen Falls allemal eine vidimirte Abschrift oder auch, wenn ein Protest verloren gehen würde, ein oder mehrere Dublikate haben könne.

§. 2. Bey nicht erfolgter Acceptation muß der Protest gleich in der im dritten Kapitel bestimmten Acceptation verfertiget, und wenn es einen Auswärtigen angehet, mit der ersten ordinari Post, oder Bothen verschickt werden.

§. 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung kann man nicht eher als an dem Zahltag protestiren, den Protest aber muß man sodann ebenfalls ohne Anstand, wie im vorstehenden §. verordnet ist, an seine Behörde expediren.

§. 4. Wenn von Aussen ein Protest di non accettatione kömmt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes dem Inhaber vor das Kapital annehmliche Kaution zu leisten, und wenn der Wechselbrief selbsten mit den Protest die non pagmento kömmt, alsdann denselben mit Kapital, Rückwechsel, Protest und andern Kosten, sammt der hiesigen Provision á ½ pro Cento alsbald, oder längstens in 24 Stunden baar zu bezahlen, oder durch andere dem Inhaber anständige Mittel sich in continenti mit ihm abzufinden schuldig, und zwar soll eines oder das andere in der Wahl des Inhabers bestehen.

§. 5. Wenn der Debitor bey einer solchen Retour eines verfallenen Wechselbriefes nicht gutwillig bezahlen wollte, soll auf Anrufung beym Bürgermeisteramt,

gegen ihr nach Ordnung des Wechselrechts mit wirklicher Exekution fürgefahren werden.

§. 6. Wenn aber bey der Exekution ein Konkurs entstünde, und dem Inhaber sodann mit jener nicht mehr geholfen werden könnte, so bleibt diesem vorbehalten, seinen Regreß an einen der andern vorstehenden Giranten, oder auch an den Aussteller derselben zu nehmen, jedoch liegt ihm ob, es in rechter Zeit, und in behöriger Ordnung zu thun, denn von dem Aussteller oder den erstern Giranten, kann er nicht mehr zurück an die weiter untenstehenden, wohl aber von diesen hinaufgehen.

§. 7. Wenn jedoch der Aussteller oder Girant eines solchen unbezahlt zurückgekommenen Wechselbriefs nicht etwan nur zu erweisen sich erbietet, sondern in continenti klar und unwidersprechlich erweisen kann, daß die Exigirung der Zahlung oder auch die Proteste zu spät, oder zu frühe, oder nicht in gehöriger Ordnung erfolget, oder auch zu spät abgesandt, oder sonst die Ordnung und Vorschrift desjenigen Orts, wo der Wechselbrief zahlbar, als auf welch Ortsgesetze und Gewohnheiten es fürnämlich ankömmt, nicht gehörig observirt worden, so ist er auch nicht schuldig zu bezahlen, noch sich dessen weiters anzunehmen; doch bleibt dem Inhaber, wenn dieser den Fehler nicht selbst begangen, sein Regreß an den oder diejenigen, so den Fehler gemacht haben, und an die übrigen Giranten, oder auch an den Aussteller allerdings unbenommen.

§. 8. Bey allen hieher gezogenen und acceptirten Wechselbriefen, die von dem Acceptanten nicht bezahlt werden könnten, oder wollten, hat der Inhaber, dem sie remittirt worden, wenn dieser nicht selbst auf die Exekution gegen den Acceptanten zu dringen vermeint, welches in seiner Willkühr stehet, weiter nichts zu thun, als den Wechselbrief mit dem Protest di non pagmento an seinen Aussteller oder Cedenten mit erster Gelegenheit zu beschleunigen.

§. 9. In so ferne der Bezogene öffentlich fallirt, so muß sowohl den von ihm acceptirten Wechselbriefen,

als jenen, die noch nicht zur Acceptationszeit maturirt sind, ein Sekuritäts-Protest, sohin in behörigen Zeichen jene di non accettatione, et di non pagmento levirt werden: doch soll auch in der Wahl des Inhabers seyn, sogleich mit dem ersten Sekuritäts-Protest die Wechselbriefe selbsten zu ritourniren, in welchem Falle die weiteren Proteste di non accettatione et di non pagmento von selbst cessiren.

Sechstes Kapitel.

Von Verehrung u. Einlösung der Wechselbriefe.

§. 1. Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe und deren Bezahlung gebühret dem Inhaber derselben, so er will, vor andern; da aber dieser nicht honoriren wollte, stehet ihm frey, auf dem Platze nachzufragen, ob sich jemand anderer finde, der Lust oder Ordre hätte; es wäre dann ein solcher Brief mit einer Addresse an jemand rekommandirt, welchem in allweg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebühret; würde jedoch sich jemand finden, der für einen der Addresse vorstehenden Giranten, oder auch für den Aussteller selbst zu honoriren, sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

§. 2. Wer zuerst mittelst der Acceptation, oder wirklicher Zahlung honorirt; der hat auch die Provision zu genießen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, solle es jener zwar nach der oben §. 1. bemeldten Ordnung von $\frac{1}{3}$ pro Cento Protest-Spesen und Briefporto bezahlt werden.

§. 3. Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalt von einem andern honorirt wird, muß es dem Protest angehängt, und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protest-Spesen zugestellt werden, um solchen sogleich an seinen Mann zu senden.

§. 4. Wenn von aussen anhero tratte per Conto d'amici paßiret, und solche nicht für deren Rechnung, sondern per Conto des Ausstellers acceptirt werden, solle diesem sogleich von dem Acceptanten Bericht da-

von gegeben, hernach bey Verfallzeit Protest darüber leviert, und dieser mit annectirter Honoration an seinen Mann, für welchen honorirt worden ist, sammt dem bezahlten Wechselbrief beschleuniget werden.

§. 5. Wer einen protestirten Wechselbrief einlöset, der muß alle Spesen, folglich auch den Protest, wenn dieser schon nicht bey der Hand, sondern weggesandt ist, bezahlen.

Siebentes Kapitel.

Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe zu vergüten schuldig.

§. 1. Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder Assegni, und verlanget von dem Bezogenen die Baarsendung, oder disponirt anders darüber: z. E. daß er an Ein, zwey, oder mehrere bezahlen solle, so ist der Hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sey dann, daß ihm der Wechselbrief oder Assegno in Original zuvor eingesandt, auch die Provision davon in Handen gelassen werde.

Achtes Kapitel.

Was bey Wechselbriefen insgemein zu beobachten.

§. 1. Alle Wechselbriefe, so hier auf fremde Orte ausgestellt, oder negocirt werden, und auf ein oder mehr uso, viel oder wenig Tage nach Sicht lauten, ist der Nehmer nicht schuldig zur Acceptation zu senden, obwohl der Geber Prima, Sekunda und Tertia, und in deren Ermanglung solche Kopien hergeben muß.

§. 2. Wenn in einem Wechselbriefe die Species, worin er bezahlt werden soll, nicht benennet worden, so kann der Inhaber keine andere als die geringste Valute, so hier an dem Kassatage in Wechselzahlung gültig, prätendiren.

Wenn sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der in Wechsel bestimmten Münze ereignet, so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und nach selbiger die geänderte Münze zu reguliren. Wenn jemand das Geld von einem verfallenen Wechselbriefe oder Wechselschuld nicht auf den Zahltag absordert, oder der Debitor nicht bezahlt, indeßen aber eine Veränderung mit dem Gelde vorginge, so ist hieran nichts anders zu bezahlen, oder anzunehmen, als was an dem Zahltage gültig gewesen.

§. 3. Wechselbriefe, so an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Botzen ausgenommen, bis etwan auch dorten das Giriren der Wechselbriefe vollends eingeführt und erlaubt wird. Wechselbriefe aber und Giri, worin das Wort Ordre nicht ausgedrückt ist, können an jemand andern nicht endoßiret werden.

§. 4. Del credere stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, den für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer nun sich nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu stehen, der haftet stillschweigend für einen Giro, hingegen wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also kontrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, wenn er nämlich in continenti beweisen kann, daß er nicht del credere gestanden sey, er kann aber doch gegen weiter untenstehende Giranten der exekutionsmäßigen Zahlung sich in Kraft seines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nämlichen Exekutionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen ausdrücklich kontrahirt hat.

§. 5. Wer hier Wechselbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht dabey setzet, der thut es auf seine Gefahr, wenn ein solcher Wechselbrief hernach verloren geht, oder in unrechte Hände geräth, und stehet dahero dem Abnehmer frey, die Ausfüllung zu begehren, oder selbst darauf zu setzen.

§. 6. Wenn ein Wechselbrief oder ein gleichmäßig anders die strakeste Exekution bewirkendes Dokument verloren geht, und der Acceptant, oder Aussteller, oder Debitor der Schuld geständig ist, oder derselben, und daß es eine Wechselschuld sey, überwiesen wird, so bleibet gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft: demnach ist er gehalten, den Belauf des Wechsels oder Dokuments zu bezahlen, jedoch gegen genugsame Kaution, daß der Exigent dem Zahler eine rechtsbeständige Mortifikation in gewißer Frist verschaffen, auch sonsten wegen

der verlornen Urkunde ihn gegen männiglich vertreten, und schadlos halten wolle.

§. 7. Die Wechselbriefe in auswärtigen Messen sollen dem Remittenten längst bey Abgang der ersten Spacii, das ist, in derjenigen Zeit, da währender Messe in dem bezogenen Ort, die erste Post eintreffen kann, wenn sie nicht früher bedungen worden, und nach des Remittenten Notiz eingerichtet werden.

§. 8. Wenn der Debitor seinen Kreditor nicht seine eigene, sondern eines Dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob er seine eigene Wechselbriefe ausstellet, davor haften.

§. 9. Derjenige, so Geld auf die Messen angenommen, soll dem Kreditor ein Obligo bis zur Auslieferung der Wechselbriefe geben, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben: es ist solches aber nicht nöthig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Sensal traktirt worden, da ohnehin die Sensalen über alle traktirte Partite ordentliche Bücher zu führen haben.

§. 10. Da vielfältig Prima und Sola-Wechselbriefe zur Acceptation anhero geschickt werden, so kann man diese mittelst Vorzeigung der girirten Kopien, abfordern.

§. 11. Bey einem trassirten und acceptirten Wechselbriefe findet keine Verjährung statt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Eigene auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe sollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Scontri gerechnet, vom Zahltage an, da sie verfallen gewesen, in ihrer vollständigen Kraft, und auf jemaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwischenzeit paratissimae executionis seyn, es mögen diese acceptirt oder protestirt seyn, oder nicht, jedoch in so ferne auf dergleichen eigenen auf sich selbst gestellten Wechselbriefen ein oder mehrere Giri sind, so geht in Ermanglung der behörigen Acceptations- und Protestationsbesorgung der Regreß an die Giranten zwar verloren, gegen den Aussteller aber verbleibet allezeit wie oben, ein völliges Jahr, die ganze Kraft,

nach dessen Verfluß aber kann nicht mehr nach Wechselrecht daraus geklagt werden, und ist ein solcher Wechselbrief nicht kräftiger, als ein anderer Schuldschein oder Handschrift.

Neuntes Kapitel.

§. 1. Das bishero gewöhnliche wochentliche Scontriren bleibt fernerhin in seinem Bestand, zu dem Ende dann diejenigen, so zu bezahlen, oder einzunehmen haben, am Dienstag, wenn aber Scontro und Zahltag zusammenfallen, am Zahltag, von Ostern bis Michaelis von 7 bis 9 Uhr; von Michaelis bis wieder Ostern aber, von 9 bis 10 Uhr, auf der Kaufleutstuben zum Scontriren sich einfinden, und müssen bey dem Scontriren alle die Personen, so in Partita gehen, mit dem Billanz versehen, selbst gegenwärtig und verstanden seyn, oder von einem Unwesenden muß sein Konsens schriftlich vorhanden seyn, damit die Partita notirt werden könne, worauf sodann eine solchergestalt, oder auch nachher bis zur Ausstellungszeit der Assegni mit aller Konkurrenten Konkurs geschriebene oder scontrirte Partita nicht mehr revocirt werden kann, sondern so gut als wirklich bezahlt anzusehen ist, gleichwie im Gegentheil, eine vor den bestimmten Scontrostunden geschriebene Partita vor giltig nicht gehalten werden soll. Um dasjenige aber; so in Rest verblieben, soll der Debitor noch am Dienstag, längstens am Zahltag Mittags 12 Uhr Assegni per Kassa geben, jedoch keine auf sich selbst lautende Billet zu stellen berechtiget seyn, und jeder Ablanger der Anweisungen mit dem Glockenstreich 12 Uhr, wenn er seine Assegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Kreditors Assegni per Kassa zu zahlen schuldig seyn.

Wie man scontriren, assigniren, und per Cassa zahlen soll?

§. 2. Wie die mit Billanz versehene Personen, wenn sie gleich sonst von ihren Prinzipalen nicht accreditirt, mit Consens der entrirenden Partheyen scontriren, ist eben so gültig, als ob es die Prinzipalen selbsten notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbigen ausgestellten Anweisungen und Scontronoten.

§. 3. Fremde und Juden, weil sie kein Domicilium allhier haben, sollen das Geld an dem Zahltag Vormittags in des Kreditors Haus zu bringen schuldig seyn, widrigenfalls hat dieser protestiren zu lassen. Wie dann gegen dieselben in allen Kap. 2. §. 1. bemerkten Schulden, nach Wechselrecht verfahren werden solle; zu dem Ende jedes Bürgermeisteramt, bis zu erreichter Befriedigung auf erste Anzeige und Begehren diese debitirenden Fremden und Juden in sichere Verwahr bringen zu lassen, angewiesen ist, damit also besagten Auswärtige, mittelst Ausweichung außer den Mauern, dem strengen Wechselrecht, dessen doch auch sie wider die Verburgerte sich zu erfreuen haben, sich nicht entziehen.

§. 4. So soll auch keine andere Anweisung, als per Kassa zahlbar und nicht unter 100 fl. lautend, wie auch die Zahlung von mehreren Assegni nicht anders, als zusammensummirter in einem Posten, anzunehmen schuldig seyn.

§. 5. Es soll auch jede Person, so Geld empfangen will, sich mit einer Rekognition legitimiren, zahlt jemand gleichwohl ohne solche Rekognition, so thut er es auf seine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Person, so das Geld empfangen hat.

§. 6. Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Kassatagen nicht zurückgiebt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er dießfalls keinen Regreß weder an den Aussteller, noch an die Giranten haben.

Zehntes Kapitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§. 1. Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruhet darauf, daß zur Erhaltung Trauen und Glauben die schleunigste Justiz verfüget, und derjenige, welcher aus einem Wechsel und wechselmäßigen Geschäft (nach Vorschrift Kap. 2. §. 1. und Kap. 12. §. 7.) kondemnirt wird, sofort zu gebührender Bezahlung angehalten, und diese mittelst unverzüglicher Exekution beygetrieben werden.

§. 2. Es soll daher in den Bürgermeisterämtern als der ersten Instanz in allen summarischen Sachen, wenn Wechselklagen an dieselbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, daß bey Anstellung einer Wechselkage, der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beygebracht, und dem Wechselbeklagtenzur Recognoscirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bey Anbringung der Klage geschehe, oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudicialtermin von 24 Stunden ad recognoscendum angesetzet, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden.

§. 3. Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren oder eidlich dissitiren, das ist, einen körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere in seinem Namen habe schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

§. 4. Wenn der Schuldner den Wechsel recognoscirt hat, und dieser für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremptorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad Separatum und zur Rekonvention verwiesen werden.

§. 5. Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme: 1) wenn der Beklagte in dem Recognitions-Termin, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Dokumente, und des Gegners eigener Bekenntniß, oder durch Eidesdelation, zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sey, oder daß er eine offenbare liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe. 2) Wenn noch zu Fundirung des Wechselprozesses, der Kläger seine Legitimation beyzubringen, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechsel, und dem Wechselrechte selbst fließen.

§. 6. Alle anderen Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in der Rekonvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schnldner sogleich bezahlet, dem Gläubiger auch ausgefolget werden.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher cautio pro reconventione et expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Kaution dem Debitor fördersammst zu bestellen schuldig, und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuld-quantum in deposito zu behalten. Uebrigens solle die Rekonvention, wenn sie ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgeht, beym Stadtgericht ein- und ausgeführt werden.

§. 7. Wenn nach erkannter Zahlung der Schuldner nicht zahlt, oder seinen Gläubiger befriedigt, soll die Exekution in sein bereitestes Vermögen, mit Pfanden, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudikation und Subhastation ohne weitere Frist vorgenommen werden.

§. 8. Da sich eine die Exekution dem gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äußern sollte, soll hierauf rechtsbehörig reflektirt, und durch einen Beybescheid solcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels, oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Exekution nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen an das Stadtgericht zu rechtlicher Gebühr zu verweisen, sofort mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen, und der Wechselkläger hat sich in den Konkurs einzulassen.

§. 9. Woferne jedoch des Schuldners Effecti bereits vor dem Bürgermeisteramt durch Sachverständige

gewissenhaft, auch allenfalls eidlich geschätzt, und dem Kreditor, nemine inveniente, adjudizirt, auch noch ante motum concursum extradirt worden, so ist in solchem Fall, der Gläubiger bey dem etwan kurz darauf entstandenen Konkurs, zu der Masse mit anzustehen, nicht mehr gehalten. Nur muß die wirkliche Aushändigung an den Kreditor ex judicato oder ex transacto erfolgt seyn, und ist nicht genug, wenn die Effekten an einem dritten Ort, oder bey Amt, oder etwan noch vor der Klage bey dem Gläubiger deponirt oder eingesetzt, oder schon auf die Gant übertragen wären, sondern beydes, Zuerkenntniß und Uebergabe, muß vor Ausbruch der Insolvenz wirklich geschehen seyn.

§. 10. Auch hat es bey den bisherigen Verordnungen in Ansehung der zu vergantenden Haab sein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien, von dem Tage der Translation an, 8 Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit, dem Schuldner die Einlösung gestattet werde.

§. 11. Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Exekution verfüget worden, ehe noch die Adjudikation oder Uebergabe, oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche, nicht gefährdet werde, solle derselbe, von Zeit der wirklich verfügten Exekution an, pro creditore immisso angesehen und erkannt werden, ihm also bey einem entstehenden Konkurs ein pignus judiciale zu statten kommen.

§. 12. Betreffend die Erben eines Wechselschuldners, wenn diese zur Verfallzeit zu zahlen sich weigerten, so ist die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag zu nehmen, sodann den Erben eine Frist von zwey Monaten zu verstatten, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so wird gegen sie eben so als gegen Wechselschuldner, nach Wechselrecht verfahren. Wenn sie aber die Erbschaft cum bneficio inventarii antreten, oder auch sich derselben gar entschlagen wollen, muß die Sache an die ordent-

liche Instanz verwiesen werden. Und wenn sie in der gesetzten Zeit sich gar nicht erklären würden, ist auf ferneres Anrufen die Exekution, jedoch nur auf die Verlassenschaft zu vollziehen.

§. 15. Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Exekution keineswegs gehemmt, und derselben nur quoad effectum devolutivum statt gegeben werden.

Man sehe die jüngsten Bestimmungen über die Abkürzung der Nothfrist bey Berufung an das Wechsel-Appellationsgerichts zu Augsburg, — am Ende dieser Wechselordnung.

Eilftes Kapitel.

Wenn eine neue Handlung angefangen oder die Raggion geändert wird.

§. 1. Wenn jemand eine neue Handlung anfängt, oder die Handlungsditta verändert, soll er sogleich bey Ausschreibung der Oblatorien besagte Ditta, und wer dabey interessirt sey, in das auf der Kaufleutstube befindliche, und eigens hiezu gewidmete sogenannte Raggionbuch, in Beyseyn der Herren Stubenmeister auch Beysizer um das gewöhnliche Einschreibgeld einschreiben zu lassen, und selbst eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn; gestalten da jemand solches weigern würde, derselbe mit Ernst, und nach Anweis der obrigkeitlichen Verordnungen, dazu angehalten werden solle.

§. 2. Wenn in einer Handlung einer oder mehrere Socii vorhanden, so muß einer für alle, und alle für einen in Solidum mit ihrem völligen Vermögen, es sey zu der Handlung gewidmet oder nicht, stehen: es wäre dann, daß einer oder der andere gleich anfänglich sowohl in den Ablatorien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erklärt hätten, um für eine gewisse Summe gehalten seyn zu wollen, in welchem Falle er, oder selbe auch zu mehren nicht angehalten werden mögen.

§. 3. Würde eine Gesellschaft sich wieder separiren und scheiden, so soll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt werden, sondern es sollen auch die gesammten Socii solches ihren Korrespondenten, insonderheit ihren

Kreditoren kund zu thun schuldig, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlicher Separation gewärtig seyn, daß sie auch in allen folgenden Negotien, für ihre vorige Gemeiner, nach wie vor, und als wenn die Kompagnie noch in völligem Bestand wäre, in Solidum haften und belangt werden sollen.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten der Wechsel- und Waaren-Sensalen; und den Waaren-Zahlungen.

§. 1. Alle Wechsel- und Waaren-Sensale sollen obrigkeitlich verpflichtet, und die noch vorher unternommenen Amtsverrichtungen und geschlossenen Negotien unkräftig seyn: die Sensalen sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platze erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden.

§. 2. Sie sollen alle Geschäfte mit aller Unpartheylichkeit und Verschwiegenheit redlich traktiren, schliessen, und das Geschlossene mit allen erheblichen Umständen, besonders den Zahlungstermin ordentlich notiren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Attestate ertheilen.

§. 3. Es wird also aufs schärfste verbothen, jemand mit Arglist zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen, und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu überreden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waare, welches die Waarensensals allein angehet, die Käufer zu hintergehen, gestalten alle diese Handlungen wider den wesentlichen Karakter der Sensals, der Gerechtigkeit und Billigkeit zwischen Käufern und Verkäufern unterhalten solle, laufen. Gleichmäßig wird

§. 4. ihnen verbothen, für sich weder direkte noch indirekte in Waaren noch Wechselgeschäften zu handeln, es soll auch kein Wechselsensal einige Waarennegozien und im Gegentheil der Waarensensal keine Wechselgeschäfte schließen; beyden aber bleibt erlaubt, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Kapitalien auf selbige, gegen zwischen ihm und den Kontrahenten zu bestim-

mende billige, und dem Werth des Kapitals proportionirte Remuneration zu traktiren.

§. 5. Die Waaren-Sensale sollen, wenn sie zu Besichtigung angekommener Waaren berufen werden, auf alles, was die Beschaffenheit der Kolli und die Qualität und Quantität der Waaren betrift, sorgfältig Achtung haben, und darüber, auf Verlangen, ein dem Befund gemäßes Attestat geben, hiervon aber nach Proportion der gehabten Bemühung und des Werths bezahlt werden.

§. 9. Die Belohnung der Wechsel-Sensale besteht, wie bishero üblich gewesen, in ½ per mille, und der Waaren-Sensalen in einem per cento, was nur fl. 500 und darunter ist; fl. ½ per cento aber, von all jenen Negozien, welche mehr dann fl. 500 betragen, welche Belohnung sie doppelt, nämlich von dem Käufer und Verkäufer, und zwar von all jenen Negozien, die sie auch nur bearbeitet, oder entdecket haben, und die hernach a drittura geschlossen worden, zu beziehen haben.

Es müssen auch die Sensale auf jemaliges Begehren längstens aber am neuen Jahre ihre Sensarie-Konti übergeben, und weil der Konto gewöhnlicherweise erst am Ende eines Jahres gemacht wird, so soll in Fallimentsfällen, des letzten Jahres noch unbezahlter Konto, mit dem laufenden unter die privilegirten Posten der ersten Klasse gesetzt werden.

§. 7. Gleichwie sehr vieles zu Belebung der Waarenhandlung daran gelegen ist, daß man in Verfallzeit auf die richtige Zahlung rechnen könne, also wird wegen all jenen Waarenverkäufen, die durch einen ordentlichen Sensal geschlossen worden, zwar verordnet, daß die Zahlung den auf die accordirte Verfallzeit treffenden ersten Scontro und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch, wenn selbiger Tag zugleich Verfall- und Zahltag ist, abgeführt werden solle, jedoch wird dabei aus obrigkeitlicher Macht noch überdieß eine Respekt- oder weitere Zuwartungszeit von vier Scontri gestattet, bei deren Ablaufung aber diese Zahlungen eben

sowohl, als die Wechselzahlungen sub paratissima executione entrichtet werden müssen.

Dreizehntes Kapitel.

§. 1. Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder ergeben, welche nebst den Konti oder Fakturen, vor dem Ausbruch eines Falliments, aus der Ferne hieher gesendet worden, wo aber inzwischen bey oder gleich nach deren Anlangung, bey dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, als wird deßfalls verordnet: a) daß, wenn diese Effekten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als ein Eigenthum von diesem, vorbehalten jedoch und mit Kompensirung dessen, was er dem Falliten ehehin schuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestalten bey der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letztern, als hätte er dem Annehmer kreditirt, nicht so schlechterdings beygemessen werden kann. Würden aber b) diese Waaren oder Gelder vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt worden seyn, und durch die Verkaufs-Konti oder Kontrakt dargethan werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers, den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschickt worden, folglich des hiesigen Falliten Masse, wenn der übernommene Risiko vor dem Ausbruch des Falliments für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments sich für ihn erstrecket hat. Von Fallimentsfällen.

§. 2. Da der nämliche Vorfall sich fast bei jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergiebt, die vor dem Ausbruch abgeschicket, und nach demselben empfangen werden, bey solchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschickt worden seyn; als wird durchdurch statuirt, daß alle, nach dem Augenblick des Falliments angekommene Wechselbriefe und Anweisungen, jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder As-

signant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurück gegeben werden: die vor dem Falliment angekommene Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt seyn, oder nicht, ein wahres Eigenthum des Falliten, oder Masse seyn und bleiben.

§. 3. Jedoch wird wegen beyder obenstehender §. 1. und 2. entwickelter Gesetze ausdrücklich gegen männiglich das Reciprokum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesigen Inwohner in so verschiedene Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

§. 4. Wer von Ausländern bey hiesigen Fallimenten konkurriren will, muß mittelst Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die hiesigen Gläubiger das nämliche Klassifikations- und Konkurrenz-Recht in seinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein solcher reciprocierlich klassificirt oder ausgeschlossen bleibt. Würde aber diese Konkurrenz zwischen beyden Orten dermalen zwar bestehen, künftig aber durch Arreste oder andere Verfügungen, zum Nachtheil der hiesigen Masse bekränket, oder aufgehoben, so solle auf vorgängige Anzeige und Bitten des hiesigen Herrn Kaufmannsstuben-Vorsteher gegen jenen oder jene Orte, besagtes Konkurrenz-Recht, von solchem Vorfall an bis zur gehörigen Satisfaktionsleistung, oder beiderseitigen obrigkeitlichen Einverständniß, aufgehoben seyn und bleiben.

§. 5. Wer immer fallirt, und nicht wenigstens nach drey Jahren von dem Ausbruch an gerechnet, vollständig seine Kreditoren bezahlt hat, ist der Stubengerechtigkeit verlustiget.

§. 6. Moratorium soll keinem gegeben werden, er docire dann sogleich, daß er mehr dann hinlänglich im Stande sey, längstens in drei Jahren seine Gläubiger vollständig zu bezahlen, und daß durch vier also fort von hiesiger Kreditorschaft zu benennende Ausschüsser, die Möglichkeit, daß Debitor solches Anerbieten halten könne, wohl untersucht und anerkannt sey:

wobey ferner als eine Erforderniß zu beobachten, daß der das Moratorium suchende Schuldner sonsten von solch bewährtem Kredit, Rechtschaffenheit und Betragen jederzeit gewesen, daß man ohne Besorgung einiger Gefährde ihm die Direktion seines Wesens anvertrauen kann: in Ermanglung dieser Erfordernisse aber soll der Schuldner mit seinem Gesuch ohne anders ab, und das Schuldwesen an das Stadtgericht verwiesen werden.

§. 7. Uebrigens ist zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten Kredits und Vertrauens auf hiesigem Handelsplatz beschlossen und festgesetzt worden, und wird demnach hiemit gesetzlich verordnet, daß unter Kauf- und Handelsleuten, von nun an, alle Privatverpfändungen und Privatverhypothecirungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren und Kapitalbriefe, gänzlich verboten, ungültig und unkräftig seyn sollen.

Auch sollen künftighin, außer denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleyhypotheken, mehr gestattet, noch die etwan von nun an künftig ertheilte, für ungültig erkannt werden.

Und diese, den Kredit der Handlung bezielende Verordnung findet allzeit statt, wenn der Debitor und Verpfänder Kaufmannschaft und Handlung treibet, wenn gleich der andere Kontrahent und kreditirende Theil nicht von dem Kauf- und Handelsstand wäre.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Kompensations- und Retentions-Recht in Fallimentsfällen.

Wer bey ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti, von solchen Falliten hier, oder auswärts in Händen, oder bey dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wem deren schon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts Pfand- Kommissions- Speditions- Verkaufs, oder was immer andere Weise überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich ge-

bracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effetten halten, und an denselben das Kompensationsrecht und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß, wenn die in Handen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad Massam hinaus zahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Handen habenden Effetten abziehen, und sodann für den Ueberrest bey der Masse anstehen solle.

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrestes, beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Kreditorschaft oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

§. 2. Daferne der Kreditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegen zu setzen hat, hingegen au des Falliten Massa für solche Posten wie Kap. II. §. 1. und Kap. XII. §. beschrieben sind, sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten, und erforderlichen Falls darauf exequirt werden: und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Kompensations- und Retentions-Recht, eben so als wenn es in seinen Händen geblieben wäre, auszuüben berechtiget seyn.

§. 3. Da sich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein- oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Namen, mit einem oder mehrern Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so wird in all obigen und dergleichen Vorfällen erkläret, daß jede obiger

Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten kompensiren, nicht aber die Schulden oder Forderungen seiner plantirten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen dritten kompensirt wäre, welches, wie es bereits Irrung veranlasset hat, in Zukunft verboten bleibt.

Gesetz: die Abkürzung der Nothfrist bey Berufungen an das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die zur Zeit bey den Wechselgerichten in Augsburg bestehende Nothfrist für Berufungen mit der Natur des die möglichste Beschleunigung fordernden Wechsel-Prozesses nicht im Einklange stehe, und einen nachtheiligen Einfluß auf den dortigen Handel äußere; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt: Gesetzblatt v. J. 1825. Seite 48.

§. 1. Alle Berufungen gegen Erkenntnisse oder Entschließungen des Wechselgerichts erster Instanz zu Augsburg an das dortige Wechsel-Appellations-Gericht müssen binnen einer Nothfrist von acht Tagen, welche nach dem Tage der geschehenen Verkündigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu laufen anfängt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieser gleich auf den letzten Tag fällt, bei dem Wechselgerichte erster Instanz bey Strafe der Desertion übergeben werden.

§. 2. Das Gericht erster Instanz hat den Parteyen, welche es bey der Publication verlangen, unweigerlich und bey Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von zehn Reichsthalern, Abschrift von dem gefällten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen.

Ferner hat es bey gleicher Ordnungs=Strafe die Berufungsschrift binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, dem es frey stehet, binnen sechs Tagen, von Zeit der Zustellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung, bey Strafe des Ausschlusses, bey demselben Gerichte zu überreichen.

§. 3. Ohne eine Inrotulation der Acten anzuordnen, ist das Gericht erster Instanz bey der oben §. 2. festgesetzten Ordnungsstrafe verpflichtet, die Acten nebst der allenfalls eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längstens drey Tagen, von Zeit der Ueberreichung dieser Nebenverantwortung, oder vom Ausschlusse des oben §. 2. hiefür gestatteten gesetzlichen Termines, an das Wechsel=Appellations=Gericht einzusenden.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit, und ist sowohl durch das Gesetzblatt, als auch durch das Intelligenzblatt des Ober=Donaukreises öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Tegernsee den Eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg. Fürst von Wrede.
Graf von Rechberg. Graf von Thürheim.
Freyh. von Lerchenfeld. Graf von Törring.
Freyh. von Zentner. von Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General=Sekretär.

Nürnberger Wechsel-Ordnung
vom Jahre 1722.

Cap. I. Was ein Wechselbrief ist, und sowohl der Geber als der Nehmer bey geschlossenen Wechseln zu observiren hat.

Cap. II. Von Acceptation der Wechselbriefe, protestiren wegen verweigerter Acceptation, und acceptiren wegen sopra Potest.

Cap. III. Von Verfallzeit der Wechselbriefe und deren Respekt-Tage.

Cap. IV. Von Bezahlung und Auslieferung der Wechselbriefe, protestiren wegen mangelnder Bezahlung, und Einlösung sopra Protest.

Cap. V. Von denen sowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung mit Protest zurückgekommenen Wechselbriefen.

Cap. VI. Von verlornen, mangelhaften und verjährten Wechselbriefen.

Cap. VII. Wie der Ruckwechsel zu rechnen?

Cap. VIII. Von Compensations- und Retentions-Recht.

Cap. IX. Wer dieser Wechsel-Ordnung unterworfen seyn soll?

Cap. X. Wo die in Wechsel- und Handelssachen sich ereignende Differentien anzubringen und zu entscheiden seyen, und wie es hiebey mit den Fremden zu halten.

Cap. XI. Was den Sensalen zu thun obliegt?

Nachdem ein Hochedler und Hochweiser Rath noch ferner, und über obige Banko-Ordnung für nöthig befunden, die bisherige, an einigen Orten nicht deutlich, noch bey jetzigen Zeiten mehr zulänglich genug geschienene alte Wechsel-Ordnung in einen ganz neuen Aufsatz und Form nach gegenwärtigen Läuften, richten

und bringen zu lassen; als wollen Hochedelgedachte Dero Herrlichkeiten auch diese, zu Jedermanns Wissen und beständiger Nachachtung, sowohl in Wechselschlüssen als vorfallenden Amts- oder gerichtlichen Entscheidungen, hiermit bestätiget und publicirt haben.

Den 16. Februar 1722.

Decretum in Senatu.

Cap. I.

Was ein Wechselbrief ist, und sowohl der Geber als der Nehmer bey geschlossenen Wechseln zu observiren hat.

§. 1. Es soll in einem förmlichen Wechselbriefe der Ort, wo derselbe gezogen, das Jahr, Monat und Tag, wann es geschehen, die Summe und Geldsorte, worin, wo, wann, und an wen zu bezahlen, der Name des Trahenten, Gebers und Bezogenen, auch die Valuta wie sie vergnügt worden, benennet, und die an Ordre gestellte, ordentlich girirt seyn.

§. 2. Wenn ein Wechsel geschlossen, ist der Nehmer nicht schuldig, ehe und bevor ihm die Valuta in Banco geschrieben, die Wechselbriefe auszuhändigen, daferne aber dieses geschähe, und die Ueberschreibung in Banco nicht erfolgte, so soll ihm auf sein Anrufen, bey dem löbl. Bürgermeisteramt, innerhalb 24 Stunden executive dazu verholfen werden, es würde dann mittler Zeit durch den Sensalen, oder sonsten genugsam erwiesen, daß ein anders bedungen worden sey.

§. 3. Hingegen soll der Nehmer schuldig seyn, auf des Gebers Begehren, Prima-, Seconda-, auch, auf benöthigten Fall, Tertia-Wechselbriefe zu ertheilen, und in rechter Zeit zu überschicken, nicht weniger zur Acceptation sogleich Ordre zu stellen.

§. 4. Und wenn ein Bedienter, oder wer es sonsten seyn mag, in des Trahenten Namen solche Wechselbriefe ausfertigen oder giriren will, soll er mit einer Banco-Procura versehen seyn, und vermöge dieser, selbige sowohl in des Principalen als sein, des Gewalthabers, Namen unterschreiben.

§. 5. Dem Geber aber soll obliegen, die Prima derer allhier gemachten Wechselbriefe, mit der ersten oder folgenden Post, zur Acceptation zu senden: bey denen auswärtig gemachten Wechselbriefen hingegen, welche auf gewisse Tage, oder benannte Zeit, nach oder a dato gestellt sind, soll man eben nicht schuldig seyn, selbe sofort a drittura an den Ort, wohin sie verlauten, zu schicken, sondern es mag solche der Inhaber nach Belieben auch über andere Handelsplätze disponiren, und dabey genug seyn, wenn sie nur den stipulirten Verfalltag an den traktirten Ort kommen, und damit nach Wechselrecht verfahren werde.

§. 6. Was aber per Fiera geschlossen worden, dabey soll der Nehmer nach Empfang der Valuta, einen Interims-Wechselbrief oder gedruckten Schein ausstellen, und darin sich anheischig machen, den Wechselbrief in rechter Zeit auszuhändigen, nämlich den Frankfurter und Leipziger nach Abgang des Geleits, jedoch sowohl diese als die Botzner und andere Wechselbriefe, wovon von hier kein Geleit geht, noch vor Abgang derjenigen Post, welche die ersten Briefe in die Messe bringt, es wäre dann ein anders bedungen worden, welchenfalls es dabey sein Verbleiben hätte.

§. 7. Nicht weniger sind denen Wechselbriefen, die nicht können girirt, und oft durch die dritte, vierte Hand gefertiget werden, ebenfalls gedruckte Scheine beyzufügen, Inhalts deren man sich verbindlich macht, in Ermanglung guter Richtigkeit, nach Wechselrecht Satisfaction zu geben.

Cap. II.

Von Acceptation der Wechselbriefe, Protestiren wegen verweigerter Acceptation und Acceptiren sopra Protest.

§. 1. Alle und jede Wechselbriefe, sobald sie empfangen, sollen noch selbigen Tages, vor Untergang der Sonne, oder den nächsten Vormittag hernach (ausgenommen die heiligen hohen Fest- auch Sonn-, Feyer- und angestellte Bethtage) präsentirt werden, worauf man sich noch selbigen Tages, da der Wechsel-

brief präsentirt worden, oder längstens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags zu erklären hat, ob man solchen ohne oder mit Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wolle. Würde aber selbigen andern Tages eine Post oder ein Both an den Ort, von welchem der Wechselbrief gekommen, abgehen, so soll der Bezogene schuldig seyn, solche Erklärung annoch zu rechter Zeit, da man im Weigerungsfalle, sowohl gegen den Bezogenen, als auch allenfalls gegen denjenigen, welchem der Wechselbrief recommandirt worden, füglich den Protest verfertigen und versenden kann, zu thun.

§. 2. Sollte nun der Bezogene den Wechselbrief sopra Protest oder gar nicht acceptiren, kann der Inhaber ohne fernern Anstand protestiren, oder noch so lange zuwarten, daß er den Protest vor Abgang der ersten Post oder Bothens, an den Ort, von woher der Wechselbrief gekommen, annoch könne fertig machen lassen, und wann nach erfolgter Protestation, die Acceptation noch geschehe, so ist der Acceptant die Protest-Spesen zu ersetzen und den Wechselbrief unter dem Datum, da selbiger präsentirt worden, zu acceptiren schuldig.

§. 3. Da aber Jemand die Acceptation nicht absolut weigerte, sondern hiezu Hoffnung gäbe, und den Inhaber daneben ersuchte, den Wechselbrief bis den nächsten Posttag noch allhier zu behalten, soll ihm zwar solches zu thun frey stehen, jedoch dabey obliegen, inzwischen den Protest verfertigen zu lassen, und selbigen mit erster Post an gehörigen Ort einzuschicken, und wann die Acceptation noch erfolgte, gebührt sich solche unter dem Datum zu thun, da der Wechselbrief das erstemal präsentirt worden, falls aber selbiges nicht geschehe, ist solcher mit der nächst folgenden Post nachzusenden.

§. 4. Wollte aber ein Dritter, oder der Bezogene selbst, nach erfolgter Protestation den Brief per Honor di Lettra oder del giro acceptiren, kann der Inhaber dieses annehmen, und demselben den Protest

gegen Erlegung der Spesen, absolgen, auch solches dem Protest annectiren lassen. Daferne aber der Inhaber solche Honorirung selbsten thun wollte, so gebührt ihm der Vorzug vor dem Dritten, es wäre dann, daß dieser die Honorirung wegen eines noch frühern Giranten oder Trahenten selbst thun wollte: falls aber die Acceptation des Dritten dem Inhaber nicht anständig wäre, so ist derselbe solche anzunehmen nicht schuldig, es würde ihm dann der Zahlung halber vergnügliche Caution gestellet. Ingleichen wenn der Bezogene weniger als in dem Wechselbrief benennt, acceptiren wollte, ist der Inhaber gehalten, solches anzunehmen, und wegen des Restes zu protestiren: es wäre denn, daß er expresse Ordre hätte, solches nicht zu thun.

§. 5. Wenn ein hiesiger auf sich selbst einen Wechselbrief, in Nürnberg zahlbar, ausgiebt, soll solcher das Recht der acceptirten Wechselbriefe genießen, und bey demjenigen, welcher auf einen gewissen Tag fällig, (es wäre denn von dem Inhaber expresse begehrt worden) nicht nöthig seyn, ihn nochmals acceptiren, wohl aber präsentiren zu lassen, damit er wissen möge, an wen derselbe zu bezahlen sey, und solche eigene Wechselbriefe gebrauchen auch keiner Protestation, es wäre denn, daß selbe an Ordre gestellet, und an einen dritten indossirt worden, bey der Verfallzeit aber die Zahlung nicht erfolgte, solchenfalls hat der Inhaber ordentlich zu protestiren, um nach Wechselbrauch seinen Regreß auch an den Giranten suchen zu können.

§. 6. Hingegen soll der Fremde bey Wechselbriefen von und auf sich selbsten verbunden seyn, allhier einen Acceptanten zu benennen, und wenn dieses nicht geschehe, dergleichen Wechselbriefe drey Monate, nach Publikation dieser Ordnung, nicht mehr angenommen, sondern mit Protest zurückgesandt werden.

§. 7. Ferners soll bey allen Wechselbriefen, so auf ausländische lauten, der Bezogene schuldig seyn, sobald er selbe acceptirt, (welches unter dem Datum, da der Wechselbrief in Nürnberg angekommen, zu

thun) darauf zu notiren, wer sie allhier in Banco bezahlen soll; in Ermanglung dessen aber, sind selbe, als wenn sie ohne Acceptation zurückkommen wären, allhier zu protestiren; Wechselbriefe hingegen, so auf einen hiesigen, in eine fremde Messe zahlbar lauten, ist derselbe allhier zu acceptiren nicht schuldig.

§. 8. Bekommt Jemand Wechselbriefe auf sich, und an sich selber zahlbar, und will solche nicht annehmen, es versirte aber darunter ein Dritter, so soll er gehalten seyn, der Ordnung nach, einen Protest darüber fertigen zu lassen, und damit zu verfahren, als wie mit einem Wechselbrief, davon die Acceptation geweigert worden. Würde er aber solches unterlassen, so ist der Wechselbrief für so gültig zu achten, als wenn er solchen wirklich acceptirt hätte.

§. 9. Und weil öfters Wechselbriefe auf Juden, die in der Nähe hiesiger Stadt wohnen, einlaufen, diese aber nicht allemal allhier anzutreffen sind, als sollen sie in diesem Falle verbunden seyn, Jemanden allhier mit einer Procura oder Ordre zu bestellen, der entweder die Acceptation nach Inhalt des vorstehenden §. 1. mit ihrem Obligo zu leisten, oder wenigstens ihnen Bericht, daß Wechselbriefe auf sie, allhier vorhanden, zu ertheilen hätte; widrigensfalls kann der Inhaber auf der Juden Kosten Jemand an sie absenden, der ihnen davon Nachricht gebe, da sie dann noch selben oder folgenden Tages zur Acceptation herein kommen, oder zum wenigsten solche durch einen Brief unter dem Datum, da der Wechselbrief in Nürnberg ankommen, leisten sollen, es wäre denn, daß weder das eine oder das andere, wegen ihrer Feyertage geschehen könnte, solchen Falls ist die Acceptation den nächsten Tag hernach zu thun, und zwar gleichfalls unter dem Datum, da der Wechselbrief allhier angelangt ist; in Ermanglung dessen allem aber, soll dem Inhaber freystehen, entweder sogleich zu protestiren, oder wenigstens solches noch vor Abgang der nächsten Post zu thun, im übrigen aber schuldig seyn, hierin nach Wechselgebrauch zu verfahren.

§. 10. Alle Wechselbriefe, von welchen Orten sie auch herkommen, sollen blos von demjenigen, an welchen sie verlauten, selbst oder von seinem Gewalthaber (der durch eine Banco-Procura dazu legitimirt ist) acceptirt, dabey sowohl des Principals als des Gewalthabers Tauf- und Zuname, auch wenn es Briefe auf- und nach Sicht zahlbar lautend, der Tag, da der Wechselbrief das erstemal präsentirt worden, dabey gemeldet, dagegen die allenfalls hinzu gesetzten Buchstaben S. P. dafür, als wenn sie nicht da stünden, gehalten werden, auch dem Bezogenen nicht nachtheilig seyn, wenn er gleich den Brief ohne Giro, oder den zweyten vor dem ersten acceptirt.

Cap. III.

Von Verfallzeit der Wechselbriefe, und deren Respecttage.

§. 1. Der einfache und gemeine Uso der Wechselbriefe soll für 15 Tage, doppio Uso für 30, und anderhalb Uso für 23, halb Uso aber für 8 Tage gerechnet, und mit diesen allen, des nächsten Tages nach der Acceptation; mit denen aber, so auf eine gewisse Zeit, Dato oder nach Dato lauten, des folgenden Tages nach dem Dato des Wechselbriefes zu zählen, der Anfang gemacht werden, also daß derselbe für den ersten, und sofort die nachfolgenden (darunter hohe Fest-, Sonn-, Feyer- und Beth- auch Schluß- oder Banco-Sperrtage mit begriffen) zu zählen.

§. 2. Wenn Wechselbriefe einlaufen, welche auf ein oder mehrere Monate nach Dato oder nach Sicht lauten, so sollen selbe auf den Tag, da sie respective datirt oder acceptirt sind, verfallen seyn; wären aber im Monate, da diese fällig, weniger Tage enthalten, als das Datum, da die Wechselbriefe trassirt und acceptirt worden, ist die Verfallzeit den letzten Tag eben desselben Monats, e. g. Wechselbriefe, so den 29., 30. und 31. Jan. datirt sind, und 1. Monat dato zahlbar gestellt, verfallen ult. Februar; verlauten sie aber auf ein halb Monat Sicht oder Dato, verfallen

selbe den 15. Tag, von dem folgendeu Tag, des resp. Datums, oder der Acceptation an gerechnet.

§. 3. Soll von allen Wechselbriefen, die auf einen gewissen Tag, ingleichen halb, ein, anderthalb, und mehr Uso lauten, derselbe benannte, und der letzte des Uso, die aber blos a ritorno des Leipziger und Naumburger Geleits, und auf dessen Ankunft gerichtet sind, der nächste Tag hernach, da sonsten zur gewöhnlichen Zeit, und ohne Impediment das ordinäre Geleit anzukommen pflegt, der Verfalltag seyn, und dafür gehalten werden.

§. 4. Jedoch sollen alle a Uso oder nach Dato laufende Wechselbriefe noch sechs Nach- oder Respecttage, welche mit dem nächsten nach dem Verfalltag an zu rechnen, und bis auf den sechsten Tag zu zählen sind, zur Zahlung haben, daferne aber der letzte Respecttag, auf einen Tag, da man in Banco nicht schreibt, einfiele, soll man solchen den Tag vorher in Banco schreiben lassen, auch alle Wechselbriefe, welche vor den jährlichen zwey Banco-Sperren, als letzten April und letzten Oktober verfallen, sollen noch an dem letzten Schreibtage vor der Sperre bezahlet oder protestirt werden, es mögen die Respecttage verflossen seyn oder nicht.

§. 5. Die Wechselbriefe, so a Vista Lettra oder 2, 3, 4 Tage Sicht oder nach Sicht, ja alle Wechselbriefe, welche unter dem halben Uso zu zahlen lauten, sollen deren in antecedenti §. 4. enthaltenen sechs Nach- oder Respecttage nicht zu genießen haben, sondern bezahlet werden, nachdem sie präsentirt worden, so daß an Briefen a Vista innerhalb 24 Stunden der nächsten nach der Acceptation (worunter auch diejenigen Wechselbriefe, darinnen keine Zeit bestimmt, oder die a Piacere gestellet, mit begriffen sind) von andern aber am Verfalltag, welcher von dem nächsten nach der Acceptation an zu zählen ist, und wenn solcher an einem Tage fällt, da man in Banco nicht schreibt, solche Zahlung durch Vermittlung oder Accommodation der Banchieri in Banco zu leisten, und bey Wiedereröffnung derselben, wie gebräuchlich in die

Bancobücher einzuschreiben, oder in ermangelnder Zahlung gehörig zu protestiren.

§. 6. Trüge sich aber zu, daß Wechselbriefe auf einen gewissen benannten Tag zahlbar, hierher kämen, da bereits nicht nur der benannte, sondern wohl einige der Respecttage verflossen wären, solchen Falls sind die sechs Nach- oder Respecttage nicht nach der Präsentation oder Acceptation, sondern nach dem in dem Wechselbrief benannten Tag zu rechnen, und hat sich der Debitor der noch übrigen allein zu bedienen; kämen sie aber allhier an, daß neben dem darin benannten Tag auch die völligen Nach- oder Respecttage bereits verstrichen wären, soll alsdann die Bezahlung innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation, gleich bey den Wechselbriefen a Vista zu thun ist, geleistet werden, und da inzwischen einige Gefahr wegen Hinterhaltung oder Ausbleibung der Wechselbriefe über die Gebühr zu Schulden käme, soll solcher derjenige unterworfen seyn, so an der Versäumniß Ursache ist.

Cap. IV.

Von Bezahlung und Auslieferung der Wechselbriefe, Protestiren wegen mangelnder Bezahlung, und Einlösung sopro Protest.

§. 1. Alle Wechselbriefe insgesammt, sie mögen a Vista, oder auf ein und andere Art Uso, gewisse Tage und Zeit gestellt seyn, sollen nach Verfließung der im vorhergehenden Kapitel benannten Verfallzeit und zugelassenen Respect- oder Nachtagen, diejenige, so solche acceptirt, es sey gleich die Valuta von dem Geber des Wechselbriefes empfangen, und in demselben enthalten oder nicht, ohne einige Exception an den Inhaber in Banco zu bezahlen schuldig seyn.

§. 2. Jedoch soll dem Trahenten oder auch Giranten frey stehen, wenn ein Wechselbrief oder Giro bloß und präcise an denjenigen, der solchen in Händen hat, und nicht an Ordre gestellt ist oder girirt worden, auch sonst kein Dritter darunter leidet, oder der Inhaber nicht erweisen kann, daß er dadurch zu Scha-

den käme, seine Ordre zu widerrufen, oder an Jemand andern zahlbar zu verordnen, an welchen der Acceptant die Vergütung zu leisten schuldig ist.

§. 3. Ferners soll Niemand gehalten seyn, einen acceptirten Wechselbrief gegen eine Banco-Procura oder mündliche Anzeige, daß der Wechselbrief in Banco geschrieben sey, heraus zu geben, sondern kann damit bis Nachmittag zuwarten, um vorher aus dem Banco versichert zu werden, ob die Ueberschreibung wirklich geschehen sey, und seine Richtigkeit habe.

§. 4. Wenn aber Wechselbriefe an Ordre zahlbar lauten, oder also girirt worden, und daher allhier verhandelt werden können, ist der Inhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden, solche in den Banco zu legen und notiren zu lassen, woselbst dann nach geschehener Ueberschreibung der Acceptant solche beziehen, oder in dessen Ermanglung der Deponent selbe wieder zurücknehmen kann.

§. 5. Und wenn Wechselbriefe einliefen, welche alternative, in Nürnberg oder einem benachbarten Orte zahlbar verlauten, sollen solche allhier in Banco bezahlet, oder wegen mangelnder Bezahlung protestirt werden.

§. 6. Bey Wechselbriefen, welche die Respecttage genießen, soll dem Creditor gestattet seyn, sobald die Hälfte derselben verflossen, solche von seinem Debitor zu fordern, und wenn in mehreren Respecttagen die Zahlung entweder ganz oder auch zum Theil, nicht erfolgte, kann der Creditor respective wegen gänzlich oder zum Theil unterbliebener Vergnügung den letzten Tag, und zwar von der Zeit an, da man in Banco zu schreiben aufhört, bis Abends um 8 Uhr, der kleinern protestiren, und wenn nach gezogener Protestation der Bezogene, noch vor Versendung des Protests zahlen wollte, soll solches gegen erstattender Protest-Kosten, den Inhaber anzunehmen frey stehen.

§. 7. Die Wechselbriefe auf kurze Sicht aber, welche keine Respecttage haben, sollen wie im vorhergehenden Cap. III. §. 5. verordnet, bezahlet oder

noch selbigen Tages, wie in vorstehendem §. 6. enthalten, protestirt werden.

§. 8. Und wenn der Inhaber des Wechselbriefes die Protestation in der, in dieser Ordnung bestimmten Zeit, nicht beobachtete, mithin seinem Debitor noch länger nachwartete, daraus aber Schaden entstünde, solchenfalls soll die Gefahr ermeldtem Inhaber zuwachsen, und wenn er schon hernachmalen protestirte, dieses jedoch unkräftig seyn, wohlfolglich ist er mit der dießfalls an gehörigen Orten, auf das Wechselrecht anbringende Klage, weiter nicht zu hören, sondern vielmehr abzuweisen. Doch bleibt solcher Wechselbrief in der Kraft eines richtigen Schuldscheines des Acceptanten, und kann der Inhaber hiernach die Nothdurft beobachten; woferne aber die Protestation zu rechter Zeit, und wie es die Ordnung erfordert, geschehe, soll der Inhaber befugt seyn, seinen Regreß sowohl an dem Acceptanten als Ausgeber, wie auch Giranten zu suchen, und zwar nach mehrerem Begriffe des folgenden V. Kapitels.

§. 9. Daferne aber ein Inhaber des Wechselbriefes nach geschehener Protestation sich dennoch vorsetzlich an den Acceptanten hielt, und den Wechselbrief nebst Protest nicht ordentlich zurückschickte, und daraus dem Giranten oder auch dem Ausgeber ein Schaden entstünde, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und alsdann einigen Regreß an Jemand anders als dem Acceptanten zu nehmen weiter nicht berechtigt seyn: ausserdem aber hat es bey dem §. 4. C. V. sein gänzliches Verbleiben.

§. 10. Wenn ein Wechselbrief aus ermangelnder Acceptation protestirt, von einem Dritten aber per honor acceptirt wird, hingegen der Bezogene sich zur Zahlung annoch vor dem Verfalltage resolviren würde, soll solche nach vorher an den ersten Acceptanten vergnügten Protest-Spesen und Provision angenommen werden.

§. 11. Würde ferner ein Wechselbrief wegen nicht erfolgender Zahlung protestirt, und wäre an Niemand

recommandirt, der solchen per honor di Lettra oder del Giro einlöste, der Inhaber aber wollte solches selber thun, so hat er den Vorzug vor einem Dritten, der sich dazu anerbiethet, es wäre denn, daß dieser wegen eines früheren Giranten oder Trahenten, die Zahlung des Wechselbriefes nebst den Spesen offerirte, alsdann ist der Inhaber, soferne er sich noch nicht revalirt hätte, solches anzunehmen verbunden.

§. 12. Im Falle ein hiesiger Bürger oder Inwohner Jemanden, so an einem auswärtigen Orte wohnhaft ist, Wechselbriefe allhier in Nürnberg zu bezahlen schuldig, dieser Fremde aber begehrte, ihm die Bezahlung baar zu übersenden, ist der Hiesige solches, ohne Abzug der Provision und Banco-Spesen zu thun, keineswegs verbunden, sondern es mag der fremde Inhaber gleichwohl Jemanden bestellen, welcher die Zahlung, hiesigem Gebrauche nach, einziehe.

§. 13. Und da ein Ausländer über seinen Wechselbrief also disponirte, daß er die Zahlung an mehr als ein Haus girirte, ist der Einheimische befugt, nach seiner Willkühr, bey diesem oder jenem, die Provision abzuziehen, und innen zu behalten.

§. 14. Würde auch einer Wechselbriefe in Händen haben, wovon der Acceptant wirklich fallirte, soll der Inhaber, sobald ihm solches bekannt wird, der Verfallzeit unerwartend, protestiren lassen, und dabey ferners also verfahren, wie sichs bey wirklich verfallenen Wechselbriefen gebühret.

§. 15. Weiters soll kein Wechselbrief, welcher an eine gewisse Person, und nicht an dessen Ordre zahlbar verlautet, ohne des Ausgebers Genehmhaltung, bey Verlust des Wechselrechts, vor der Zeit bezahlt, oder verhandelt werden. Hingegen die an Ordre zu bezahlen gestellt, oder girirt sind, solche sollen dem Acceptanten sowohl, als einem andern, ein- und zu verhandeln, auch an sich selbst oder Ordre giriren zu lassen, und weiter zu giriren frey stehen, doch daß die Valuta allemal in Banco geschrieben werde.

§. 16. Alle Wechselbriefe, wie auch Assignationen, so Formam et Vim eines Wechselbriefes haben, sie mögen gleich allhier geschlossen seyn, oder von aussen einlaufen, sollen nicht nur bey der endlichen Zahlung, sondern auch so oft sie allhier wieder verhandelt werden, ingleichen Wechsel, die gegen einander geschlossen werden, wenn so ein als anderer wenigstens 50 fl. beträgt, wirklich in Banco geschrieben werden, bey Strafe von zehn Procent, auch gestalten Dingen nach, bey Verlust des Wechselrechts.

§. 17. Und daferne Wechselbriefe einliefen, welche auf in Banco ungültige Münzsorten zahlbar lauten, sollen solche nichts destoweniger, nach Abzug des Kursmäßigen Aggio, ordentlich, bey obvermelter Strafe, in Banco geschrieben werden.

Cap. V.

Von denen sowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung mit Protest zurückgekommenen Wechselbriefen.

§. 1. Wenn ein Protest wegen verweigerter Acceptation, mit oder ohne Wechselbrief zurückkommt, oder gewisse Nachricht einlauft, daß derjenige, auf welchen der Wechselbrief verlautet, fallirt worden sey, so soll der Geber zufrieden seyn, daß ihm eine Adresse auf einen andern Acceptanten, oder auch ein anderer Wechselbrief mit vergnüglicher Caution auf eben denselben Tag, da der vorherige protestirte, fällig ist, und in rechter Zeit an gehörigen Ort noch kommen kann, nebst Protest-Spesen und Briefporto, eingehändigt werden; sollte aber solches die Kürze der Zeit nicht mehr gestatten, liegt alsdann dem Trahenten ob, seinen Geber noch selbigen Tages, nebst Ersatz der Protest-Kosten und Briefporto sicher zu stellen, und wenn hernach kein Aviso einliefe, daß die Acceptation des zurückgebliebenen Wechselbriefes gehörig erfolgt sey, solchen Falls ist eben dergleichen Ritorno zu vergnügen, als wie von Wechselbriefen, welche wegen nicht erfolgter Zahlung zurückkommen.

§. 2. Im Falle aber der Geber lieber sein ausgelegtes Geld sammt Interesse (welche a rato ein halb Procent per mese zu rechnen) Briefporto und Protest-Spesen auch ein Drittel Procent Provision, und um wie viel inzwischen der Kurs des Aggio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, ist der Nehmer verbunden, ihm solches innerhalb 24 Stunden nach Wechselrecht zu vergnügen, jedoch gegen Versicherung, wenn ein Prima- oder Seconda-Wechselbrief annoch zurückgeblieben, solchen wieder zu verschaffen, und, falls die Richtigkeit davon, noch in rechter Zeit erfolgt wäre, das allhier empfangene Geld, ausgenommen die Protest-Spesen und Briefporto, gebührend zu restituiren.

§. 3. Kommt ein Wechselbrief der Ordnung nach mit Protest aus Mangel der Zahlung zurück, oder es trüge sich zu, daß ein Wechselbrief an eben denjenigen, auf welchen er lautet, remmittirt worden wäre, aber die sichere Nachricht einliefe, daß ein solcher vor dem Verfalltag (denn auf und nach dem Verfalltag ist der Schaden für Rechnung des Remittenten) fallirt hätte, mithin kein Protest erfolgen könnte, so soll der Geber des Wechselbriefes seinem Creditor die in selbigem begriffene Summe sammt Unkosten und Wechsel Aggio, nach Inhalt des folgenden VII. Cap. alsobald gut zu thun, oder derentwegen noch selbigen Tages annehmliche Kaution zu leisten, oder aber durch andere, demselben anständige Mittel, sich abzufinden schuldig seyn.

§. 4. Könnte aber hierzu der Inhaber in der Güte nicht gelangen, soll auf sein Anrufen, bey dem löbl. Bürgermeister-Amte gegen den Debitor sofort executive verfahren werden, so sind auch beyde, sowohl der Geber des Wechselbriefes, als der, so den Wechselbrief acceptirt, ingleichen alle Giranten, dem Inhaber desselben, zugleich und jeder insonderheit, bis der Wechselbrief völlig bezahlt, für Debitoren gehalten, auch steht ihm frey, die Wiederbezahlung bey einem oder dem andern nach seiner Willkühr (doch daß er die Ordnung der Giranten nicht überschreite) bis er völlig vergnügt ist, mit und ohne Recht zu suchen.

Cap. VI.

Von verlornen, mangelhaften und verjährten Wechselbriefen.

§. 1. Wenn ein Wechselbrief, welcher acceptirt worden, verloren gegangen, der bezogene aber wäre des Debiti geständig, oder könnte desselben allenfalls überwiesen werden, so ist zwar der Acceptant die Zahlung zu leisten schuldig, jedoch liegt zugleich dem Einnehmer ob, jenem dagegen vergnügliche Kaution und Sicherheit zu stellen, bis entweder der ermangelnde Wechselbrief eingeliefert, oder statt dessen, ein zulänglicher Mortifikations-Schein beygebracht seyn würde.

§. 2. Ingleichen, wenn in einem acceptirten Wechselbrief, oder desselben Giro sich einiger Mangel erweislich fände, ist der Acceptant die Zahlung zu thun gehalten, wofern ihm der Einnehmer ad interim genugsame Versicherung leistet, bis nämlich entweder der erscheinende Mangel ersetzt, oder mit einem vergnüglichen Mortifikations-Scheine abgethan seyn wird.

§. 3. Wo aber ein Wechselbrief ohne Giro eingelaufen und acceptirt worden wäre, dieser auch bis zur Verfallzeit also verbliebe, der girirte Seconda oder eine ordentliche Cession aber, in rechter Zeit nicht einliefe, auch der Inhaber sich nicht legitimiren könnte, daß ihm die Gelder zugehörig sind, ist der Acceptant schuldig, diese, bis auf die beygebrachte genugsame Legitimation, in Banco zu deponiren, widrigen Falls aber der Inhaber auf Art und Weise, als bey andern verfallenen Wechselbriefen üblich, zu protestiren verbunden.

§. 4. Und wenn jemand einen Wechselbrief auf sich selbsten ausstellet, dessentwegen sich Niemand, nach der Verfallzeit in einer Jahres-Frist meldet, alsdann soll der Wechselbrief, das Wechselrecht verloren haben, und für nichts mehreres als einen gemeinen Schuldschein gelten, mithin auch nur dieses Recht genießen.

Cap. VII.

Wie der Rückwechsel zu rechnen.

§. 1. Der Rückwechsel von denen, aus Mangel der Zahlung, zurückgekommenenen Wechselbriefen, es

mögen solche über diverse Handels-Plätze negociret, oder zwischen dem Inhaber und Remittenten selbst contiret seyn, soll nach dem Kurs, wie solcher auf dem Verfall-Tag an demjenigen Orte, wo die Zahlung geschehen solle, per anhero gewesen, sammt einfacher Provision, Protest-Kosten und Brief-Porto, gerechnet und bezahlt werden; würde aber von dorten nicht immediate hieher gewechselt, gleichwie der Zeit von Amsterdam per anhero zu Schulden kommet, so ist die Vergnügung al Corso über den dritten Ort, nebst Protest-Spesen doppelter Provision, Sensarie und Brief-Porto, zu thun, jedoch kann man wegen der laufenden Zeit des Rückwechsels, a rato einen halben pro Cento per Mese für prompte Bezahlung abziehen.

§. 2. Wollte aber der Inhaber lieber sein ausgelegtes Geld, nebst Protest-Kosten und Brief-Porto, item ein Drittel pro Cento Provision, und um wie viel der Wechsel-Aggio möchte gestiegen seyn, und ein halb pro Cento per Monat Interesse, zu seiner Befriedigung annehmen, so ist man ihm damit noch selbigen Tages zu satisfaciren verbunden.

Cap. VIII.

Vom Compensations- und Retentions-Recht.

§. 1. Begäbe es sich, daß der Acceptant vor- oder bey der Verfallzeit fallirte, der Inhaber des acceptirten Wechselbriefes aber, wäre ihm mit einer Schuld verhaftet, oder hätte sonst etwas an Geld oder Effecti von ihm in Handen, so sollen demselben, im Falle er sich daran halten wollte, solches nach Inhalt des 4. §. Cap. V. frey stehen. Nicht weniger sollen demjenigen, der für die, mit Protest zurückgekommenen Wechselbriefe oder sonsten, liquide Forderung hätte, die vor des Schuldners Austritt zu Handen bekommenen Effecti zu seiner Befriedigung verbleiben, und nicht mehr ad Massam gezogen werden, es wäre denn, daß sich nach vorgängiger billigmäßiger Schätzung dabey ein Ueberschuß hervor thäte, oder man wollte sothane Effetti mit baarem Gelde auslösen,

da in jenem Falle der Ueberschuß, und in diesem das völlige auszuhändigen ist. Jedoch sollen bey dieser obrigkeitlichen Verordnung alle arge List und Gefährde, wie die erdacht werden mögen, absonderlich aber alle wucherliche Contractus, gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 2. Ingleichen, wenn ein Handelsmann allhier von einem Ausländischen Waaren oder andere Effecti in Händen oder unter Weges dagegen für bezahlte sowohl, als acceptirte, oder auch mit Protest zurückgekommenen Wechselbriefe, auch sonsten liquide Forderung hätte, soll derselbe bey des Fremden ausbrechenden Falliment, sowohl auf die in Handen als zu gewarten habenden Effetti das Kompensations- und Retentions-Recht zu genießen haben, und weiter nichts, als was auf billigen Anschlag der Effetten, nach Abzug seiner liquiden Forderung, übrig bleibt, heraus zu geben schuldig seyn.

§. 3. Und wenn einer von einem Tertio Effetti in Händen, und für seine eigene Rechnung sowohl, als für einen andern, von selbigen absonderlich zu fordern hat, solcher Tertius aber vor seinem Austritt keine völlige Vergnügung leistet, so soll derjenige, so die Effetten in Händen hat, befugt seyn, sich vor jenem hievon bezahlt zu machen.

§. 4. Ferners, da der Geber einen geschlossenen Wechsel in Banco schriebe, und der Nehmer fallirte, ehe dieser noch darüber disponirt hätte, und also das Geld sich wirklich noch in Banco befände, so kann der Geber solches, als sein Eigenthum, vindiciren, und muß folglich ihm selbiges in Banco wieder zurück geschrieben werden.

Cap. IX.

Wer dieser Wechselordnung unterworfen seyn soll.

§. 1. Nach dieser Wechselordnung haben nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle anderen, sie seyen von was Kondition, Stand und Ort sie wollen, männlich- oder weiblichen Geschlechtes, wenn sie zu kontrahiren fähig, sich zu achten und zu richten,

so oft sie bey allhier ausgegebenen, acceptirten und indossirten Wechselbriefen entweder als Creditores oder Debitores interessirt sind.

Cap. X.

Wo die in Wechsel- und Handels-Sachen sich ereignende Differentien anzubringen, und zu entscheiden sind, und wie es hiebey mit denen Fremden zu halten.

§. 1. Wenn in Wechsel- oder andern Handels-Sachen sich Differenzen ereignen, ist denen Interessenten unbenommen, entweder durch die Markts-Vorsteher die Sachen gütlich heben zu lassen, oder auch sonsten unpartheyische Kaufleute zu Schiedsleuten zu wählen, und solcher Gestalt, ohne Weitläufigkeit, in der Güte, sich zu vereinigen. Woferne aber ein oder anderer Theil, sich hiezu nicht verstehen, aber auch allenfalls in den vorgeschlagenen gütlichen Vergleich nicht willigen, sondern die Sache lieber durch gerichtliche Untersuchung und Entscheidung abthun lassen wollte, so solle solches bey dem löblichen Banco-Gericht, als in foro Competenti, sowohl con- als reconveniendo geschehen, daselbst na... Anweisung dieser Wechselordnung summarisch gehandelt, und darauf der gerichtliche Entscheid, sobald möglich, ertheilet werden.

§. 2. Da aber die Forderung dergestalten lauter in der Ordnung determiniret wäre, daß sie einer weitern Untersuchung nicht bedürfte, sondern dabey ein vorsetzlicher Umtrieb und Aufenthalt der Sache zu Schulden käme, so soll auf vorgängiges Anrufen bey dem löblichen Bürgermeister-Amte, der Ordnung nach, executive verfahren, oder, da der Beklagte je noch einige ziemliche Scheingründe zu seinem Behufe anführen würde, derselbe doch wenigstens gestalten Umständen nach, zur hinlänglichen Interims-Kaution, oder in deren Ermanglung, zur Deposition des Geldes in Banco, angehalten werden.

§. 3. Und hiebey soll denen Fremden, wie denen Einheimischen, gleiches Recht wiederfahren, es wäre denn, daß an ein oder andern fremden Ort, gegen die hiesige anders, als gegen die ihrigen, statuiret würde,

welchen Falls die Fremden Ursache haben, zufrieden zu seyn, daß man sie allhier auf eben die Weise, wie denen Hiesigen bey ihnen geschieht, traktire.

Cap. XI.

Was den Sensalen zu thun obliegt.

Endlich werden auch die Unterkäufer, bey ihren Pflichten erinnert und ermahnet, soviel die Schließung und Bezahlung der Wechsel, oder Umsetzung der Gelder gegen Banco Valuta, dem Tertio zuschreiben, oder doppelte Wechsel gegen einander zu schließen, anlanget, ob dieser Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiße zu halten, keine Partita ausser den Banco zu zahlen, schließen, bey Strafe von jeder Ueberfahrt fünfzig Gulden, und nach gestalten Sachen, bey Verlust ihrer Dienste, und Vorbehalt größerer Strafe.

Decretum wie es wegen der denen Sensalen in Nota gebender Wechselbriefe gehalten werden solle.

Nachdem bishero, wegen der denen Sensalen in Nota gegebenen Wechsel-Posten, sich darinnen Irrung erhoben, daß, wenn ein solcher den Sensal zu verhandeln gegebener Wechselbrief, nach Verlauf einiger Stunden erst abgehohlt worden, der Eigenthümer solchen herzugeben, nicht mehr gehalten seyn wollen; und aber denen daraus enspringendenden Inconvenientien dießfalls vorzukommen, die Nothdurft erfordern will: Als ist Eines Hochlöbl. Raths-Befehl, daß hinkünftig, wo denen Sensalen einen Wechsel entweder zu suchen, oder aber zu verhandeln, in Nota gegeben, und dabey keine Zeit ausbedungen wird, der Committent eine Stunde, länger aber nicht, zuzuwarten schuldig und gehalten, keineswegs aber seine Kommission einem andern zu überlassen, oder für sich selbst zu behalten, inner solcher Zeit befugt seyn solle. Wobey aber jedoch in eines jeden Committenten Willkühr und Belieben stehet, denen Sensalen, wenn er deren Dienste nöthig hat, einen längern, oder auch engern Termin, als oben vermeldet, denen sich ergebenden Umständen nach, sowohl in Einhandlung als Verhandlung der Wechselbriefe zu

bedingen, oder auch eine Kommission zweyen Sensalen zugleich aufzutragen, nur daß dem andern von der all-schon anderwärts gegebenen Kommission Nachricht er-theilet, und zugleich vor dem Abschluß die Anzeige dem Committenten zu thun, bedeutet werde. Damit aber Niemand sich in der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle gegenwärtiges Dekret der gedruckten Wechselordnung beygefügt, und hievon dem Handels-Platz Nachricht zur Nachachtung gegeben werden.

Decretum in Senatu,

den 20. May Anno 1728.

Es behält sich auch übrigens Ein Hochedler und Hochweiser Rath in alle Wege bevor, obige, zur Be-förderung der Commercien und Abstellung der Miß-bräuche in Wechseln, angesehene nach der Handlsleute erstatteten Gutachten eingerichtete Wechselordnung, so balden sich erhebliche Ursachen an Tag legen, ganz oder zum Theil, wieder abzuthun, auch in ereignenden Fäl-len, ein und andere Erläuterungen zu geben, und zu verbessern; ungehindert männiglich.

K. Preußische Wechsel-Ordnung.

(Abgedruckt aus dem k. preuß. Landrecht. Berlin, 1796.)

Von Wechseln.

(II. Th., VIII. Titel., VIII. Abschn. des Landrechts, pag. 479.)

A. Von Wechseln überhaupt.

§. 713. Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen, werden Wechsel genannt.

§. 714. Hat der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen, so ist ein trockner oder eigner Wechsel; wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein gezogner Wechsel vorhanden.

1) Wer wechselfähig ist.

§. 715. Wer überhaupt unfähig ist, Verträge zu schließen, kann sich nicht wechselmäßig verbinden.

§. 716. Wer in Ansehung der Fähigkeit, Darlehensverträge zu schließen, eingeschränkt ist, kann keine Wechselverpflichtung übernehmen.

§. 717. Selbst in den Fällen, da die von dergleichen Personen geschlossenen Verträge, oder aufgenommenen Darlehen, unter gewissen Umständen gültig werden, findet gegen sie weder wechselmäßiges Verfahren, noch Wechselexecution statt.

§. 718. In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmannes hat.

§. 719. Diese Wechselfähigkeit hört, auch nach niedergelegter Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist.

§. 720. Die Inhaber der Fabriken, ingleichen die Apotheker, sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten.

§. 721. Eben dies findet in Absicht derjenigen statt, welche nach den besondern Verfassungen eines jeden Ortes, die Befugniß erhalten haben, für eigne Rechnung zur See oder auf Strömen Schiffahrt zu treiben.

§. 722. Diesen wird, bey Seeschiffen, der Capitän, oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertraut worden, gleich geachtet.

§. 723. Auch Juden ohne Unterschied sind dem Wechselrechte unterworfen.

§. 724. Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, bleiben wegen der in dieser Qualität geschlossenen Wechselgeschäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechselmäßig verpflichtet.

§. 725. Alle übrigen Personen weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied, sind an sich nicht wechselfähig.

§. 726. Wirkliche Besitzer adelicher Güter, ferner die Haupt- oder Generalpächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, sind für wechselfähig zu achten.

§. 727. Wenn der Besitztitel eines adelichen Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht worden; oder wenn die Pacht aufgehoben ist: so erlöscht die darauf gegründete Wechselfähigkeit.

§. 728. Alle übrige Landeseinwohner, ausser vorstehend benannten Personen (§. 718 — 724. 726.) können sich in der Regel nicht wechselmäßig verpflichten. (§. 931. 932.)

§. 729. Auch dadurch, daß jemand sich für einen Wechselfähigen ausgegeben, und diese Angabe sogar eidlich bestärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht.

§. 730 a. Die von solchen nicht wechselfähigen Personen ausgestellte trockne Wechsel werden als bloße Schuldscheine angesehen; und andere von ihnen übernommene Wechselverbindungen werden nach der Natur

des dabey eigentlich zum Grunde liegenden Geschäfts beurtheilt.

§. 730 b. Wenn jedoch dergleichen an sich nicht wechselfähige Personen an eine öffentliche Casse oder Anstalt Wechsel ausstellen, so entsteht daraus gegen sie, so weit sie überhaupt Darlehen aufzunehmen fähig sind, auch wechselmäßige Verpflichtung.

§. 731. Wenn Jemand, der nach den Gesetzen nicht wechselfähig ist, zur Unterstützung oder Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes sich die Wechselfähigkeit verschaffen will: so muß er sich bey seinem ordentlichen persönlichen Richter melden, und die Beylegung der Befugniß, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen.

§. 732. Die Anmeldung muß entweder in Person geschehen, oder es muß dazu eine gerichtliche Specialvollmacht ausgestellt werden.

§. 733. Der Richter muß daher genau untersuchen, ob der, welcher um die Wechselfähigkeit sich meldet, die Eigenschaften, Verstandeskräfte und Erfordernisse besitze, die ein jeder haben muß, welcher Verträge zu schließen, und Darlehen aufzunehmen, befugt seyn soll.

§. 734. Er muß ferner, jedoch nur im Allgemeinen, überzeugen, daß derselbe ein nützliches Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann.

§. 735. Auf eine genaue Untersuchung über den Umfang dieses Gewerbes, und über die Vermögensumstände des Ansuchenden, ist der Richter sich einzulassen weder befugt, noch schuldig.

§. 736. Ist der Ansuchende einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen: so muß sich der Gerichtshalter die Genehmigung der Grundherrschaft oder deren Stellvertreters, beybringen lassen.

§. 737. Den Personen weiblichen Geschlechts, ingleichen den Mannspersonen vom Bauern- oder ge-

eingeren Bürgerstande, muß der Richter, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts erklären und bekannt machen.

§. 838. Findet der Richter bey dem Antrage, nach vorstehend erfolgter Prüfung desselben, kein Bedenken: so muß er dem Ansuchenden ein Certificat dahin ausfertigen:

daß derselbe sich um die Befugniß, wechselmäßige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde.

§. 739. Ein solches Certificat macht denjenigen, der es erhalten hat, nicht für den Fall, bey dessen Gelegenheit selbiges nachgesucht worden, sondern auch für alle künftige Fälle wechselfähig.

§. 740. Bey Wechselgeschäften einer Frauensperson, welcher ein solches Certificat ertheilt worden, ist weder die Gegenwart eines Assistenten oder Geschlechtsvormundes, noch eine nochmalige Erklärung der Strenge des Wechselrechts nothwendig.

§. 741. Hat Jemand, der entweder Verträge überhaupt zu schließen, oder Darlehen aufzunehmen unfähig ist, ein solches Certificat erhalten: so bestehen zwar die mit ihm auf den Grund desselben geschlossenen Wechselverbindungen;

§. 742. Der Richter aber, welcher das Certificat ausgestellt hat, haftet nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadenersatze, für allen dem Unfähigen daraus entstandenen Nachtheil; und soll überdies, wegen vorsätzlicher Ueberschreitung oder grober Vernachläßigung seiner Amtspflichten, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 743. Das Certificat selbst muß dem Unfähigen sofort abgenommen und cassirt werden.

§. 744. Kann selbiges nicht wieder herbeygeschafft werden: so muß eine gerichtliche Mortificirung desselben, durch öffentliches Aufgebot und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz erfolgen.

§. 745. Wenn Jemand, welcher die Wechselfähigkeit durch eine richterliche Beglaubigung erhalten hat, in der Folge die Befugniß, Verträge zu schließen, oder Darlehen frey aufzunehmen, verliert: so müssen wegen Zurücknahme und Cassation des Certificats, oder wegen dessen Mortificirung, die obigen Vorschriften (§. 743 und 744.) ebenfalls beobachtet werden.

§. 746. Jedes Gericht muß von den bey ihm nachgesuchten und ertheilten Certificaten ein genaues und vollständiges Verzeichniß führen; damit in jedem Falle ohne Weitläufigkeit ausgemittelt werden könne: ob Jemand, welcher zu den §§. 718, 720 — 724 und 726. benannten Personen nicht gehört, die Wechselfähigkeit besonders erhalten habe.

§. 747. In diesem Verzeichnisse müssen die nach §. 743 — 745. zurückgekommenen oder mortificirten Certificate sogleich wiederum gelöscht werden.

§. 748. Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muß in dem Contexte ausdrücklich als Wechsel, oder Wechselbrief, benannt seyn. II) Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels;

§. 749. Ist dies geschehen, so kommt es nicht darauf an: ob außerdem noch der Ausdruck: „nach Wechselrecht", gebraucht worden. a) Das Wort Wechsel;

§. 750. Sowohl eigene, als gezogene Wechsel, können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen, oder Dienstleistungen gerichtet werden. b) Bestimmte Geldsumme.

§. 751. Verschreibungen, worin dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelassen wird, sollen nicht als Wechsel gelten.

§. 752. Die zu verschreibende Geldsumme muß in jedem Wechsel bestimmt ausgedrückt werden.

§. 753. Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchstaben oder Ziffern, oder durch beyde zugleich geschehen.

§. 754. Ist die Summe bloß mit Ziffern ausge-

drückt, und an diesen eine Correctur ersichtlich, so hat das Instrument keine Wechselkraft.

§. 755. Eben dies findet statt, wenn die Summe bloß mit Buchstaben ausgedrückt worden, und sich an diesen eine Correctur findet.

§. 756. Ist die in der Ueberschrift oder unter dem Wechsel vermerkte Summe von der im Contexte ausgedrückten verschieden, so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen.

§. 757. Weicht im Wechsel selbst, die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchstaben geschriebenen ab, so ist letztere für die richtige zu achten.

§. 758. Behauptet Jemand, daß in den hiernach §. 756. 757. anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen sey: so bleibt ihm der Nachweis dieses Irrthums, jedoch außer dem Wechselprozesse, unbenommen.

c) Münzsorte. §. 759. Die Münzsorte, worin die Zahlung zu leisten ist, kann nach Bancopfunden und andern bekannten Rechnungsmünzen, oder in klingendem Gelde, bestimmt werden.

§. 760. Lautet jedoch ein in hiesigen Landen zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte, so hat er keine Wechselkraft.

d) Name des Empfängers. §. 761. Auch derjenige, an welchen, oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, muß der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn.

§. 762. Doch können auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben (§. 718 — 724.), an jeden Briefsinhaber gestellt seyn.

§. 763. Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen läßt, muß es lediglich sich selbst beymessen, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmäßigen Besitzer, von dem er keine Schadloshaltung erlangen kann, eincassirt wird.

§. 764. Ist jedoch ein solcher auf jeden Inhaber lautende Wechsel an einen Dritten namentlich indossirt worden: so kann die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossament berechtigten Inhaber geschehen.

§. 765. Jeder Wechsel muß das Bekenntniß des Ausstellers von dem Empfange der Valuta oder des Werthes enthalten. e) Valuta.

§. 766. Ist nur der Ausdruck: »Valuta oder Werth« gebraucht, so kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniß ausgedrückt worden, nicht an.

§. 767. Die Bestimmung, worin oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit eines Wechsels nicht nothwendig.

§. 768. Auch der Ausdruck: »Valuta in Rechnung,« oder: »den Werth in Rechnung,« ist hinreichend.

§. 769. Doch sind die Wechsel der §. 726. benannten Personen nur in so fern als Wechsel gültig, wenn darin ein Bekenntniß des Ausstellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten ist.

§. 770. Jeder Wechsel muß auch den Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monat und Jahr bestimmt, enthalten. f) Datum.

§. 771. Es ist gleichgültig, ob dieser Vormerk am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechsels sich befinde. g) Zahlungszeit.

§. 772. In dem Wechsel muß ferner die Zahlungszeit genau bestimmt werden.

§. 773. Diese Bestimmung kann durch Benennung eines gewissen Tages, Monats und Jahres; oder eines gewissen Marktes, oder einer Messe; oder durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgemessenen Zeitraumes, geschehen.

§. 774. Auch ist die Beziehung auf eine bestimmte Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder

Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, hinreichend.

h) Unterzeichnung. §. 775. Ein Wechsel kann auch auf Sicht oder auf Uso gestellt werden. (§. 849. sqq.)

§. 776. Endlich muß jeder Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn.

§. 777. Bey Kaufleuten, die als Eigenthümer, Gesellschafter oder Disponenten einer Handlung, eine gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen Wechsel, durch welche die Handlung verpflichtet werden soll, unter dieser Firma ausgestellt werden.

§. 778. In allen übrigen Fällen muß entweder der Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter des Ausstellers, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, zur Unterscheidung desselben von andern Personen gleiches Namens, beygefügt werden.

§. 779. Wird Jemand durch Zufall ausser Stand gesetzt, selbst zu schreiben, so kann er einem Andern zur Unterzeichnung seiner Wechsel Procura geben.

§. 780. Dergleichen Procura muß wie jede andere Specialvollmacht ausgestellt werden.

§. 781. Wechsel, die bloß mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

§. 782. Daß der Aussteller den Context des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig.

§. 783. Bey anerkannter Unterschrift kann sich der Aussteller mit dem Einwande, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprozesse nicht schützen.

§. 784. Das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt ist, nicht kundig sey, benimmt dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft.

III. Von mehreren Wechselverpflichteten.

§. 785. Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehrern unterschrieben, so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen.

§. 786. Lautet aber der Inhalt des von mehreren unterschriebenen Wechsels in der mehreren Zahl, so ist anzunehmen, daß sie Einer für alle und alle für Einen haften.

§. 787. Wer also bey einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Assistent, oder Zeuge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beyfügen.

§. 788. Ein Faktor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigenthümer der Handlung ist, kann wegen der von ihm unter der Handlungsfirma übernommenen Wechselverbindlichkeiten, für seine Person nicht in wechselmäßigen Anspruch genommen werden.

§. 789. Er ist aber diesem Anspruche unterworfen, wenn er sich ausdrücklich für seine Person verpflichtet, oder die Schranken seines Auftrages überschritten hat.

§. 790. Hat ein Faktor oder Disponent das Wechselgeschäft nicht unter der Firma, sondern bloß in seinem Namen geschlossen, so ist nur er selbst, nicht aber die Handlung, wechselmäßig verhaftet.

§. 791. Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechselverbindlichkeit, muß von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht.

§. 792. Wird sie von diesem nicht geleistet, so hält sich der Wechselgläubiger an den Eigenthümer der Handlung wechselmäßig.

§. 793. Ist es eine Societätshandlung, so kann der Wechselgläubiger sich an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an einen oder etliche derselben halten.

§. 794. Keiner darf vorschützen, daß die zu zah-

lende Summe seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Zahlung übersteige.

§. 795. Ein stiller Gesellschafter (Associé en commandite §. 651. 652.) wird aus einer unter der Firma der G..llschaft übernommenen Wechselverbindlichkeit niemals wechselmäßig verhaftet.

§. 796. Ist der Eigenthümer einer Handlung oder der Eine von den Gesellschaftern für seine Person nicht wechselfähig, so hat dies weiter keinen Einfluß, als daß der eigentliche Wechselarrest wider ihn nicht statt findet.

§. 797. Sind ausserdem mehrere wechselfähige Personen aus einem Wechselgeschäfte Selbstschuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle.

§. 798. Dieser muß die Zahlung vollständig leisten; wenn auch das Geld, ganz oder zum Theil, zum Besten seiner Mitschuldner verwendet seyn sollte.

§. 799. In wie fern er sich, nach geleisteter Zahlung, an seinen Mitschuldner halten könne, ist nach den Vorschriften des ersten Theils (d. Landrechts) Titel V., §. 443. sqq. zu beurtheilen.

§. 800. Ihm stehen in so weit alle Rechte eines Bürgen zu.

§. 801. In wie fern derjenige, welcher aus einem Wechsel als Bürge verhaftet ist, wechselmäßig belangt werden kann, ist im ersten Theile (d. Landr.) Tit. XIV. §. 296. sqq. bestimmt.

§. 802. Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners einen Wechsel einlöset, tritt ohne Cession in alle Rechte des Wechselgläubigers.

§. 803. Ist ein Wechselbürge nicht wechselfähig, so haftet er nicht wechselmäßig, sondern nur gleich einem gemeinen Bürgen.

§. 804. Eben dies findet statt, wenn die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, sondern ausser demselben, in einer andern Verschreibung übernommen worden.

§. 805. Wenn der in oder auf dem Wechsel benannte Inhaber, denselben einem andern überträgt, so wird dieses ein Indossament genannt. IV. Vom Indossament.

§. 806. Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den Andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechsels zu machen, so ist ein eigentliches Indossament; wenn aber dem Andern bloß die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament pro cura vorhanden.

§. 807. Bey einem Indossament pro cura gelten zwischen dem Indossanten und dem Indossatarius, die Grundsätze von Vollmachtsaufträgen.

§. 808. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß ein eigentliches Indossament, durch welches dem Indossatarius das Eigenthum des Wechsels hat übertragen werden sollen, vorgegangen sey.

§. 809. Durch den bloßen Besitz eines Wechsels wird jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt.

§. 810. Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefsinhaber gestellt, und es befindet sich darauf kein Indossament, so ist jeder Besitzer zur Erhebung der verschriebenen Summe legitimirt. (§. 763.)

§. 811. Das Indossament muß auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden. Erfordernisse eines Indossaments.

§. 812. Ist jedoch bey langen auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln, wegen Mangel des Raumes, die Fortsetzung des Indossaments auf den Wechsel selbst nicht möglich, so kann dieselbe auf einem eingeklebten Blatte gültig geschehen.

§. 813. Ausser diesem Falle hat die nicht auf dem Wechsel selbst geschehene Uebertragung desselben nur die Wirkungen einer Cession.

§. 814. Ist dabey der Wechsel dem Cessionarius nicht überliefert; sondern einem Dritten gehörig indossirt worden, so geht letzterer, wenn ihm die frühere Cession nicht bekannt gewesen ist, dem erstern vor.

§. 815. Der Regel nach muß das Indossament den Namen desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird, enthalten.

§. 816. Doch kann dasselbe ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; es findet aber alsdann die Vorschrift des §. 763. und 810. Anwendung.

§. 817. Die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers ist nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen.

§. 818. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossament vorgezeigt wird, so kann der vorige Inhaber, welcher seine Namensunterschrift anerkennen muß, sich mit dem Einwande, daß er den Wechsel bloß in Banco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, im Wechselprozesse nicht schützen.

§. 819. Das Indossament muß ferner ein Empfangsbekenntniß der Valuta oder des Werths eben so enthalten, wie bey den Wechseln selbst vorgeschrieben ist. (§. 765 — 769.)

§. 820. Ist dergleichen Bekenntniß aus dem Indossament nicht zu ersehen, so wird derjenige, auf welchen dasselbe lautet, nur als Specialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet. (§. 807.)

§. 821. Auch muß beym Indossement die Zeit, wann es geschehen ist, nach Tag, Monat und Jahr ausgedrückt werden.

§. 822. Fehlt dies Erforderniß, so wird angenommen, daß nur ein Indossament pro cura vorhanden sey.

§. 823. Die Bestimmung des Orts, wo das Indossament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig.

§. 824. Hingegen muß das Indossament von dem Indossanten eben so unterschrieben seyn, wie es bey Wechseln verordnet ist. (§. 777. sqq.)

Wie lange das Indossament geschehen könne.

§. 825. Das Indossament eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist.

§. 826. Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung.

§. 827. Eben das findet statt, wenn das indossirte Instrument, wegen darin vorhandener Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kann.

§. 828. Der Indossatarius tritt in alle Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner, und die übrigen Wechselverpflichteten. Wirkungen des Indossaments.

§. 829. Ein Indossatarius, welcher Herr des Wechsels ist, kann denselben, ohne Unterschied, ob er auf Ordre lautet, oder nicht, weiter indossiren.

§. 830. Ist er aber nur als Specialbevollmächtigter anzusehen, so kann er nur weiter indossiren, wenn das Indossament, vermöge dessen der Wechsel an ihn gediehen ist, auf Ordre lautet.

§. 831. Der Indossant haftet dem Indossatario wechselmäßig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit.

§. 832. Erhellet jedoch seine Eigenschaft als bloßer Bevollmächtigter aus dem Indossament; so wird er für seine Person den Hintermännern nur zur Entschädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Prozesse verhaftet.

§. 833. Ist ein Instrument in gehöriger Wechselform abgefaßt, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig, so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselmäßig.

§. 834. Auch dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert.

§. 835. Eben das gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte.

§. 836. Indossanten, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, haften zwar selbst ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozesse; nach der Beschaffenheit des bey der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegenen Geschäftes.

§. 837. An ihre Vormänner aber können auch sie sich wechselmäßig halten.

§. 838. Hat jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden, und gültig Darlehen aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt, so ist er auch aus seinen frühern noch nicht verjährten Indossamenten wechselmäßig verhaftet.

§. 839. Ist ein Wechsel mehrmals indossirt, so hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechselmäßig verpflichteten Vormännern er zurückgehen will.

§. 840. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unten (§. 1047. 1211.) bestimmten Fristen von dieser Wahl wieder abgehen, und nach seinem Gutfinden einen andern seiner Vormänner in Anspruch nehmen, ohne sich an die Ordnung zu binden.

§. 841. Der in Anspruch genommene Vormann muß dem Inhaber alles leisten, wozu der eigentliche Wechselschuldner verpflichtet ist; auch demselben die nothwendig gewesenen Kosten erstatten.

§. 842. Sobald der in Anspruch genommene Vormann dieser Verbindlichkeit ein Genüge leistet, hat er gegen seine Vormänner, und gegen den eigentlichen Wechselschuldner, die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers.

§. 843. Auch muß ihm letzterer den Originalwechsel aushändigen.

§. 844. Der befriedigte Inhaber hat jedoch das Recht, vor der Auslieferung des Wechsels, sein eigenes und seiner Hintermänner Giro auszustreichen.

§. 845. Vor der Verfallzeit kann aus Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage eintreten, Sicherheit gefordert werden.

V. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten.

§. 846. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten, gelten die allgemeinen Grundsätze von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt; in so fern nichts Abweichendes in gegenwärtigem Abschnitte verordnet ist.

a) Verfallzeit

§. 847. Der Wechselinhaber ist, die Zahlung vor der Verfallzeit wider seinen Willen anzunehmen nicht schuldig.

§. 848. Ist in dem Wechsel ein Zahlungstag bestimmt, so tritt die Verfallzeit noch an demselben Tage ein.

§. 849. Ein auf Sicht, ohne weitern Beysatz, gerichteter Wechsel ist vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

§. 850. Ist der Wechsel nach Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage, gestellt, so werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel vorgezeigt worden.

§. 851. Die Verfallzeit eines Usowechsels wird durch die Handlungsgesetze des Zahlungsortes bestimmt.

§. 852. Der Regel nach wird ein Usowechsel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel gleich geachtet.

§. 853. Bey Dato- und solchen Usobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird der Tag der Präsentation nicht mitgerechnet.

§. 854. Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden.

§. 855. Lautet der Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage geendiget, an welchem die Ausstellung geschehen ist.

§. 856. Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage eines Monats ausgestellt, und der Monat, worin

die Zahlung geschehen soll, hat weniger Tage, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

§. 857. War die Zahlung in der Mitte eines bestimmten Monats festgesetzt, so wird der fünfzehnte für den Verfalltag geachtet; wenn auch der Monat mehr oder weniger als dreyßig Tage hätte.

§. 858. Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt, so ist selbiger an eben dem Monatstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgestellt worden.

§. 859. Sollte in diesem Falle der Wechsel in einem Schaltjahre am neun und zwanzigsten Februar ausgestellt seyn, so tritt im Zahlungsjahre, wenn dasselbe kein Schaltjahr ist, der acht und zwanzigste Februar an dessen Stelle.

§. 860. Der Ausdruck eines halben oder Vierteljahres ist dem von sechs oder drey Monaten gleich zu achten.

§. 861. Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, Bezug genommen, so tritt der Verfalltag ein, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist.

§. 862. Bey Meß- und Marktwechseln bestimmen die Handlungsgesetze jedes Orts den Verfalltag.

§. 863. Königsbergische Wechsel müssen, nach der Wahl des Schuldners, am vierten oder fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends um sieben Uhr berichtiget werden.

§. 864. Wechsel auf Elbingischen Märkten zahlbar, sind am sechsten, siebenten und achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis zum zwölf Uhr Mittags zu berichtigen.

§. 865. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten, müssen vom Montage in der zweiten bis zum

Donnerstage in derselben Woche, Vormittags um neun Uhr, eingelöst werden, wenn der Schuldner ein Christ ist; Juden aber müssen den Tag vor der Ausläutung der Messe Zahlung leisten.

§. 866. In Magdeburg und Frankfurt an der Oder, muß die Einlösung der Wechsel längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

§. 867. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechsels. b) Zahlungszeit.

§. 868. Nur in so weit findet eine Ausnahme statt, als bey gezogenen Wechseln, noch Respit- oder Discretionstage zugelassen werden. (§. 1092. sqq.)

§. 869. Am Zahlungstage kann in der Regel nach zwölf Uhr Mittags, bis sieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. (§. 863. 865.)

§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreytag gehören, so muß auch der Gläubiger den nächsten Werktag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feyertag, so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werktage Zahlung leisten.

§. 873. Ist wegen des Zahlungsortes im Wechsel nichts besonders bestimmt, so muß, bey gezogenen Wechseln, der Gläubiger das Geld in der Wohnuug des Acceptanten abholen. c) Ort der Zahlung.

§. 874. Bey trockenen Wechseln hingegen finden die Vorschriften des ersten Theils (des Landr., Tit. XI. §. 769 rc.) Anwendung.

§. 875. Zahlungen an die Bank muß der Schuldner in allen Fällen auf das Banco Comtoir des Orts bringen.

§. 876. Alle Wechselzahlungen innerhalb Landes sollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch d) Münzsorte.

die Landesgesetze Cours erhalten haben, geleistet und angenommen werden.

§. 877. Lautet der Wechsel auf eine andere Münzsorte, oder auf eine Rechnungsmünze, so wird das Verhältniß derselben gegen die zu zahlende, nach dem Cours des Zahlungsortes am Verfalltage berechnet.

§. 878. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt, letzterer aber in hiesigen Landen zahlbar, so wird angenommen, daß das Wechselgeschäft auf Preußisches Silber-Courant geschlossen sey.

§. 879. Ist einem solchen Wechsel die Zahlung in Gold, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben, so werden Preußische Goldmünzen, die zu fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden.

§. 880. Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung verschrieben, so werden vollwichtige Dukaten nach Preußischem oder Holländischem Münzfuße verstanden.

§. 881. Ist der Wechsel auf eine gewisse Anzahl von Stücken an Friedrichsd'or oder Dukaten gestellt, so muß diese Zahl genau entrichtet werden.

§. 882. Lautet der Wechsel nur auf eine gewisse Summe in Friedrichsd'or oder Dukaten, ohne Bestimmung der Stücke, so wird bey der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen sind, der Friedrichsd'or zu fünf Reichsthalern, der Dukaten aber zu zwey Dreyv iertl Reichsthalern angeschlagen.

§. 883. Ist der Wechsel ausserhalb Landes zahlbar gewesen, so wird, bey ermangelnder Bestimmung der Münzsorte, das gewöhnliche Silber-Courant des Zahlungsortes verstanden.

§. 884. Eben dies gilt von dem gewöhnlichen Gold-Courant des auswärtigen Zahlungsortes, wenn der Wechsel in Gold, ohne weitere Bestimmung, gestellt wird.

§. 885. War der Wechsel an mehreren Orten

wahlsweise (alternative), oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar, so muß die unbestimmt gelassene Münzsorte nach dem Orte der Ausstellung festgesetzt werden.

§. 886. Ausser der im Wechsel verschriebenen nach vorstehenden Grundsätzen zu bestimmenden Summe, kann der Wechselinhaber in der Regel keine Zinsen fordern. e) Was gezahlt werden muß.

§. 887. Sind Zinsen im Contexte des Wechsels mit verschrieben, so müssen dieselben, so weit sie zulässig sind, mit dem Capitale zugleich bezahlt werden. (§. 684. sqq.)

§. 888. Sind keine Zinsen verschrieben, so laufen, vom Verfalltage an, nur die gesetzmäßigen Zögerungszinsen.

§. 889. Wo ein Wechselregreß statt findet, müssen dem Wechselinhaber auch die ohne seine Schuld entstandenen Kosten erstattet werden.

§. 890. Meldet sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht, so kann der Schuldner die Zulassung zur Deposition nachsuchen. f) Verfahren bey der Zahlung selbst.

§. 891. Ist über das Vermögen des Wechselinhabers vor eingetretenem Zahlungstage Concurs entstanden, so muß der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depositum leisten.

§. 892. Die deponirte Valuta gehört alsdann der Masse des in Concurs versunkenen Wechselinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, daß derselbe bloß Vollmächtiger gewesen sey.

§. 893. Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben, so muß der Schuldner von den sich meldenden Erben Legitimation fordern.

§. 894. Er ist jedoch auf Verlangen der Erben verbunden, bis zur Beibringung der Legitimation die schuldige Summe auf ihre Kosten gerichtlich niederzulegen.

§. 895. Eben dazu ist er berechtigt, wenn er sich auf die Untersuchung einer nicht sofort klaren Legitimation der Erben nicht einlassen will.

§. 896. Ist der Wechselschuldner vor der Verfallzeit verstorben, so kann der Inhaber dessen Erben wechselmäßig in Anspruch nehmen.

§. 897. Berufen sich die Erben auf die gesetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf Eröffnung des Liquidationsprozesses an, so kann wider sie nicht wechselmäßig verfahren werden.

§. 898. Doch kann der Inhaber inzwischen durch Arrestschlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses, für seine Sicherheit sorgen.

§. 899. Was er ausserdem bey gezogenen Wechseln zur Erhaltung seines Regresses zu beobachten hat, ist §. 980. 1045. sqq. verordnet.

§. 900. Nach gehörig geleisteter Zahlung muß dem Schuldner der Wechsel ausgehändigt werden.

§. 901. Auch kann er verlangen, daß über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechsel quittirt werde.

§. 902. Was zu beobachten sey, wenn der Wechsel verloren gegangen ist, wird unten §. 1159. sqq. und 1199. sqq. vorgeschrieben.

VI. Von Verjährung der Wechselverbindlichkeit.

§. 903. Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahrs, vom Verfalltage an gerechnet.

§. 904. Hierbey wird nur auf den Verfalltag gesehen, welcher in dem Wechsel selbst oder durch die neueste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden.

§. 905. Durch den Vormerk eines Abschlagszahlen, oder durch ausserordentliches Einmahnen, wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen.

§. 906. Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechselverbindlich-

keit solcher Personen, die nicht kaufmännische Rechte haben. (§. 726.)

§. 907. Bey diesen nimmt eine neue einjährige Präscriptionsfrist mit dem Tage des aufgehobenen Indults ihren Anfang.

§. 908. Durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist.

§. 909. Dies findet statt, sobald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden; wenn auch demnächst der Prozeß nicht fortgesetzt wäre.

§. 910. Doch muß die geschehene Insinuation der Wechselladung auf die in der Prozeßordnung vorgeschriebene Art hinlänglich nachgewiesen seyn.

§. 911. Auch durch einen gehörig aufgenommenen Protest wird die Verjährung der Wechselverbindlichkeit unterbrochen.

§. 912. Sind mehrere Personen als Selbstschuldner verhaftet, so kann durch den Protest die Wechselkraft nur in Ansicht derjenigen, gegen welche selbiger aufgenommen worden, erhalten werden.

§. 913. Die Form und die übrigen Wirkungen des aufgenommenen Protestes bey gezogenen und trocknen Wechseln sind §. 1035. sqq. und 1204. sqq. bestimmt.

VII. Vom Wechselprozesse.

§. 914. Das bey Wechselklagen zu beobachtende Verfahren ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 915. Gehört der Beklagte nicht zu den nach §. 718—727. an und für sich wechselfähigen Personen, so kann die Wechselklage nicht eher angenommen werden, als bis der Kläger nachgewiesen hat, daß dem Beklagten durch ein Certificat die Wechselfähigkeit beygelegt sey.

§. 916. Der Wechselbeklagte kann, außer dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung,

nur solcher Einwendungen, die aus gegenwärtigem Wechselrechte hergenommen sind, sich bedienen.

§. 917. Dergleichen Einwendungen müssen jedoch sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung, oder Aussagung solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden.

§. 918. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beygebracht worden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils, oder eines von ihm selbst dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen worden.

§. 919. Aus der bloßen Unterschrift kann, bey erbotener eidlichen Diffession derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden.

§. 920. Hat der Wechselbeklagte, ausser seinem Vor- und Geschlechtsnamen, auch seinen Charakter oder Wohnort beygesetzt, so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben, und zwar bloß zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel statt.

§. 921. Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen zur Bekräftigung des Inhalts, oder Unterschrift, eigenhändig beygefügt, so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller gesetzmäßiger Wirkung geschehen.

§. 922. Wie weit der Einwand der nicht erhaltenen Valuta bey gezogenen und trockenen Wechseln statt finde, ist unten näher bestimmt. (§. 1078-1242 sqq.)

§. 923. Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur in so weit statt, als sie aus Wechselgeschäften entspringen, und auch sonst mit den gesetzlichen Erfordernissen zur Compensation versehen sind. (Th. I. Titel XVI. §. 302. d. Landr.)

§. 924. Sind jedoch Einwendungen oder Gegenforderungen, welche an sich im Wechselprozesse zuläßig wären, aber nur nicht sofort dargethan werden können, so beschaffen, daß sie einen Arrestschlag begründet,

so ist der Wechselbeklagte nur in das gerichtliche Depositorium zu zahlen verbunden.

§. 925. In allen Fällen, da gerichtliche Deposition statt findet, kann dem Kläger die Auszahlung gegen hinlängliche Caution nicht geweigert werden.

§. 926. Ist der Kläger bloß Bevollmächtigter, oder nach §. 820 und 822. dafür zu achten, so muß er alle zuläßigen Einwendungen und Gegenforderungen, welche dem Beklagten gegen den Herrn des Wechsels zustehen, wider sich gelten lassen.

§. 927. Ausser diesem Falle kann der Beklagte in der Regel sich nur solcher Einwendungen und Gegenforderungen bedienen, welche ihm wider den klagenden Wechselgläubiger selbst zukommen.

§. 928. So bald der Kläger Herr des Wechsels ist, findet die Vorschrift §. 926. statt, auch wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet.

§. 929. Was wegen der Klausel: auf Ordre, bey trocknen Wechseln statt finde, wird unten verordnet. (§. 1244 — 1247.)

§. 930. Die sowohl bey gezogenen als trockenen Wechseln entstandenen wechselmäßigen Forderungen gehören, nach ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Schuldners, in die sechste Klasse. VIII. Priorität der Wechsel im Concurse.

§. 931. Fremde Reisende sind in Ansehung der Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, den Einschränkungen des hiesigen Wechselrechts nicht unterworfen. IX. Retorsion in Wechselsachen.

§. 932. Uebrigens aber werden die von ihnen in hiesigen Landen vorgenommenen Wechselgeschäfte nach der Vorschrift der Einleitung (des Landrechts) §. 33. 39. beurtheilt.

§. 933. Auswärtige Gläubiger sollen in Wechselsachen eben die Rechte genießen, welche in gegenwärtiger Ordnung für die Landeseinwohner festgesetzt sind.

§. 934. Hiervon sind allein die Fälle ausgenommen, da nach rechtlichen Grundsätzen eine Retorsion statt findet. Einleit. §. 47. (des Landr.)

§. 935. Doch sollen die Gerichte, wenn der Fall zur Ausübung des Retorsionsrechts nicht ganz klar ist, zuvörderst bey dem Justizdepartement darüber anfragen.

X. Von auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften.

§. 936. Außerhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte, sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt werden, zu beurtheilen.

§. 937. Besonders müssen die Erfordernisse eines gültigen Wechsels, oder Indossaments, nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden.

§. 938. Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, ausserhalb Landes ein Wechselgeschäft beschlossen, so ist selbiges nur eben so zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre.

B. Von gezogenen Wechseln.

§. 939. Zu gezogenen Wechseln ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich.

I. Ihre Erfordernisse.
a) Name des Bezogenen.

§. 940. Ausser den allgemeinen Erfordernissen eines Wechsels (§. 728 ssq.) muß der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, im Contexte des Wechseis, oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn.

§. 941. Dessen Vornamen oder Charakter beyzufügen, ist nicht nothwendig; wohl aber zur Vermeidung besorglicher Irrungen rathsam.

b) Ort der Zahlung.

§. 942. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen, so muß auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

§. 943. Ermangelt eines der vorgeschriebenen Erfordernisse, so kann ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten.

II. Von mehreren Exemplaren eines gezogenen Wechsels.

§. 944. Werden mehrere Exemplare als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausgefertigt, so muß in

jedem Exemplar ausgedrückt werden, ab solches Prima, Secunda u. s. w. sey.

§. 945. Ist dieserhalb im Wechsel nichts bemerkt: so wird angenommen, daß selbiger nur ein Sola-Wechsel sey.

§. 946. Hat der Trassant ohne diese Bemerkung mehrere Exemplare ausgestellt, so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Sola-Wechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten, und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

III. Pflichten des Trassanten und Remittenten b. Schließung d. Geschäfts.

§. 947. Die Verabredung wegen eines gezogenen Wechsels, kann zwischen dem Trassanten und dem Remittenten unmittelbar, oder durch einen Mäkler geschlossen worden.

§. 948. Ist das Geschäft durch einen Mäkler geschlossen worden, so beweiset das von diesem aus seinem Journale gegebene Attest die Bedingungen des getroffenen Handels.

§. 949. Haben der Trassant und Remittent den Handel unmittelbar geschlossen, so vertreten, bey Personeu, welche kaufmännische Rechte haben, die Handlungsbücher die Stelle des schriftlichen Contraktes.

§. 950. Bey Personen, welche nicht kaufmännische Rechte haben, finden die allgemeinen Vorschriften von schriftlichen Verträgen Anwendung. (Theil I. Tit. V. §. 155 rc. d. Landr.)

§. 951. Der Trassant muß, nach Verlangen des Remittenten, entweder einen Sola Wechsel ausstellen, oder denselben in mehreren Exemplaren, als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausfertigen.

§. 952. Soll das eine Exemplar zur Präsentation versendet; das andere aber indossirt werden, so ist auf letzterem zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet.

§. 953. Der Trassant muß dem Bezogenen bey Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde.

§. 954. Den Avisbrief kann der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten, auf dessen Verlangen, zur Bestellung einhändigen.

§. 955. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schäden und Kosten, wenn der Avis-Brief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellt wird, und kann sich bloß an den Remittenten halten.

§. 956. Verzögert der Trassant nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger, als vier und zwanzig Stunden über die bedungene Zeit, so kann ihn der Remittent dazu im executiven Prozesse anhalten.

§. 957. Wie und zu welcher Zeit die Valuta vom Remittenten berichtigt werden soll, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

§. 958. Der Remittent ist dem Trassanten, für die verabredete Berichtigung der Valuta des erhaltenen Wechsels, bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im executiven Prozesse verhaftet.

§. 959. Entsteht binnen dieser Jahresfrist Concurs über das Vermögen des Remittenten, so hat der Trassant, wegen der rückständigen Valuta, das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinstrumente.

§. 960. Hat er aber die bestimmte einjährige Frist ablaufen lassen, ohne die Klage gehörig anzustellen, so hört sowohl der schnellere Prozeß, als das Vorzugsrecht im Concurse auf; und es ist bloß die Klage im ordentlichen Prozesse zuläßig.

§. 961. Hat der Trassant den Wechsel für fremde Rechnung gezogen, und demselben, ohne ausdrückliche Ordre, vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt, so muß er demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt hat, wegen alles daraus entstehenden Nachtheils gerecht werden.

§. 962. Die Acceptation eines einmal ausgehän-

digten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen; selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

§. 963. Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, dafür zu sorgen, daß der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde. IV. Von Präsentation des Wechsels.

§. 964. Bey Meßwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse.

§. 965. In Königsberg in Preußen muß die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretenen Marktes geschehen.

§. 966. Zu Frankfurt an der Oder, und Magdeburg, müssen Meßwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden.

§. 967. Zu Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Meßwoche, bis zum Freytage in eben derselben Vormittags um zehn Uhr erfolgen.

§. 968. Wechsel, auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweyten, oder dritten Tage zu präsentiren.

§. 969. Bey Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist.

§. 970. Bey Sicht- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen.

§. 971. Ist dieses nicht geschehen, so muß der Inhaber die Präsentation binnen achtzehn Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bey Verlust seines Rechts, besorgen.

§. 972. An den hiernach zu bestimmenden Tagen kann die Präsentation von acht bis zwölf Uhr Vormittags, und von zwey bis sieben Uhr Nachmittags geschehen.

§. 973. Sind die Präsentations-Fristen §. 965 sqq. von dem Inhaber versäumt, so kann er, bey

verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller, noch an die Indossanten wechselmäßig zurück gehen.

§. 974. Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, in so fern sich der Eine oder Andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

b) Wer präsentiren könne.

§. 975. Zur Präsentation ist ein jeder für bevollmächtigt zu achten, der sich im Besitze des Original-Wechsels befindet.

c) Wem die Präsentation geschehen müsse.

§. 976. Der Wechsel muß dem Bezogenen selbst, oder demjenigen vorgelegt werden, der von ihm mit Procura versehen ist.

§. 977. Hat sich der Bezogene von seinem Wohnorte entfernt, und keine Procura zurück gelassen, oder ist er in den gesetzlichen Präsentationsstunden an dem Orte, wo er sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen, so ist der Inhaber zur Aufnahme des Protestes berechtigt.

§. 978. Ein Gleiches findet bey Meßwechseln statt, wenn der Bezogene die Messe weder selbst, noch durch Procura besucht; oder sich vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen wieder entfernt hat.

§. 979. Ist der Bezogene gestorben, so muß sich der Inhaber des Wechsels damit in seinem Comtoir, oder im Sterbehause melden.

§. 980. Findet sich daselbst niemand, der zur Acceptation befugt und bereit ist, so muß mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

§. 981. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung Gebrauch machen wollen.

§. 982. Wird über das Vermögen des Bezogenen vor der Präsentation Concurs eröffnet, so muß sofort, nach erhaltener Wissenschaft davon, der Protest aufgenommen werden.

§. 983. Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmäßig, die beschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen. V. Von der Acceptation.

§. 984. Das außer dem Wechsel geschehene Versprechen, für Rechnung eines Dritten eine bestimmte Summe zu acceptiren, ist bloß nach den Vorschriften von Bürgschaften zu beurtheilen. (Theil I. Tit. XIV. §. 257 ꝛc. d. Landr.)

§. 985. An Sonn-, hohen Fest- und Bußtagen, ingleichen am Neujahrs- und Charfreytage, kann die Annahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden. a) Wann solche verlangt werden könne.

§. 986. Der Präsentant muß vielmehr den nächstfolgenden Werktag abwarten.

§. 987. Auch wenn der Bezogene ein Jude, und der Präsentant ein Christ ist, kann letzterer den Wechsel an einem Sonn-, hohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren, nicht verpflichtet werden.

§. 988. Er kann vielmehr, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werktag abwarten.

§. 989. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths, oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden.

§. 990. Jedoch ist er an dem nächst vorhergehenden Werktage sich darüber, auf Verlangen des Präsentanten, zu erklären schuldig.

§. 991. Die Annahme muß von dem Bezogenen selbst, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden. b) Wie die Acceptation geschehen müsse.

§. 992. Bloß mündlich geschehene Acceptationen sollen in Königlichen Landen kein Wechselverfahren begründen.

§. 993. Behält aber der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel, ohne Erinnerung, über Nacht bey sich, so wird dieses für eine stillschweigende Acceptation geachtet.

§. 994. Die Vermerkung der Annahme ist an keine Form gebunden.

§. 995. Der Bezogene ist nicht berechtigt, das Gegentheil, nämlich, daß er nicht acceptiren wolle, auf den Wechsel zu verzeichnen.

§. 996. Thut er es dennoch, so ist er dem Präsentanten, und allen übrigen Interessenten, wegen des daraus entstehenden Nachtheils verhaftet.

§. 997. Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurück nehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen.

§. 998. Auch wenn er das Letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet.

§. 999. Soll nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen (§. 942.), so muß derselbe bey der Annahme vermerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe.

§. 1000. Ist dieses unterblieben, so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden, und kann an seinem Wohnorte zur wechselmäßigen Zahlung angehalten werden.

§. 1001. Nur bey Sicht- oder solchen Usobriefen, deren Zahlungszeit von der Präsentation läuft, ist der Bezogene zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

§. 1002. Auch muß das Datum der Präsentation beygefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind. (§. 985. 990.)

§. 1003. Doch wird auch in diesen Fällen die Annahme selbst durch den Mangel des Datum nicht entkräftet.

§. 1004. Nur muß der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andere Art nachweisen.

§. 1005. Ergiebt der Inhalt des Wechsels, daß davon mehrere Exemplare ausgestellt worden, so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig.

§. 1006. Weigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, so muß sofort mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

VI. Vom Protest, wegen verweigerter Annahme.

§. 1007. Die Aufnahme des Protestes muß der Regel nach am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen.

§. 1008. Doch kann der Präsentant, bey Meßwechseln, mit dem Proteste so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen.

§. 1009. Auch bey Dato-, Sicht- und Uso-Wechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, daß selbiger noch mit nächster Post abgehen könne.

§. 1010. Ist jedoch in diesem Falle der Eigenthümer, Aussteller oder Girant am Orte wohnhaft, so kann der Präsentant ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben.

§. 1011. Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der daran verschriebenen Summe annehmen, so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dieses gefallen zu lassen; sondern er kann, wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe, mit Einlegung des Protestes verfahren.

§. 1012. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen, so muß er dennoch den Protest wegen des Ueberrests besorgen.

§. 1013. Es macht keinen Unterschied, ob der Präsentant Eigenthümer des Wechsels, oder nur Bevollmächtigter ist, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, sich die Annahme auch nur auf einen Theil der verschriebenen Summe gefallen zu lassen.

§. 1014. Läßt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen, so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner.

§. 1015. Doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozesses halten.

§. 1016. War der Präsentant bloß Bevollmächtigter, so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels, wegen alles aus dieser seiner Einwilligung (§. 1014.) entstandenen Schadens verhaftet.

§. 1017. Wird also von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beygefügt; oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit, so muß der Präsentant ebenfalls zur Wahrnehmung seines Rechts, mit Einlegung des Protestes gehörig verfahren.

§. 1018. Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bey welchem sich der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme melden soll, so ist letzterer schuldig, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden, sich an die Addresse zu wenden.

§. 1019. Wird auch von der Addresse die Annahme verweigert, so muß der Inhaber deßhalb von neuem Protest aufnehmen lassen.

VII. Von der Acceptation per honor.

§. 1020. Meldet sich Jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Acceptation, so ist der Inhaber dieselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden.

§. 1021. Will aber der Bezogene selbst den Wechsel zur Ehre des Ausstellers, oder Eines der Indossanten acceptiren, so muß der Inhaber sich dieses gefallen lassen.

§. 1022. Wer einen Wechsel per honor acceptiren will, muß zuvörderst den Protest aufnehmen, und

sich denselben von dem Inhaber, gegen Erstattung der Kosten, einhändigen lassen.

§. 1023. Die Acceptation per honor muß nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen, und kann weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden.

§. 1024. Die der Acceptation hinzugefügten Buchstaben S. P. (sopra protesto) sind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten recommandirt haben sollte.

§. 1025. Ein besonderer Auftrag ist dazu nicht nöthig.

§. 1026. Der Acceptant per honor tritt in all Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.

§. 1027. Dagegen tritt er auch, nach geleisteter Zahlung, in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat.

§. 1028. Ist bey der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt, zu wessen Ehren dieselbe geschehen sey, so wird angenommen, daß sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolge; und der Acceptant kann also auch nur an diesen sich halten.

§. 1029. Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes vorgeschrieben ist, muß auch der Acceptant per honor beobachten.

§. 1030. Ist etwas davon verabsäumt, so erhält der Acceptant per honor nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen seyn würden.

§. 1031. Hat der Bezogene selbst per honor acceptirt, so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte.

§. 1032. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frey, sich die im Avis-Briefe von dem Aussteller

wegen der Deckung, oder sonst getroffenen Verfügungen gefallen zu lassen.

§. 1033. Hat derjenige, an welchen der Wechselinhaber von dem Aussteller bey Ermanglung des Bezogenen addressirt worden (§. 1018.), den Wechsel acceptirt, so stehen ihm mit einem Acceptanten per honor gleiche Rechte zu.

§. 1034. Unter mehreren Addressen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten, oder eines frühern Indossanten, acceptiren will.

VIII. Form der Proteste.

§. 1035. Die Proteste sollen in Königlichen Landen, entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Justizcommissär oder Notar aufgenommen werden.

§. 1036. Eine Gerichtsperson bedarf dazu so wenig eines besondern Protokollführers, als ein Notarius, der bey andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 1037. Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muß sich von den bey der Sache vorkommenden Hauptumständen, besonders denjenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewißheit verschaffen; über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protocoll aufnehmen; und nach dessen Inhalt hiernächst den Protest aussertigen.

§. 1038. Daß dergleichen besonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteste nichts an seiner Gültigkeit;

§. 1039. Die Gerichtsperson aber, der Justiz-Commissär, oder der Notar, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus etwa entstandenen Nachtheil; und sollen überdieß um den vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiskalisch bestraft werden.

§. 1040. Wer schon einmal wegen einer dergleichen Vernachläßigung bestraft worden, ist im Wiederholungsfalle für unfähig zur Aufnehmung eines Wech-

selprotests zu erklären, und dieses der Kaufmannschaft des Orts bekannt zu machen.

§. 1041. Ausser den allgemeinen Erforderuissen eines Protokolls oder Notariatsinstruments, muß ein Wechselprotest enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels;
2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist.

§. 1042. Ist der Bezogene anwesend, so muß die Anfrage an denselben, ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle? mit der bestimmten wörtlich niederzuschreibenden Antwort darauf, dem Proteste eingerückt werden.

§. 1043. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt; oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen, so wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt, daß in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen, und Niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen.

§. 1044. Ein Gleiches findet bey Meßwechseln statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Präsentations- oder Verfallzeit wieder abgereiset ist.

§. 1045. Ferner alsdann, wenn der Protest, wegen erfolgten Absterbens des Bezogenen, oder wegen des über sein Vermögen eröffneten Concurses, nach §. 976 — 983. aufgenommen werden muß.

IX. Verfahren nach aufgenommenem Proteste

§. 1046. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken; widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 1047. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so muß er denjenigen von den Vormännern, an wel-

chen er sich wechselmäßig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen.

§. 1048. Es hängt von ihm ab, dieser Nachricht den Originalprotest beyzufügen; oder letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreß gerichtet wird, zu übersenden.

§. 1049. Hat er letzteres gethan, so haftet er für das von dem Bevollmächtigten bey der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtiget hätte.

§. 1050. Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben, und abwarten, ob der Bezogene sich bis dahin zur Annahme noch entschließen werde.

§. 1051. Auch kann diese Rücksendung bey Dato- und Usowechseln, bis zum letzten Respittage ausgesetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden ist.

§. 1052. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren, so muß es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen.

§. 1053. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erstattung der Protestkosten verweigert, muß der Präsentant die Acceptation zulassen; jedoch, zur Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten, einen besondern Protest aufnehmen lassen.

§. 1054. Sind die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabsäumt, so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregreß an die Vormänner, und kann nur seinen etwaigen Anspruch an einen oder den andern unter ihnen, nach §. 974. im ordentlichen Prozesse ausführen.

§. 1055. Es entschuldigt den Präsentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag, oder bey Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdischen Feyertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen.

X. Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels.

§. 1056. Sind aber die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden, so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, ausser der darin verschriebenen Summe, ingleichen außer den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage und Briefporto, ein halb Prozent zu fordern berechtigt.

§. 1057. Die verschriebene Summe muß nach dem Course am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden.

§. 1058. Von dieser Zeit an laufen auch die Zinsen, und die Respittage kommen dabey nicht in Betrachtung.

§. 1059. Ist der Wechsel mehrmals indossirt, so hat der letzte Inhaber die Wahl, ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will.

§. 1060. Hat er gewählt, aber binnen vier und zwanzig Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten, so muß er gegen einen solchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen.

§. 1061. Alsdann kann er binnen der §. 1047. sqq. bestimmten Frist wiederum von einem andern Indossanten, oder von dem Aussteller, nach eignem Gutfinden, Zahlung fordern, und so weiter bis zu seiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne sich an die Ordnung, wie seine Vormänner auf einander folgen, zu binden.

§. 1062. Dadurch erlangt er die Befugniß, jeden der Vormänner binnen Jahresfrist, von Zeit des wider denselben aufgenommenen Protestes, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, wechselmäßig in Anspruch zu nehmen.

§. 1063. Hat er jedoch bey Aufnahme oder Versendung des Protestes etwas versäumt, so geht das Wechselrecht gegen denjenigen Indossanten, bey welchem das Versehen vorgefallen ist, so wie gegen alle übrigen, gegen welche die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anspruch im ordentlichen Prozesse nach §. 974. statt.

§. 1064. Gegen diejenigen Indossanten aber, gegen welche er die gesetzlichen Vorschriften wegen Aufnahme und Remission des Protestes befolgt, und dieselben dadurch in den Stand gesetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm sein Wechselrecht nach §. 1062. vorbehalten. (§. 1067.)

§. 1065. Läßt der Inhaber einen der Indossanten sein Giro ausstreichen, so verliert er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im Uebrigen behält aber der Wechsel, und der Protest, gegen alle Vormänner des Ausgestrichenen seine Kraft.

§. 1066. Hat der Wechselinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten, Abschlagszahlung erhalten, so kann er dennoch den Ueberrest von einem der Giranten, oder von dem Aussteller fordern, wenn mit Aufnahme und Versendung des Protestes gehörig verfahren worden.

§. 1067. Will der in Anspruch genommene Indossant sich wieder an einen seiner Vormänner halten, so muß er den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest, binnen der §. 1047. sqq. bestimmten Frist nach dessen Empfang, gehörig versenden.

§. 1068. Ein solcher Indossant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präsentanten, die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle.

§. 1069. Hingegen kann er die vom vorigen Inhaber einmal Uebergegangenen, die seine Hintermänner sind, nicht in Anspruch nehmen.

§. 1070. Hat ein Indossant nur Abschlagszahlung geleistet, so kann er dieselben auf dem Originalwechsel verzeichnen, und eine beglaubte Abschrift des Wechsels anfertigen lassen.

§. 1071. Alsdann hat er gegen seine Vormänner, und gegen den Wechselschuldner, wegen der bezahlten Summe, die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation. (Absch. IX.)

§. 1072. Die Wechselklage kann in den Fällen des §. 1056 — 1068. sogleich angestellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber seinen Regreß zu nehmen hat, nicht binnen vier und zwanzig Stunden nach Vorzeigung des Protestes und Wechsels Zahlung leistet.

§. 1073. Der Präsentant ist weder schuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung, gegen den Bezogenen von neuem protestiren zu lassen.

§. 1074. Nur alsdann, wenn aus dem Proteste erhellet, daß die Acceptation wegen Mangels des Advis, oder wegen fehlender Remesse verweigert worden, und der Wechsel noch nicht verfallen ist, muß zuvörderst der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Protest wegen Nichtbezahlung, gehörig aufgenommen, und versendet werden.

§. 1075. Doch kann der Wechselinhaber immittelst auf die bloße Vorzeigung des Protestes, die Bestellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern.

§. 1076. Der Wechselregreß findet auch wider den Aussteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte statt.

§. 1077. Es kann also auch ein solcher Aussteller den Inhaber an denjenigen, für dessen Rechnung

gezogen worden, nicht verweisen, sondern es ist lediglich seine Sache, sich mit Letzterem auseinander zu setzen.

§. 1078. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechsel-Regreß gerichtet wird, sich im Wechselprozesse nicht bedienen.

§. 1079. Läßt der Wechselinhaber ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechsels an gerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden, so verliert er sein Wechselrecht.

§. 1080. Es bleibt ihm alsdann nur wegen der gezahlten Valuta, der Zinsen, Schäden und Kosten, die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Prozesse nach §. 974. vorbehalten.

§. 1081. Ueber die nach §. 1056. sqq. zu bestimmende Schadloshaltung, kann der jedesmalige Inhaber, statt der Klage, einen Rückwechsel auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er seinen Regreß zu nehmen hat.

§. 1082. Ein solcher Rückwechsel muß unmittelbar (à drittura) gestellt werden, wenn zwischen beyden Plätzen Wechselverkehr ist.

§. 1083. Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers, nach dem des Vormannes, gegen welchen der wechselmäßige Regreß gerichtet wird, kein Wechselverkehr statt, so muß der Rückwechsel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beyde Oerter gewöhnlich ihre Wechselgeschäfte machen.

XI. Rechte u. Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.

§. 1084. Ist der Wechsel acceptirt worden, so muß der Inhaber die Verfallzeit abwarten.

§. 1085. Jedoch kann er, wenn in der Zwischenzeit solche Umstände eintreten, welche nach gesetzlichen Vorschriften den Arrestschlag begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung fordern.

§. 1086. Er wird aber, im Falle der Unterlassung, den Vormännern nur alsdann verantwortlich, wenn er dabey ein grobes Versehen begangen hat.

§. 1087. Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsbestellung nicht leisten, so ist der Inhaber Arrest auszubringen berechtigt.

§. 1088. Hat er Realarrest ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechselexecution suchen, so muß er dem Realarreste wieder entsagen.

§. 1089. Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Concurs eröffnet, so muß der Inhaber sofort nach erhaltener Wissenschaft davon, mit der Aufnahme und Versendung des Protestes verfahren.

§. 1090. Wegen Berechnung des Verfalltages treten die Vorschriften des §. 847. sqq. überall ein. XII. Verfallzeit.

§. 1091. Bey Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß die Verfallzeit nach dem Datum der Präsentation berechnet werden; wenn gleich die Acceptation, wegen eines dazwischen gekommenen Festtages, erst am folgenden Werktage geschehen wäre. (§. 985. sqq.)

§. 1092. Bey Meß- und Marktwechseln finden keine Respit- oder Discretionstage statt.

§. 1093. Auch bey Sicht- und solchen Briefen, die auf halb Uso oder weniger gestellt sind, kann der Acceptant dergleichen nicht verlangen.

§. 1094. Bey andern gezogenen Wechseln, kommen in Königlichen Landen dem Acceptanten, nach dem Verfalltage, noch drey Respittage zu statten, an deren dritten er erst zur Zahlung angehalten werden kann.

§. 1095. Ist der dritte Respittag ein Sonn-, Fest- oder Bußtag, so muß die Zahlung am zweyten Respittage erfolgen.

§. 1096. Ein Gleiches gilt, wenn der Wechsel-Acceptant ein Jude ist, und der dritte Respittag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feyertag fällt.

§. 1097. Sind alle drey Respittage Sonn- und Feyertage, so muß die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden.

§. 1098. Ist gleich der acceptirte Wechsel erst nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden, so werden dennoch die Respittage von der Verfallzeit an gerechnet.

§. 1099. Sind daher, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, schon drey Tage verstrichen, so finden weiter keine Respittage statt.

§. 1100. An dem hiernach zu bestimmenden Zahlungstage, kann von zwölf Uhr Mittags, bis sieben Uhr Abends, Zahlung gefordert werden.

§. 1101. Wegen der Zahlung treten die Vorschriften des §. 873. sqq. überall ein.

§. 1102. Ergiebt der Wechsel, daß davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation, und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bey der Zahlung ausgeliefert werden.

§. 1103. Kann dieß nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden.

XIII. Folgen der Zahlung.

§. 1104. Durch die Zahlung des Wechsels erlangt der Bezogene, ausser dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation per honor (§. 1021. 1028.) gegen den Aussteller kein Wechselrecht.

§. 1105. Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kann er diese, nebst kaufmännischen Zinsen, seit dem Tage der Zahlung, von dem Aussteller nur in dem Wege des ordentlichen Prozesses fordern.

§. 1106. Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung eines dritten gezogen worden, so kann er, ausser dem Falle einer Annahme per honor, sich nur an diesen dritten Committenten halten.

XIV. Verfahren bey nicht gehörig geleisteter Zahlung.

§. 1107. Ist der Acceptant vor der Zahlung verstorben, so finden die Vorschriften des §. 979 sqq. Anwendung.

§. 1108. Leisten die Erben nicht gehörige wechselmäßige Zahlung, und der Inhaber will sich an den Aussteller, oder die Vormänner regressiren, so muß er sofort, wegen nicht geleisteter Zahlung, Protest einlegen, und denselben binnen der §. 1047. sqq. vorgeschriebenen Frist versenden.

§. 1109. Ein Gleiches muß geschehen, wenn kein Handlungsfaktor vorhanden ist, uud die Erben ungewiß, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind.

§. 1110. Ueberhaupt muß der Inhaber, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt, und er sich an die Vormänner, oder an den Aussteller wechselmäßig halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen.

§. 1111. Er kann jedoch den nach §. 846 sqq. zu bestimmenden Zahlungstag abwarten, wenn auch der Acceptant vorher erklärt haben sollte, daß er nicht zahlen werde.

§. 1112. Ist in dem Falle des §. 999. der Präsentant an eine Addresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht, so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden.

§. 1113. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Addresse verwiesen hat, wechselmäßig verhaftet.

§. 1114. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers statt, sondern es treten nur die Vorschriften von kaufmännischen Assignationen ein. (Abschn. IX.)

§. 1115. Ist auf dem Wechsel jemand benannt, bey welchem sich der Inhaber, im Falle der Nichtzahlung, melden solle, so finden die Vorschriften des §. 1018. und 1019. Anwendung.

§. 1116. Die abschlägige Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe ist der Inhaber nur als-

dann anzunehmen schuldig, wenn er bloß Bevollmächtigter, und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen ist.

§. 1117. Hat er Abschlagszahlungen angenommen, und will sich wegen des Ueberrestes wechselmäßig regressiren, so muß er deßhalb Protest aufnehmen lassen.

§. 1118. Statt baarer Zahlung Assignation anzunehmen, ist der Präsentant nicht schuldig.

§. 1119. Hat er dergleichen angenommen, und ist darüber die Zeit zur Aufnahme des Protestes verstrichen, so geht der wechselmäßige Regreß an die Vormänner und den Aussteller verloren.

§. 1120. Ist in solchem Falle der Präsentant nur Bevollmächtigter, so wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

XV. Rechte de Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels.

§. 1121. Wegen Aufnahme und Versendung des Protestes über Nichtbezahlung; ingleichen wegen des wechselmäßigen Regresses an die Vormänner und an den Aussteller, finden die Vorschriften §. 1056. sqq. überall Anwendung.

§. 1122. Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er sogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechselmäßig belangen wolle.

§. 1123. Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen, so ist er nicht schuldig, mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden.

§. 1124. Er kann jedoch alsdann von den Vormännern, und dem Aussteller, weder Zahlungs- noch Sicherheitsbestellung eher fordern, als wenn der Wechsel beygebracht wird.

§. 1125. Will aber der Inhaber, mit Uebergehung des Acceptanten, sich gleich an einen der Vormänner, oder an den Aussteller halten, so muß der Wechsel zugleich mit dem Proteste versendet werden.

§. 1126. Alsdann ist der Vormann, oder Aussteller, zur Leistung der im §. 1056. sqq. beschriebenen Zahlung, binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protestes und Wechsels, verbunden.

§. 1127. Wegen Veränderung der Wahl hat der Inhaber die Rechte der §. 1059. sqq.

§. 1128. Auch kann er nach §. 1081. sqq. einen Rückwechsel ziehen.

§. 1129. Wegen der Rechte des in Anspruch genommenen Indossanten gegen seine Vormänner, finden gleichfalls die Vorschriften des §. 1067 bis 1072. Anwendung.

§. 1130. In allen diesen Fällen (§. 1125. 1127. 1129.) verliert jedoch der Inhaber sein Wechselrecht, wenn er binnen Jahresfrist, von Zeit des aufgenommenen Protestes, wider denjenigen, an welchen er zum Behufe des Regresses den Protest gesendet hat, die Wechselklage nicht gehörig anstellt.

§. 1131. Ist aber dieß geschehen, und die Klage gehörig eingehändigt worden, so wird dadurch das Wechselrecht gegen den Beklagten so lange, bis der Wechsel auch als Schuldschein verjährt ist, erhalten.

XVI. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

§. 1132. Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöset, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht.

§. 1133. Er kann sich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Acceptanten, seine Rechte gegen letztern nicht abtreten lassen.

§. 1134. Dagegen bleibt dem Aussteller gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung, oder sonst, sein Recht im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten.

§. 1135. Wird in diesem dargethan, daß der Acceptant von dem Aussteller wirklich Deckung erhalten habe, so hat der Aussteller bis zum Betrage der am Zahlungstage in des Acceptanten Händen befind-

lich gewesenen Deckung, bey entstehendem Concurs über dessen Vermögen, das Vorzugsrecht der sechsten Klasse.

§. 1136. Einer gegebenen Deckung ist gleich zu achten, wenn der Acceptant am Zahlungstage Schuldner des Ausstellers gewesen ist.

XVII. Von Verfälschungen bey gezogenen Wechseln:
a) falsche Wechsel.

§. 1137. Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist schuldig, denselben zu untersuchen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen.

§. 1138. Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs, und an die Theilnehmer halten.

§. 1139. Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden, so kann der Bezogene denselben an sich behalten; muß aber auch sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen, und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen.

§. 1140. Eben dieß findet statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist.

§. 1141. In beyden Fällen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, je nachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheinigt ist, zu beurtheilen, ob und auf wie hoch von dem Bezogenen, wegen Schäden und Kosten, Caution zu bestellen sey. (Theil I. Tit. XIV. §. 186. sqq. d. Landr.)

§. 1142. Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen, so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtacceptation verfahren.

§. 1143. Der Richter muß ihm zu diesem Behufe schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels

ertheilen, und einen Depositalschein darüber ausfertigen lassen.

§. 1144. Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzmäßigen Frist auf seine Vormänner zurück zu gehen, und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsstellung von ihnen zu fordern.

§. 1145. Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daß der Wechsel falsch sey, die Zahlung nicht weigern.

§. 1146. Es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, sobald der Acceptant einen ihm zukommenden Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann.

§. 1147. Eben dahin muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden.

§. 1148. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäßig zu regressiren.

§. 1149. Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden.

§. 1150. Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden; und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbrief enthalten war, so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat. b) verfälschte Wechselsumme.

§. 1151. War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadenersatze verhaftet.

§. 1152. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht, so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

c) falsches Indossament §. 1153. Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muß der Bezogene gehörig untersuchen.

§. 1154. Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung leistet, oder mit einer verdächtigen Person (Theil I. Tit. XV. §. 19. des Landr.), von der es sich in der Folge findet, daß sie unredlicher Inhaber gewesen sey, auf dergleichen Zahlung sich einläßt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozesse verhaftet; und kann sich nur an die Urheber des Betrugs, und die Theilnehmer desselben halten.

§. 1155. Ist jedoch ein Wechsel in blanko indossirt worden, so finden die Vorschriften des §. 815. sqq. Anwendung.

§. 1156. Die etwaige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist. (Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq. d. Landr.)

§. 1157. Sind gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachts vorhanden, so findet eben das statt, was §. 1139. sqq. von falschen Wechseln verordnet ist.

§. 1158. Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein, so muß der Acceptant die Vorschriften des §. 1146. 1147. beobachten.

XVIII. Von verloren gegangenen Wechseln. §. 1159. Geht ein gezogener Wechsel verloren, so muß der bisherige Inhaber diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich melden.

§. 1160. Hat der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt, so muß der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte gelangt ist, halten.

§. 1161. Hat aber der Bezogene vor dem Verfalltage Zahlung geleistet, so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden.

§. 1162. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel verloren hat, kann alsdann von dem Aussteller im ordentlichen Prozesse Entschädigung fordern; und hat bey entstehendem Concurse über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der sechsten Classe.

§. 1163. Kommt die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu; und der Wechsel wird demselben präsentirt, so muß nach der Vorschrift §. 1139. sqq. verfahren werden.

§. 1164. Dem sich meldenden Inhaber kommen alsdann gegen die Vormänner die Vorschriften des §. 1142. sqq. zu statten.

§. 1165. Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechsel nicht präsentirt, so kann sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, nur an den Aussteller halten.

§. 1166. Es findet auch hier weder Wechselprozeß, noch Wechselexecution statt, jedoch wird der Vorzug im Concurs nicht verändert.

§. 1167. Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung vor, so muß er letztere in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 1168. Alsdann ist zwischen dem letzten Inhaber, und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, auszumachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme.

§. 1169. Kann der letzte Inhaber darthun, daß er redlicher Besitzer des Wechsels sey, so wird ihm das Geld verabfolgt; und derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich nur an den vormaligen unredlichen Besitzer halten.

§. 1170. Es steht in diesem Falle weder dem Wechselinhaber, noch demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, der Wechselregreß gegen die übrigen Vormänner und gegen den Aussteller zu; und die Aufnahme eines Protestes ist unwirksam.

§. 1171. Wird ein schon acceptirter nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein gebracht; und der Bezogene ist der Acceptation geständig, oder kann deren sofort überführt werden; so muß er wechselmäßig Zahlung leisten.

§. 1172. Diese Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geschehen; und es muß auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, ein öffentliches gesetzmäßiges Aufgebot veranlaßt werden.

§. 1173. Meldet sich dabey kein anderer Inhaber, so ist der Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorne Wechsel wird für mortificirt erklärt.

§. 1174. Meldet sich hingegen ein anderer Inhaber, so findet die Vorschrift §. 1168. Anwendung.

§. 1175. Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort erwiesen, so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranstalten.

§. 1176. Meldet sich dabey kein Inhaber, so wird der Wechsel mortificirt, und der Verlierer hält sich nach Vorschrift §. 1162. an den Aussteller.

§. 1177. Dem Verlierer steht jedoch frey, in der Zwischenzeit die Acceptation gegen den Bezogenen im Wege des ordentlichen Prozesses nachzuweisen.

§. 1178. Erstreitet er darüber ein rechtkräftiges Urtheil, so findet die Wechselexecution gegen den Acceptanten statt; doch muß die Zahlung so lange, bis der Wechsel mortificirt ist, in das gerichtliche Depositum geleistet werden. (1172. 1173.)

§. 1179. Obige Vorschriften (§. 1167. sqq.) sind

auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Wechsel nach aufgenommenem Proteste verloren geht.

§. 1180. Jedoch wird durch eine beglaubte Abschrift des bey dem Proteste aufgenommenen Protokolles, der darin benannte rechtmäßige Inhaber berechtigt, von demjenigen Vormann, an welchen er sich halten will, Caution zu fordern.

C. Von trockenen Wechseln.

1) Erfordernisse.

§. 1181. Auch bey trocknen Wechseln sind die §. 748—784. bestimmten Eigenschaften erforderlich.

§. 1182. Ein Instrument wird bloß dadurch, daß darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, kein gültiger Wechsel.

§. 1183. Wie bey trocknen Wechseln der Empfang der Valuta ausgedrückt werden müsse, ist §. 765 bis 769. bestimmt.

§. 1184. Ist in trockenen Wechseln der §. 726. benannten Personen der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt; oder kann sofort nachgewiesen werden, daß der Aussteller die Valuta nicht baar erhalten habe, so findet gegen ihn kein wechselmäßiges Verjahren statt.

§. 1185. Vielmehr soll die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses erörtert, und dabey dasjenige Geschäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers entsprungen seyn soll, zum Grunde gelegt werden.

§. 1186. Auf die Indossamente solcher Personen findet obige Vorschrift (§. 1184. 1185.) ebenfalls Anwendung.

§. 1187. Bey trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Ankündigungsfrist, als Zahlungstag festgesetzt werden.

§. 1188. Alsdann muß bey Anstellung der Klage, entweder die schriftliche Annahme des Schuldners, oder ein Attest über die gerichtlich oder durch einen Justiz-Commissarius und Notarius geschehene Aufkündigung, beygebracht werden.

§. 1189. Der Name desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, muß in einem trocknen Wechsel, bey Verlust der Wechselkraft, angegeben seyn.

§. 1190. Nur Personen, welche in Absicht der Wechselfähigkeit kaufmännische Rechte haben (§. 718—724.), können auch trockene Wechsel gültig auf jeden Briefsinhaber ausstellen.

§. 1191. Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, in so fern sie die nach den Vorschriften des ersten Theils, Tit. XI. §. 730. sqq. die erforderlichen Eigenschaften haben.

§. 1192. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers benimmt der Kraft des Wechsels nichts; sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmäßigen Strafe.

2) Rechte d. Wechselgläubigers.

§. 1193. Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechseln ebenfalls keine Zahlung, sondern nur, nach Anleitung des §. 1085. sqq. Sicherheit gefordert werden.

§. 1194. Wird vor der Verfallzeit über den Aussteller Concurs eröffnet, so kann der Inhaber seine Forderung dabey liquidiren.

§. 1195. Er kann jedoch auch, wenn der Wechsel indossirt ist, ohne Aufnahme eines Protestes, sogleich an die Indossanten wechselmäßig zurückgehen.

§. 1196. Doch muß alsdann der Klage ein gerichtliches Attest über die geschehene Concurseröffnung beygefügt werden.

3) von der Zahlung.

§. 1197. Wegen der Zahlung finden die Vorschriften des §. 867—924. Anwendung.

§. 1198. Befindet sich der Wechsel nicht mehr in den Händen des ersten Inhabers, so muß der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indossaments nach Vorschrift des §. 1137 sqq. gehörig untersuchen.

§. 1199. Ist der Wechsel verloren gegangen, so findet nicht eher wechselmäßige Execution statt, bis die

Existenz, der Betrag und übrige Inhalt desselben im ordentlichen Prozesse ausgemittelt ist.

§. 1200. Alsdann muß der Wechselgläubiger über die erhaltene Zahlung eine besondere Quittung ausstellen, und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären.

§. 1201. In wie fern ausser dieser Quittung ein gerichtliches Aufgebot, und die Mortifikation des verlornen Wechsels nöthig sey, ist nach den Vorschriften des ersten Theils (d. Landr.), Tit. XVI. §. 128. sqq. zu beurtheilen.

§. 1202. In diesem Falle kann der Schuldner, bis zum Erfolge der gerichtlichen Mortifikation, nur gegen hinlängliche Caution wegen seiner Schadloshaltung, wenn der Wechsel in der Folge wieder zum Vorschein käme, Zahlung zu leisten angehalten werden.

§. 1203. Von dem Falle, wenn der Wechselschuldner verstorben ist, gilt bey trockenen Wechseln alles das, was bey gezogenen §. 1147 sqq. verordnet worden.

§. 1204. Auch ist bey trockenen Wechseln, zum Behufe des Regresses gegen die Indossanten, in den Fällen des §. 1043—1045. die Aufnahme eines Protestes nothwendig. 4) Von Protesten.

§. 1205. Ist in dem Wechsel kein Zahlungsort bestimmt, so kann die Aufnahme des Protestes an dem Orte geschehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat.

§. 1206. Ein solcher Protest (§. 1203—1205.) kann nur vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokolle vereideten Gerichtsperson, aufgenommen werden.

§. 1207. Wegen der Aufnahme selbst, und der Versendung, finden die Vorschriften des §. 1047. sqq. Anwendung.

§. 1208. Durch einen solchen Protest wird die

Befugniß zum Wechselregresse auf ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet, erhalten.

§. 1209. Läßt der Inhaber diese einjährige Frist verstreichen, ohne gerichtliche Klage anzustellen, so verliert er den wechselmäßigen Regreß, und behält nur den Anspruch im ordentlichen Prozesse. (§. 974.)

§. 1210. Ausser diesen Fällen (§. 1194. 1195. §. 1204. 1205.) findet bey trockenen Wechseln der Regreß gegen die Indossanten nicht eher statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt, und zum Personalarrest gebracht worden.

§. 1211. Ist dieß geschehen, und die Zahlung nicht binnen drey Tagen, nach Ablieferung des Schuldners ins Gefängniß, erfolgt, so muß der Wechselinhaber sich darüber von dem Gerichte ein Attest ertheilen lassen, und solches, nebst dem Wechsel, nach Vorschrift des §. 1047. sqq. versenden.

§. 1212. Alsdann treten die Vorschriften des §. 1056. sqq. überall ein.

§. 1213. Zur Erhaltung der Wechselkraft gegen den Schuldner selbst, ist die Aufnahme eines Protestes nur alsdann wirksam, wenn solche Umstände eintreten, daß die an sich zuläßige Wechselklage, vor Ablauf der Verjährungsfrist wider ihn nicht sogleich angestellt werden kann.

§. 1214. Dahin ist besonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechselinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angestellt werden muß, so entfernt sich aufhält, daß vor Anstellung der Klage die Verjährungsfrist besorglich ablaufen möchte.

§. 1215. Ein solcher Protest kann auch von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden.

§. 1216. Alsdann aber muß, bey Verlust des Wechselrechts, binnen acht Tagen, von Zeit des aufgenommenen Protestes, die Klage bey dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet werden.

§. 1217. Finden sich Umstände, weshalb die Wechselladung nicht eingehändigt werden kann, so wird dem Kläger darüber ein Protest ausgefertigt.

§. 1218. Ein solches Attest erhält die Wechselkraft so lange, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist.

§. 1219. Mit Einstimmung des Wechselgläubigers, und des Wechselschuldners, kann jeder trockene Wechsel verlängert werden.

5) Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit.

§. 1220. Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig, so hat dieselbe keine Wirkungen.

§. 1221. Die Verlängerung kann vor, bey oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen.

§. 1222. Eine nach erloschener Wechselkraft geschehene Prolongation ist der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt, und die Unterzeichnung nach Vorschrift des §. 776. sqq. geschehen ist.

§. 1223. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Verlängerung nach erloschener Wechselkraft geschehen sey.

§. 1224. Der Regel nach muß die Verlängerung auf den Wechsel selbst vermerkt werden.

§. 1225. Doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt.

§. 1226. Die Verlängerung muß von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben werden.

§. 1227. Der Ort und das Datum ist dabey nur alsdann nothwendig, wenn die Prolongation der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich geachtet werden soll.

§. 1228. Von der Unterzeichnung gilt eben das, was von der Ausstellung selbst verordnet ist. (§. 776. sqq.)

§. 1229. Zum Vermerke der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet werden soll, wird keine besondere Form erfordert.

§. 1230. Es ist genug, wenn daraus erhellet, daß die Zahlungszeit verschoben seyn soll.

§. 1231. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden; oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächst vorhergehenden Prolongation.

§. 1232. Wenn zwar die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkte sie anfangen solle, so muß dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden.

§. 1233. Dieß findet ohne Ausnahme statt, die Prolongation mag vor, oder nach dem Verfalltage geschehen seyn.

§. 1234. Eben so wird die Frist berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist.

§. 1235. Bey wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten seyn würde.

§. 1236. Die Prolongation eines Wechsels, woraus mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, Allen zu statten, und erhält gegen Alle die Wechselkraft.

§. 1237. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf Einen Wechselschuldner einschränken, so muß dieses in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt seyn.

§. 1238. Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entläßt er dadurch diesen Letztern seiner Verpflichtung.

§. 1239. Auf gleiche Art geht der Regreß gegen die Vormänner verloren.

§. 1240. Dieß findet auch alsdann statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als drey Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

§. 1241. Wegen der bey trockenen Wechseln zulässigen Einwendungen und Gegenforderungen, gelten die §. 916. sqq. gegebenen Vorschriften.

§. 1242. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta kann nur in so fern statt finden, als derselbe von dem Aussteller nach Vorschrift des §. 917. sqq. sofort dargethan wird.

§. 1243. Es macht dabey keinen Unterschied, ob in Christ oder ein Jude Inhaber des Wechsels ist.

§. 1244. Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem dritten Inhaber, in allen Fällen entgegen gesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat.

§. 1245. Lautet der Wechsel auf Ordre, und gehört der Aussteller unter die §. 718 — 724. benannten Personen, so kann er von diesem Einwande gegen einen dritten Inhaber keinen Gebrauch machen.

§. 1246. Ist aber der Aussteller nur nach §. 726. oder vermöge eines erhaltenen Certificats zu Wechselgeschäften fähig, so kann er den Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch einem dritten Inhaber entgegensetzen, wenn gleich der Wechsel auf Ordre lautet.

§. 1247. In allen Fällen, wo dieser Einwand an sich statt findet, wird er weder durch wiederholtes Anerkenntniß des Wechsels, noch durch geschehene Prolongation, noch durch geleistete Abschlagungszahlung ausgeschlossen.

§. 1248. Will, bey einem trockenen Wechsel, der Schuldner sich durch Einwendungen oder Gegenforderungen, die einer weitläufigen Erörterung bedür-

sen, gegen die Zahlung schützen, so muß er dieselben bey den Gerichten dergestalt zeitig anbringen, daß er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urtheil erhalten könne.

§. 1249. Hat er zur Verfallzeit, wegen dieser Einwendungen, ein obsiegendes, aber noch nicht rechtkräftiges Urtheil erhalten, so berechtigt ihn dasselbe, die verschriebene Wechselsumme gerichtlich zu depouiren.

K. Preußische Wechsel-Prozesse.

(Abgedruckt aus der allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten.)

Vom Wechsel-Prozesse.

(I. Th., Titel XXVII. S. 620 — 637.)

Wenn der Wechselprozeß statt findet.

§. 1. Der Wechselprozeß findet nur aus eigentlichen, sowohl trocknen als gezogenen Wechseln statt, welche mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen, und von solchen Personen ausgestellt sind, denen die Gesetze die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, beylegen. (A. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 715 — 747.)

§. 2. Aus Handlungsbillets, kaufmännischen Assignationen, und andern dergleichen unter Kaufleuten circulirenden Papieren, kann in der Regel nicht wechselmäßig geklagt werden; es wäre denn, daß vermöge ausdrücklicher Gesetze, oder der ununterbrochenen Observanz eines gewissen Handlungsplatzes, das wechselmäßige Verfahren aus dergleichen Instrumenten daselbst eingeführt ist. (A. Landr. ibid. §. 1256. 1297.)

Aufnehmung der Klage.

§. 3. Die Wechselklage kann sowohl schriftlich, als zum Protokolle angebracht werden.

§. 4. In beyden Fällen muß der Kläger den Originalwechsel, nebst den dazu gehörigen Protesten, Contraprotesten, und übrigen zur Begründung der

Wechselklage, nach Beschaffenheit des Falles, etwa erforderlichen Dokumenten sogleich beybringen, und kann, so lange dies nicht geschehen ist, keine wechselmäßige Verfügung erlassen werden. Die wenigen Fälle, wo die Klage auf Deposition oder Sicherstellung auf den Grund des Protestes, und gegen vorbehaltne Nachbringung des Wechsels selbst, angenommen werden kann, sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt. (A. Landr. ibid. §. 1074. 1075.)

§. 5. Gehört der Beklagte nicht zu den Kaufleuten, oder denjenigen Personen, welche diesen nach den Gesetzen gleich zu achten sind (A. Landr. ibid. §. 718 — 724.), so muß die Fähigkeit desselben, sich wechselmäßig zu verpflichten, sogleich bey Anstellung der Klage nachgewiesen werden. (Ibid. §. 726. 727. 731 — 747.)

§. 6. Beruhet insonderheit die Wechselfähigkeit des Beklagten auf einem dazu erhaltenen gerichtlichen Certificate, so muß der Kläger seiner Klage entweder eine beglaubte Abschrift dieses Certificats, oder doch ein gerichtliches Attest darüber beylegen. (Ibid. §. 746. 747.)

§. 7. Will der Kläger die Wechselklage nicht schriftlich, sondern nur mündlich zum Protokolle anbringen, so muß der Vorgesetzte des Gerichts auf die erste Anzeige davon sofort, und ohne erst eine Zusammenkunft des Collegii abzuwarten, einen Deputirten ernennen, welcher die Klage eben so unverzüglich aufnehmen, und für deren Begründung nach Vorschrift §. 4. 5. 6. gehörig sorgen muß.

§. 8. Die aufgenommene oder schriftlich eingerichtete Wechselklage wird, der Regel nach, im versammelten Gerichte gewöhnlichermaaßen vorgetragen. Wenn aber Gefahr im Verzuge vorwaltet, und die Zulässigkeit des Wechselprozesses, sowohl in Ansehung der Beschaffenheit der zur Begründung der Wechselklage beygebrachten Dokumente, als in Ansehung der persönlichen Fähigkeit des Beklagten, sich wechselmäßig zu verpflichten, ganz klar und keinem Bedenken unterwor-

Verordnung auf die Klage

sen ist, so muß der Vorgesetzte des Gerichts die Wechselcitation sofort, und ohne erst eine Session abzuwarten, verfügen.

§. 9. Findet das versammelte Gericht den Wechselprozeß aus Mangel der gesetzmäßigen Erfordernisse, entweder bey den Instrumenten, oder in der Person des Beklagten, nicht zuläßig; so muß dasselbe den Kläger durch eine Resolution mit seiner Wechselklage ab, und zur Ausführung seines Anspruchs im Wege des ordentlichen, oder nach Beschaffenheit der Sache, des exekutivischen Prozesses anweisen.

§. 10. Gegen eine solche abweisende Resolution steht dem Kläger der gewöhnliche Weg der Beschwerde bey der vorgesetzten Behörde offen. Er kann aber auch in dem ihm nachgelassenen ordentlichen oder exekutivischen Prozesse nachweisen, daß ihm ein wirkliches Wechselrecht gegen den Beklagten zustehe, und die dawider von dem Richter anfänglich gemachten Zweifel ungegründet oder unerheblich sind. Hat er diesen Nachweis hinreichend geführt, so muß, wenn auch die Sache nicht im Wechselprozesse instrnirt worden, dennoch wechselmäßig eckannt werden.

Vorladung. §. 11. Ist aber gegen die Zuläßigkeit des Wechselprozesses von Anfang an kein Bedenken, so muß der Beklagte zu einem nahen Präjudicialtermine vorgeladen werden, um sich darin über die Recognition oder Diffession des Wechsels zu erklären, und auf die Klage selbst gehörig einzulassen; mit beygefügter Warnung, daß auf sein ungehorsames Aussenbleiben in contumatiam wider ihn verfahren, nnd er zur Bezahlung der eingeklagten Summe wechselmäßig verurtheilt werden würde.

§. 12. Bey der Bestimmung des Termins ist ein Unterschied zu machen, ob der Beklagte zu den Kaufleuten, oder zu denjenigen gehöre, die vermöge eines erhaltenen Certificats zum Wechselausstellen qualificirt sind; oder ob sich seine Fähigkeit dazu bloß auf seine Eigenschaft als Besitzer adelicher Güter, oder als Generalpächter Königlicher oder Prinzlicher Aemter

gründe. Im ersten Falle muß der Termin nicht leicht über 24 Stunden, oder höchstens nicht über drey Tage hinaus gesetzt werden. Im letzteren Falle hingegen muß zwar der Richter den Termin ebenfalls so nahe als möglich anberaumen, jedoch dabey auf die Beschaffenheit der Umstände, und besonders auf die Entfernung des Wohnorts des Beklagten von dem Sitze des Gerichts, gehörig Rücksicht nehmen.

§. 13. Hält der Beklagte an eben dem Orte sich auf, wo das Gericht seinen Sitz hat, so bedarf es keiner schriftlichen Ausfertigung der Wechselcitation; sondern sie wird nur durch Abschrift des Dekrets, welcher Abschriften der Klage und ihrer Beylagen angehängt seyn müssen, dem Beklagten insinuirt; und der Gerichtsbediente, welcher die Insinuation besorgt hat, muß unverzüglich bey dem Instrumente zum Protokolle anzeigen, wie dieselbe geschehen sey.

§. 14. Ist der Beklagte ausserhalb dem Orte des Gerichts wohnhaft, so muß die Citation zwar schriftlich, und unter des Gerichts gewöhnlicher Unterschrift erlassen, jedoch schleunigst expedirt, die Insinuation aber auf vorstehende Art besorgt werden.

§. 15. Uebrigens ist es nach Maaßgabe Tit. VII. §. 20. 21. 22. genug, wenn die Insinuation in des Beklagten Laden, Comtoir, Schreibstube, oder gewöhnlichen Behausung geschieht, wenn er auch daselbst in Person nicht zugegen wäre; allermaaßen ein jeder, welcher mit Wechselgeschäften sich abgiebt, wenn er auch von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes sich auf einige Zeit zu entfernen genöthiget wäre, dennoch schuldig ist, jemanden mit gehöriger Information und Vollmacht zur Besorgung solcher Angelegenheiten zurück zu lassen.

§. 16. Die Termine in Wechselsachen können nicht prorogirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten, oder andere unabwendbare Zufälle, es dem Beklagten unmöglich machen, den Termin persönlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Contumacialverfahren §. 17. Wenn also der gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Termine, weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so muß der instruirende Deputatus über dieß sein Außenbleiben eine Registratur aufnehmen, und dieselbe nebst den gesammten Akten dem Gerichte unverzüglich vorlegen. Das Gericht muß, wenn es bey den Verhandlungen nichts zu erinnern findet, in so fern der Termin auf einen Gerichstag angestanden hat, noch an eben dem, sonst aber an dem nächsten Gerichtstage, oder wenn Ferien sind, bey einer sofort zu veranlassenden außerordentlichen Session, oder auch durch schriftliches ungesäumtes Votiren, ein Contumacial-Erkenntniß abfassen; darin das eingeklagte Instrument für recognoscirt erklären, und den Beklagten zu dessen Bezahlung wechselmäßig condemniren.

§. 18. Dies Erkenntniß muß von dem Gerichte gewöhnlichermaaßen unterschrieben, dem Kläger, welcher zu dem Ende an der Gerichtsstelle gegenwärtig bleiben, oder in der ihm zu bestimmenden Zeit sich daselbst wieder einfinden muß, oder auch dessen Bevollmächtigten, durch den vorigen Deputirten ordentlich publicirt; dem Beklagten aber statt der Publikation Abschrift davon durch den Executor auf vorstehende Art (§. 15.) insinuirt werden.

§. 19. Gegen ein solches Contumacialurtheil findet das Rechtsmittel der Restitution nicht, sondern nur die Appellation, und auch diese nur in so fern statt, als sie nach den unten folgenden Bestimmungen gegen ein Wechselerkenntniß überhaupt zuläßig ist. Die erforderliche Bedeutung darüber muß unter die dem Beklagten nach §. 18. zu insinuirende Abschrift des Urtheils verzeichnet werden.

Instruktion. §. 20. Erscheint hingegen der Wechselbeklagte auf die ergangene Vorladung, so muß ihm vor allen Dingen das Originalinstrument, nebst den etwa dazu gehörigen Protesten u. s. w. vorgelegt, und seine Erklärung über dessen Recognition oder Diffession erfordert werden; wobey die Vorschriften Tit. X. Sect. III. ebenfalls Anwendung finden.

§. 21. Erklärt er sich zur Diffession, und der Kläger will ihn dazu admittiren, so muß der Diffessionseid von ihm sofort abgenommen, und damit das Verfahren geschlossen werden. Will ihn aber der Kläger zu diesem Eide nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun; so muß mit Aufnehmung des Beweises nach der Vorschrift Tit. X. §. 145. sqq. verfahren, und zwar den Partheyen dazu die nöthige Zeit verstattet, in der Sache selbst aber demnächst gleichwohl wechselmäßig erkannt werden. Von der Diffession.

§. 22. Ist der Beklagte nicht in Person, sondern nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, also, daß der Diffessionseid von ihm noch in eben dem Termine nicht abgenommen werden kann; so ist ein Unterschied zu machen, ob er wegen einer vor Insinuation der Klage unternommenen Reise, oder wegen einer gehörig bescheinigten Krankheit, außen geblieben sey. Ist er wegen einer unternommenen Reise entschuldigt, so muß der für ihn erscheinende Generalbevollmächtigte schwören, daß nach der vom Beklagten ihm anvertrauten oder sonst in seinen Händen befindlichen Büchern, Correspondenz, und andern Scripturen, und nach den ihm bekannten Dispositionen seines Principals, ihm von der Ausstellung, Acceptation, oder Indossirung des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen sey; er ihn daher für unrichtig halte, und gewiß glaube, daß sein Principal denselben diffitiren werde. Leistet der Bevollmächtigte diesen Eid ab, so steht es alsdann in der Wahl des Klägers, ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Principals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muß, prorogiren lassen wolle; oder verlange, daß der Wechsel dem Principal nachgeschickt werde. Im letztern Falle muß der Bevollmächtigte einen Ort nahmhaft machen, wohin die Nachsendung geschehen könne; und die Gerichte dieses Orts müssen requirirt werden, den Wechsel dem Principal zur Recognition oder Diffession vorzulegen. Will aber der Bevollmächtigte vorstehenden Eid nicht abschwören, oder weigert er sich, einen Ort, wo die Vorlegung an den Principal geschehen könne, anzu-

zeigen; so kann auf die von ihm etwa offerirte Diffession keine Rücksicht genommen, sondern der Wechsel muß in contumatiam für recognoscirt geachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu diesem Eide nicht lassen, so steht ihm frey, die Richtigkeit der Hand und Unterschied durch Zeugen, oder Vergleichung der Handschrift, nach Vorschrift §. 21. nachzuweisen. Ist dieser Nachweis hinlänglich beygebracht worden, so muß vorläufig auf gerichtliche Niederlegung, oder annehmliche Sicherstellung der eingeklagten Summe erkannt, und dieß Erkenntniß in das Vermögen des Beklagten vollstreckt werden.

§. 23. Ist hingegen der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit außen geblieben, so muß mit der Abnahme des Diffessionseides, in so fern es nach Maaßgabe §. 21. darauf ankomme, in seiner Behausung verfahren werden; es wäre denn, daß der Beklagte von dem dazu ernannten Deputirten so krank gefunden würde, daß dergleichen Handlung von ihm mit Bewußtseyn und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könnte; in welchem Falle die Ableistung des Eides bis zu seiner Besserung ausgesetzt bleiben, oder wenn die Krankheit in einen anhaltenden Wahn= oder Blödsinn ausartet, ihm ein Curator bestellt, und gegen diesen die Sache fortgesetzt werden muß.

§. 24. Ist endlich ein Wechselbeklagter, in dessen Namen ein Bevollmächtigter die Diffession offerirt, ohne alle scheinbare Ursache außen geblieben, so muß auf die angebotene Diffession gar nicht geachtet, sondern der Wechsel in contumatiam für rekognoscirt angenommen werden.

Instruktion der Einwendungen.

§. 25. Rekognoscirt hingegen der Beklagte den Wechsel, so muß er vernommen werden, ob und was er entweder gegen die Form und Wechselkraft des Instruments, oder gegen die Forderung selbst einzuwenden habe.

§. 26. Daß im Wechselprozesse nur solche Einwendungen, welche sofort liquide gemacht werden können, zuläßig sind, verordnen die Gesetze; in welchen

zugleich die Arten dieser Einwendungen, und die zulässigen Mittel, selbige liquid zu machen, näher bestimmt werden. (Allgem. Landr. Th. II., Tit. VIII. §. 916 — 929.)

§. 27. Einwendungen dieser Art muß also der instruirende Deputirte in dem Protokolle gehörig aus einander setzen; den Kläger darüber vernehmen; in so fern sie auf Thatsachen beruhen, und von dem Kläger geleugnet werden, die von dem Beklagten darüber zur Stelle gebrachten, nach den Gesetzen zulässigen Beweismittel sofort aufnehmen; den Rechtspunkt in Ansehung beyder Theile nöthigen Falls von Amtswegen beobachten, und solchergestalt die Sache zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 28. Bedient sich der Beklagte zur Begründung eines solchen Einwands der Eidesdelation, so muß der Kläger sich sofort über dessen Annahme oder Zurückschiebung erklären; und der Deputirte muß mit der Abnahme des Eides noch in eben dem Termine, alsdann aber, wenn die Partheien sich darüber nicht einigen können, nach der Vorschrift Tit. X. §. 306. sqq. verfahren.

Ist der Kläger nicht in Person gegenwärtig, und hat auch seinen Bevollmächtigten über die Acceptation oder Relation eines solchen Eides mit hinlänglicher Information nicht versehen; so muß diesem letztern die Beybringung der dießfälligen Erklärung aufgeben, und also der Termin prorogirt werden; wie denn ein solcher Kläger den Verzug, welcher sowohl hieraus, als aus der an ein auswärtiges Gericht, wegen Abnehmung des Eides von ihm etwa zu erlassenden Requisition entstehen möchte, lediglich sich selbst beyzumessen hat. Ist hingegen der Beklagte, welchem ein solcher Eid de- oder referirt wird, nicht in Person zugegen, so muß er sich innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Ableistung des Eides in Person stellen, oder der Bevollmächtigte muß, wenn der Termin dazu weiter hinausgesetzt werden soll, binnen eben dieser Frist die streitige Valuta in das Depositum einzahlen. Geschieht weder eines noch das andere, so ist der Beklagte dafür, daß er den Eid nicht schwören könne,

oder wolle, zu achten; und nach Maaßgabe dessen, das Erkenntniß abzufassen.

§. 29. Setzt der Wechselbeklagte Einwendungen entgegen, die nicht sofort liquid zu machen sind, sondern einer nähern Erörterung bedürfen, so muß der instruirende Deputirte dieselben zwar ganz kurz im Protokolle bemerken; keineswegs aber bey deren nähern Erörterung, vielweniger bey Aufnehmung der darüber etwa angegebenen Beweismittel sich aufhalten.

Abfassung u. Publikation des Erkenntnisses.

§. 30. Nach geschlossener Instruktion muß der instruirende Deputirte die Akten, ohne Zulassung irgend einiger Deduktion, dem Collegium sofort einreichen; welches das Erkenntniß auf die §. 17. vorgeschriebene Art schleunigst abfassen, und den Partheyen oder deren Bevollmächtigten, welche entweder an der Gerichtsstelle bis dahin gegenwärtig bleiben, oder sich in der ihnen zu bestimmenden Zeit daselbst wieder einfinden müssen, durch den vorigen Deputirten publiciren muß. Sollte bey der Publikation ein oder anderer Theil nicht erscheinen, so wird das Erkenntniß in Ansehung seiner in contumaciam für publicirt angenommen; und der außenbleibenden Parthey, oder deren Bevollmächtigten, Abschrift davon durch den Bothen oder Exekutor, auf ihre Kosten zugestellt.

Appellation.

§. 31. Wider dieß Erkenntniß steht beyden Theilen die Appellation, doch nur in so fern offen, als die erhobenen Beschwerden mit der Natur des Wechselprozesses bestehen können.

§. 32. Der Kläger kann also nur darüber, daß dem ausgeklagten Instrumente die Wechselkraft abgesprochen; oder daß der Beklagte zur eidlichen Diffession verstattet; oder daß ein von demselben entgegengesetzter Einwand für liquid, welches er doch nicht sey, angenommen worden; so wie der Beklagte nur darüber, daß der Richter erster Instanz dem eingeklagten Instrumente Wechselkraft beygelegt; oder ihn zu der offerirten eidlichen Diffession nicht verstattet; oder einen von ihm entgegengesetzten Einwand als illiquid verworfen habe, Beschwerde anbringen.

§. 33. Die Appellation hat in Ansehung des Beklägten nur effectum devolutivum; dergestalt, daß durch selbige die Vollstreckung des Wechselerkenntnisses nicht aufgehalten werden kann.

§. 34. Zur Einwendung dieses Rechtsmittels ist die gewöhnliche Frist von zehn Tagen zuläßig; doch kann der Appellant dieselbe, wie in andern Prozessen, verkürzen, und sich damit auch früher melden.

§. 35. Die Anmeldung selbst muß bey dem Gerichte der ersten Instanz eben so wie die Anbringung der Klage, von dem Appellanten persönlich, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten geschehen.

§. 36. Das Gericht muß den Appellanten mit seinen Beschwerden, und was er zur Unterstützung derselben anführet, und zwar bey den Ober- oder bey den aus mehr als einer Person bestehenden Untergerichten, durch einen andern Deputirten zum Protokolle vernehmen, und sodann den Appellaten, unter Zufertigung einer Abschrift von besagtem Protokolle, auf einen kurzen nicht leicht über 48 Stunden hinauszusetzenden Termin, durch den Gerichtsboten, mittelst Abschrift des Decrets, in welchem die erforderliche Warnung über die rechtlichen Folgen des Außenbleibens auszudrücken ist, mündlich vorladen lassen.

§. 37. Bleibt der Appellat in diesem Termine außen, so wird angenommen, daß er auf die Akten erster Instanz submittire; und es wird also mit deren Einsendung zum Spruche nach der unten folgenden Vorschrift, oder wenn von dem Appellanten neue Facta oder Beweismittel angegeben worden, mit deren Instruktion in contumatiam verfahren.

§. 38. Erscheint hingegen der Apellat, so wird er, gleich dem Appellanten, mit dem, was er etwa zur Widerlegung der erhobenen Beschwerden; und zur Bekräftigung des vorigen Erkenntnisses anzubringen hat, von dem instruirenden Deputirten zum Protokolle vernommen, und mit der Instruktion des Appellatoriums verfahren.

§. 39. Bey dieser Instruktion sind neue Thatsachen und Beweismittel nur in eben dem Maaße zulässig, als dergleichen in der ersten Instanz nach gesetzlicher Vorschrift hätten statt finden können. Einwendungen und Thatsachen, die nicht im Termine selbst liquide zu machen sind, gehören eben so, wie diejenigen, welche in erster Instanz vorkommen, zur Separatverhandlung; und überhaupt müssen die für die erste Instanz oben §. 20 — 29. ertheilten Vorschriften auch bey Instruktion des Appellatoriums beobachtet werden.

§. 40. Sind beyde Theile mit rechtsverständigen Assistenten oder Bevollmächtigten versehen, und sind keine neue Thatsachen oder Beweismittel aufzunehmen, so kann der Appellant, statt der mündlichen Anmeldung und Vernehmusg zum Protokolle, sogleich innerhalb der §. 34. bestimmten Frist eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden gegen das erste Urtheil einreichen; welche dem Appellaten zur schriftlichen Beantwortung binnen einer nicht leicht über drey Tage hinauszusetzenden Frist zugefertiget, und mit dem Ablaufe dieser Frist, die Gegendeduktion komme ein oder nicht, die Instruktion des Appellatoriums für geschlossen angenommen wird.

§. 41. Nach geschlossener Instruktion müssen die Akten unverzüglich zum Spruche befördert, und bey deren Einsendung an den Appellationsrichter ausdrücklich bemerkt werden, daß sie eine Wechselsache zum Gegenstande haben.

§. 42. Der Appellationsrichter ist schuldig, längstens in acht Tagen nach Einlangung der Akten das Erkenntniß abzufassen, und an den vorigen Richter zur Publikation zu remittiren.

§. 43. Wenn der Appellationsrichter findet, daß in der Sache keine Wechselklage, und also auch kein wechselmäßiges Verfahren hätte statt finden sollen, so muß er den Kläger mit seiner angestellten Wechselklage abweisen; ohne sich dabey eines Erkenntnisses über anderweitigen Grund oder Ungrund seiner Forderung an-

zumassen, oder die Sache durch eine bloße Resolution zur Instruktion im ordentlichen oder executivischen Prozesse zu verweisen.

§. 44. Gegen das Appellationsurtheil steht beyden Theilen die Revision offen; doch hat dieselbe in Ansehung des Beklagten nur Effectum devolutivum; selbst alsdann, wenn derselbe in der ersten Instanz von der Wechselklage entbunden, und nur in der zweyten wechselmäßig verurtheilt worden. Uebrigens muß bey Einsendung der Akten zum Revisions-Erkenntnisse die §. 41. vorgeschriebene Bemerkung von dem instruirenden Gerichte ebenfalls beygefügt werden. Revision.

§. 45. Sobald gegen den Beklagten ein wechselmäßiges Erkenntniß vorhanden ist, muß dem Exekutor auf Verlangen des Klägers, welches derselbe sogleich bey Publikation des Erkenntnisses anbringen kann, schleunigst aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechselschuldner abzufordern, und wenn sie nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person zu versichern. Execution.

Erfolgt alsdann diese Zahlung innerhalb dreyer Tage nicht, so muß der Exekutor dem Schuldner unverzüglich, und ohne weitere Rückfrage, in genauen bürgerlichen Personalarrest abliefern.

Auf Handelsplätzen, wo nach dem eingeführten Gerichtsbrauche kürzere oder gar keine Fristen üblich sind, und der Schuldner, wenn er nicht gleich nach publicirtem Urtheil Zahlung leistet, sofort im Personalarreste behalten wird, hat es bey dieser Verfassung lediglich sein Bewenden.

§. 46. Dem Kläger steht frey, die Execution des erstrittenen Wechselerkenntnisses auch in das Vermögen des Beklagten zu suchen; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß, so lange er diese fortsetzt, kein Personalarrest gegen den Beklagten von ihm nachgesucht werden könne.

§. 47. Verlangt der Kläger die Execution in das Vermögen des Schuldners, so muß dieselbe durch Siegelung und Beschlag auf das Mobiliarvermögen des letztern sofort verfügt werden.

§. 48. Sind nach verhängter Siegelung vier und zwanzig Stunden verstrichen, ohne daß Zahlung erfolgt wäre, so kann der Kläger auf gerichtliche Versteigerung der gepfändeten Effekten antragen.

§. 49. Wird aber innerhalb dieser Frist auf Eröffnung des Concurses gegen den Schuldner angetragen, so muß der Versteigerung Anstand gegeben werden, und der Kläger erlangt, wenn in der Folge der Concurs wirklich eröffnet wird, durch den auf das Vermögen des Schuldners ausgebrachten Beschlag keine Priorität.

§. 50. Erfolgt hingegen die Provokation auf Concurs erst nach Verlauf von 24 Stunden, von der Zeit des angelegten Beschlags gerechnet, so kann der Kläger, wenn auch hiernächst vor seiner wirklich erfolgten Befriedigung der Concurs eröffnet worden, den Ansatz in der fünften Classe, so weit der Werth der auf seine Instanz in Beschlag genommenen Effekten reicht, fordern.

§. 51. Gegen die Wechselexekution kann sich der Beklagte nur durch baare Einzahlung der erkannten Summe, nebst Zinsen und Kosten, in das gerichtliche Depositum; und auch damit nur alsdann schützen, wenn er entweder von dem Erkenntnisse appellirt, oder bey der separaten Verhandlung seiner Exceptionen, wovon gleich geredet werden soll, solche Umstände beygebracht hat, die nach Vorschrift des folgenden XXIX. Titels einen Arrestschlag begründen können.

Vom Separato in Wechselsachen.

§. 52. Es ist oben §. 29. verordnet, daß, wenn der Wechselbeklagte Einwendungen entgegen setzt, die nicht sofort liquid zu machen sind, der instruirende Deputirte sie nur kürzlich, ohne sich bey Erörterung derselben aufzuhalten, in dem Protokolle bemerken müsse.

Wenn der Richter auf dieß Protokoll das wechselmäßige Erkenntniß abfaßt, so muß er zugleich in einer besondern Resolution dasjenige verfügen, was

erforderlich ist, um die Sache zur weitern rechtlichen Verhandlung in derjenigen Art des Prozesses, wozu sich selbige nach der Natur und Beschaffenheit der angebrachten Einwendungen oder Gegenforderungen qualificirt, gehörig einzuleiten. Mit dieser Instruktion muß alsdann sofort, auch während der Appellation oder Execution, ununterbrochen verfahren werden.

§. 53. Die Separatinstruktion gehört in der Regel allemal für denjenigen Richter, welcher in der Wechselsache erkannt hat; wenn auch der vorige Wechselkläger und jetzige Beklagte einen andern ordentlichen Gerichtsstand hätte; es wäre denn, daß entweder das Gericht in der Wechselsache nur ein Forum privilegiatum causae vorstellte, oder daß die angebrachte Gegenforderung ihrer Natur nach für ein besonders privilegirtes Gericht gehörte. (Vid. Tit. XIX. §. 17. n. 2.).

§. 54. Bey dieser Separatinstruktion kann der vormalige Wechselbeklagte alle seine Einwendungen gegen die Forderungen des Wechselklägers ausführen; wenn er auch derselben mit dem Wechselverfahren nicht gedacht hätte, oder sie in dem Wechselprozesse, aus Mangel am Beweise, ausdrücklich verworfen worden.

Ein Gleiches findet statt in Ansehung der Gegen- oder Compensationsforderungen, sobald der Richter im Wechselprozesse zugleich des vormaligen Wechselklägers ordentlicher Gerichtsstand ist.

Hat hingegen der Wechselkläger einen andern ordentlichen Gerichtsstand, so darf er sich auf die Separatsverhandlung bey dem Richter des Wechselprozesses nur wegen solcher Gegenforderungen einlassen, die im Wechselverfahren gerügt worden sind. Andere Gegenforderungen müssen an des Wechselklägers ordentliche Obrigkeit verwiesen werden. (Tit. XIX. §. 16.)

§. 55. Wenn der Wechselkläger mit der angestellten Wechselforderung abgewiesen worden, so steht ihm frey, den Beklagten anderweit durch einen ordentlichen Prozeß zu belangen; und muß alsdann

die Sache dergestalt eingeleitet und instruirt werden, wie es die Natur der Forderung, ohne Rücksicht auf den darüber ausgestellt gewesenen Wechsel, mit sich bringt.

Anhang.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Bestellung der Wechsel-Gerichte im Untermain-Kreise betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zu Vollziehung des Gesetzes vom 11. September dieses Jahres die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betreffend (Gesetzblatt 1825., IV. Stück, Seite 39 und folgende) die Bestellung der Wechsel-Gerichte für den Untermain-Kreis beschlossen, und verordnen nach Vernehmung der einschlägigen Behörden und auf umständlich erstatteten Vortrag, wie folgt:

§. 1. In den Städten Würzburg und Aschaffenburg werden Wechselgerichte in erster Instanz bestellt; diese bestehen aus einem Vorstande und zwey Räthen, aus der Mitte der dortigen Kreis- und Stadtgerichte, und aus vier Assessoren und zwey Ersatzmännern vom Handelsstande.

§. 2. Die Zuständigkeit des Wechsel-Gerichts zu Aschaffenburg erstreckt sich auf den Bezirk, welcher dem dortigen Kreis- und Stadtgerichte, als befreytem Gerichtsstande, angewiesen ist. Die übrigen Bestandtheile des Untermain-Kreises werden dem Wechsel-Gerichte zu Würzburg zugewiesen.

§. 3. In der Stadt Würzburg wird ein Obergericht für Wechselsachen in zweyter und letzter Instanz bestellt; dasselbe besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen, aus der Mitte des dortigen Appellationsgerichts, und aus vier Assessoren und zwey Ersatzmännern vom Handelsstande. Diese Justizstelle ist die allein kompetente Oberbehörde der zu Würzburg und Aschaffenburg bestehenden Wechselgerichte erster Instanz.

§. 4. Die Geschäfte sind bey diesen Wechselgerichten wie bey den übrigen Justizstellen zu behandeln, und dabey die in dem angezogenen Gesetze vom 11. Sept. dieses Jahres vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Die Stimmen der Assessoren sollen eben so, wie die Stimmen der Räthe gezählt werden, und bey eintretender Stimmengleichheit soll der Vorstand, oder in dessen Abwesenheit der älteste dirigirende rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme haben.

§. 5. Wenn einer der Räthe gehindert ist, der Berathung beyzuwohnen, soll dessen Vertretung in der ersten Instanz einem andern Kreis- und Stadtgerichts-Rathe, und in der zweyten Instanz einem andern Appellationsgerichts-Rathe für diesen speziellen Fall übertragen werden.

Die supplirenden Assessoren haben den Sitzungen beyzuwohnen, und sind bey den Vorträgen zur Abstimmung aufzurufen; doch soll die Stimme eines Suppleanten nur in dem Falle als entscheidend gezählt werden, wenn ein functionirender Assessor vom Handelsstande der Sitzung beyzuwohnen gehindert ist, widrigenfalls die Stimme des Suppleanten als berathend anzusehen ist.

§. 6. Alle Expeditionen sollen in gleichen Formen, und zwar bey den Wechselgerichten der ersten Instanz wie den Kreis- und Stadtgerichten, bey dem Gerichte der zweyten Instanz wie bey den übrigen Appellationsgerichten, mit denen sie in Beziehung auf Wechselsachen auf gleicher Stufe stehen, ausgefertiget

werden, sie sollen die Unterschrift erhalten, und zwar das Gericht erster Instanz:

»Königlich Bayerisches Wechselgericht« (Würzburg, Aschaffenburg.)

Das Gericht der zweyten Instanz:

»Königlich Bayerisches Wechsel-Appellationsgericht« und die Erkenntnisse sollen mit Entscheidungsgründen versehen werden.

§. 7. Die Sekretariats-, Kanzley- und Boten-Geschäfte werden von dem Unterpersonale der Kreis- und Stadtgerichte, und des Appellationsgerichts verrichtet.

§. 8. Bey den Wechselgerichten der ersten Instanz werden Wechselnotarien und Sensale angestellt.

§. 9. Das beyliegende Verzeichniß enthält die Personalernennung der Wechselgerichte für den Untermain-Kreis und der bey solchen angestellten Wechsel-Notarien und Sensale.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

München, den 26. Oktober 1825.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:

der General-Sekretär:
Schenk.

Beylage

zu der Verordnung, die Bestellung der Wechselgerichte in dem Untermain-Kreise betr.

Personal-Ernennung der Wechsel-Gerichte für den Untermain-Kreis und der dabey angestellten Wechsel-Notarien und Sensale.

II. Instanz.

Vorstand.

Appellationsgerichts-Director Maximilian Maria Graf von und zu Freyen-Seyboltsdorf.

Räthe.

Wolfgang Merk,
Karl Gottfried Fares,
Theob. Joseph Vogt,
Heinrich Autsch,
Heinrich Kiliani,

} Räthe des Appellations-Gerichts für den Untermain-Kreis.

Christian Müller, Assessor des Appellations-Gerichts für den Untermain-Kreis.

Assessoren:

Stephan Geiler,
Joseph Giudicetti,
Johann Lülsdorf,
Adalbert Ziegler,

Suppleanten.

Felix Benkert,
Franz Ant. Gätschenberger,

} Sämmtlich vom Handelsstande.

I. Instanz in Würzburg.

Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Michael Staudner.

Räthe.

Joh. Georg Seuffert,
Ferdinand Papius,

} Räthe des Kreis- u. Stadtgerichts Würzburg.

Assessoren.

Joseph v. Rhodius,	Sämmtlich vom Handelsstande.
Stephan Breitenbach,	
Anton Fischer,	
Joseph Leinecker,	
Suppleanten.	
Adam Fr. Wahler,	
Joseph Held,	

Wechsel-Notarien.

Georg Aquilin Kaiser,	Advokaten.
Aug. Jos. Warmuth,	

J. Alois Heil, Notar.

Adam Sauerbrey, Sensal.

I. Instanz in Aschaffenburg.

Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Joh. Ludwig Reuter.

Räthe.

Franz Herrmann,	Kreis- und Stadtgerichts-Räthe.
Joseph Kopp,	

Assessoren.

Franz Joseph Betz,	Sämmtlich vom Handelsstande.
Thomas Sigism. Thomä,	
Joseph Kittel,	
Otto Joseph Bolder,	
Suppleanten.	
Franz Maria Gentil,	
Heirrich Derique,	

Wechsel-Notarien.

Karl Georg Mahut,	Advokaten.
Alois Smitt, sen.	

Sensale.

Balthasar Wetzenbacher,
Peter Hartmann.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Bestellung der Wechsel-Gerichte im Oberdonau-Kreise betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben zu Vollziehung des Gesetzes vom 11. September dieses Jahrs, die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betreffend (Gesetzblatt vom Jahre 1825, IV. Stück S. 39 und folgende) die Bestellung der Wechselgerichte für diejenigen Gebiethstheile des Oberdonau-Kreises, für welche solche zeither nicht bestanden, beschlossen, und verordnen nach Vernehmung der einschlägigen Behörden und auf umständlich erstatteten Vortrag, wie folgt:

§. 1. In der Stadt Memmingen wird ein Wechselgericht in erster Instanz bestellt; dasselbe besteht aus einem Vorstande und zwey Räthen aus der Mitte des dortigen Kreis- und Stadtgerichts, und aus vier Assessoren und zwey Ersatzmännern aus dem Handelsstande.

§. 2. Die Zuständigkeit dieses Gerichts erstreckt sich, mit Ausnahme der Stadt Augsburg, für welche bereits Vorsehung getroffen ist, auf die sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Oberdonau-Kreises.

§. 3. Die Geschäfte sind bey diesem Wechselgerichte wie bey den Kreis- und Stadtgerichten zu behandeln, und dabey die in dem angezogenen Gesetze vom 11. September dieses Jahres vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen,

Die Stimmen der Assessoren sollen eben so wie die Stimmen der Räthe gezählt werden, und bey eintretender Stimmengleichheit soll der Vorstand oder in dessen Abwesenheit der älteste dirigirende rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme haben.

§. 4. Wenn einer der Räthe gehindert ist, der Berathung beyzuwohnen, soll dessen Vertretung einem andern Kreis- und Stadtgerichts-Rathe für diesen speciellen Fall übertragen werden.

Die supplirenden Assessoren haben den Sitzungen beyzuwohnen, und sind bey den Vorträgen zur Abstimmung aufzurufen; doch soll die Stimme eines Suppleanten nur in dem Falle als entscheidend gezählt werden, wenn ein funktionirender Assessor vom Handelsstande der Sitzung beyzuwohnen gehindert ist, widrigenfalls die Stimme des Suppleanten nur als berathend anzusehen ist.

§. 5. Alle Expeditionen sollen in gleichen Formen, wie bey den Kreis- und Stadtgerichten, mit denen sie in Bezug auf Wechselsachen auf gleicher Stufe stehen, ausgefertigt werden; sie sollen die Unterschrift erhalten:

»Königlich Bayerisches Wechselgericht Memmingen.«

und die Erkenntnisse sollen mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

§. 6. Die Sekretariats-, Kanzley- und Boten-Geschäfte werden von dem Unterpersonale des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen verrichtet.

§. 7. Als Oberbehörde dieses Gerichts wird das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg bestimmt, welches als die allein competente Oberbehörde die von dem Wechselgerichte Memmingen ergriffenen Rekurse nach den in dem angezogenen Gesetze vom 11. Sept. dieses Jahrs vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln und zu entscheiden hat.

§. 8. Bey dem Wechselgerichte zu Memmingen werden Wechsel-Notarien und Sensale angestellt.

§. 9. Das beyliegende Verzeichniß enthält die Personal-Ernennung des Wechsel-Gerichts und der bey solchem angestellten Wechsel-Notarien und Sensale.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

München, den 26. Oktober 1825.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär
Schenk.

Beylage

zu der Verordnung: die Wechselgerichte für den Oberdonau-Kreis betr.

Personal-Ernennung des Wechselgerichts zu Memmingen und der dabey angestellten Wechsel-Notarien und Sensale.

Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Heinrich Ammerbacher.

Räthe.

Joh. Nepom. Blum,
Heinrich Moritz,
} Räthe des Kreis- u. Stadtgerichts Memmingen.

Assessoren.

Johann Jakob v. Zoller,
Franz v. Loes,
Joh. Sigm. Mayr, vom Kaufhause,
Konrad Keim,

Ersatzmänner.

Ferdinand Schmid,
Johann Schropp.
} Sämmtlich vom Handelsstande.

Wechsel-Notarien.

Ludwig Hohenegger, } Advokaten.
Friedrich v. Ehrne, }

Sensale.

Balthasar Wachter,
Karl Rheinek.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Bestellung der Wechsel-Gerichte im Rezat-Kreise betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben zu Vollziehung des Gesetzes vom 11. September dieses Jahres, die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr. (Gesetzbl. v. J. 1825., St. IV., S. 39. und folgende) die Bestellung der Wechselgerichte in dem Rezat-Kreise beschlossen, und verordnen nach Vernehmung der einschlägigen Behörden auf umständlichen Vortrag, wie folgt:

§. 1. In der Stadt Ansbach wird ein Wechsel-Gericht erster Instanz bestellt. Dasselbe besteht aus einem Vorstande und zwey Räthen aus der Mitte des dortigen Kreis- und Stadtgerichts und aus vier Assessoren und zwey Suppleanten vom Handelsstande.

§. 2. Die Zuständigkeit dieses Gerichts erstreckt sich mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchen das Nürnberger und das in dem preußischen Landrechte enthaltene Wechselrecht eingeführt sind, auf die übrigen Gebietstheile des Rezat-Kreises. Die bey diesem Gerichte vorkommenden Wechselprozesse sind nach den in dem angezogenen Gesetze vom 11. Sept. d. Jahrs vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln und zu entscheiden.

§. 3. Das Wechselgericht zweyter Instanz wird ebenfalls in der Stadt Ansbach bestellt; dasselbe besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen aus der Mitte des dortigen Appellationsgerichts und aus vier Assessoren und zwey Suppleanten vom Handelsstande.

Diese Justizstelle ist die allein competente Oberbehörde des in Ansbach bestellten Wechselgerichts, und dieselbe hat in allen Rekursfällen nach den Bestimmungen des angezogenen Gesetzes vom 11. Sept. d. Js. zu verfahren und zu entscheiden.

§. 4. Die Geschäfte sollen, und zwar bey dem Wechselgerichte erster Instanz, wie bey den Kreis- und Stadtgerichten, und jene der zweyten Instanz, wie bey den Appellationsgerichten, kollegialisch behandelt, die Stimmen der Assessoren sollen eben so wie die Stimmen der Räthe gezählt werden, und bey eintretender Stimmengleichheit soll der Vorstand oder in dessen Abwesenheit der älteste dirigirende rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme haben.

§. 5. Wenn einer der Räthe der Berathung beyzuwohnen gehindert ist, soll dessen Vertretung einem andern Gerichtsmitgliede des Kreis- und Stadtgerichtes und respective des Appellationsgerichtes für diesen speciellen Fall übertragen werden.

Die supplirenden Assessoren haben den Gerichts-Sitzungen beyzuwohnen, und sind bey den Vorträgen zur Votation aufzurufen; doch soll die Stimme eines Suppleanten nur in dem Falle als entscheidend gezählt werden, wenn ein funktionirender Assessor des Handelstandes der Sitzung beyzuwohnen gehindert ist, widrigenfalls die Stimme des Suppleanten als berathend anzusehen ist.

§. 6. Die Verfügungen bey diesen Wechselgerichten sollen in gleichen Formen wie bey den Kreis- und Stadtgerichten und respective wie bey den Appellationsgerichten, mit denen sie in Beziehung auf Wechselsachen auf gleicher Stufe stehen, ausgefertiget werden; sie sollen die Unterschrift erhalten:

Jenes der ersten Instanz

»Königlich Bayerisches Wechselgericht«

das der zweyten Instanz:

»Königlich Bayerisches Wechsel-Appellationsgericht«

und die Erkenntnisse sollen mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

§. 7. Die Sekretariats-, die Kanzley- und Botengeschäfte sollen von dem untergeordneten Personale des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach und des Appellationsgerichts des Rezat-Kreises verrichtet werden.

§. 8. Bey dem Wechselgerichte erster Instanz werden Wechsel-Notarien und Sensale angestellt.

§. 9. In dem beygefügten Verzeichnisse ist die Ernennung des Gerichts-Personals und der Wechsel-Notarien enthalten.

Wegen Ernennung der Sensale werden Wir demnächst das Nähere verfügen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

München den 29. Oktober 1825.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär:
Schenk.

Personalstand

der Wechsel-Gerichte zu Ansbach und der Wechsel-Notarien betr.

Wechsel-Gericht II. Instanz.

Vorstand.

Appellationsgerichts-Direktor Frhr. v. Leonrod.

Räthe.

Johann v. Lupin, Christoph Kaiser, Friedrich Karl Brater, Friedrich Ludwig Richter, Mathias Goth,	Appellationsgerichts-Räthe.

Andr. Hofmann, Appellationsgerichts-Assessor.

Assessoren.

Chr. Friedr. Loedel, Joh. Gottheld Schmidt, Joh. Chr. Merklein, Jos. Wengner, Ersatzmänner. Joh. Höger, Stephan Lamperti.	Vom Handelsstande.

Wechselgericht I. Instanz.

Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Heinrich Felix Busch.

Friedr. Christian Arnold, Joh. Chr. Karl Glück,	Kreis- und Stadtgerichts-Räthe.

Assessoren.

Joh. Philipp Neubauer,	}	Vom Handelsstande.
Heinr. Hauber,		
Karl König,		
Friedr. Strelin,		
Ersatzmänner.		
Abraham Kohn,		
Johann Justus Loschge,		

Wechsel-Notarien.

Eugen Hofmann,	}	Advokaten.
Karl Friedr. Greiner,		

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Die Bestellung der Wechsel-Gerichte im Obermain-Kreise betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben zu Vollziehung des Gesetzes vom 11. Sept. v. Js., die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betreffend (Gesetzbl. vom Jahre 1825, St. IV. S. 39 und folgende) die Bestellung der Wechselgerichte in dem Obermain-Kreise beschlossen, und verordnen nach Vernehmung der einschlägigen Behörden auf umständlich erstatteten Vortrag, wie folgt:

§. 1. In der Stadt Bamberg wird ein Wechsel-Gericht erster Instanz bestellt. Dasselbe besteht aus einem Vorstande und zwey Räthen aus der Mitte des dortigen Kreis- und Stadtgerichts, und aus vier Assessoren und zwey Suppleanten vom Handelsstande.

§. 2. Die Zuständigkeit dieses Wechselgerichts erstreckt sich, mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in

...chen das preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte und der in der preußischen Gerichtsordnung befindliche Wechsel-Prozeß eingeführt sind, auf die sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Obermain-Kreises.

Die bey diesem Gerichte vorkommenden Wechsel-Prozesse sind nach den in dem angezogenen Gesetze vom 11. Sept. d. Js. vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln und zu entscheiden.

§. 3. Das Wechselgericht zweyter Instanz wird ebenfalls in der Stadt Bamberg bestellt; dasselbe besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen aus der Mitte des dortigen Appellationsgerichts, und aus vier Assessoren und zwey Suppleanten vom Handelsstande.

Diese Justizstelle ist die allein competente Oberbehörde des in Bamberg bestellten Wechselgerichts erster Instanz, und dieselbe hat in allen Rekursfällen nach den in dem angezogenen Gesetze vom 11. Sept. d. Js. vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren und zu entscheiden.

§. 4. Die Geschäfte sollen, und zwar bey dem Wechselgerichte erster Instanz wie bey den Kreis- und Stadtgerichten, und jene der zweyten Instanz wie bey den Appellationsgerichten collegialisch behandelt, die Stimmen der Assessoren sollen eben so wie die Stimmen der Räthe gezählt werden, und bey eintretender Stimmengleichheit soll der Vorstand, oder in dessen Abwesenheit der älteste dirigirende rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme haben.

§. 5. Wenn einer der Räthe der Berathung beyzuwohnen gehindert ist, soll dessen Vertretung einem andern Gerichts-Mitgliede des Kreis- und Stadtgerichts und respective wie bey den Appellationsgerichten, mit denen sie in Beziehung auf Wechselsachen auf gleicher Stufe stehen, ausgefertiget werden; sie sollen die Unterschrift erhalten, jenes der ersten Instanz:

»Königlich Bayerisches Wechsel-Appellationsgericht«

und die Erkenntnisse sollen mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

§. 7. Die Sekretariats-, die Kanzley- und Boten-Geschäfte sollen von dem untergeordneten Personale des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg und des Appellations-Gerichts des Obermain-Kreises versehen werden.

§. 8. Bey dem Wechselgerichte der ersten Instanz werden Wechsel-Notarien und Sensale angestellt.

§. 9. In dem beygefügten Verzeichnisse ist die Ernennung des Gerichts-Personals und der übrigen Angestellten enthalten.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

München, den 29. Oktober 1825.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
Schenk.

Personalstand

der Wechselgerichte zu Bamberg und der übrigen bey diesen Gerichten Angestellten betr.

Wechselgericht II. Instanz.

Vorstand.

Appellationsgerichts-Direktor Frhr. v. Godin.

Räthe.

Hubert v. Fischer, Joseph Nero, Alois Joseph Riedl, Elias Kirch, Franz Xav. Wiltner,	Appellationsgerichts-Räthe.

Joh. Bapt. Volk, Appellationsgerichts-Assessor.

Assessoren.

Anton Baierlein, Georg Wierer, sen. Gabriel Kailholz, Benedikt Groß, Ersatzmänner. Adam Muß, Peter Rusconi.	Vom Handelsstande.

Wechselgericht I. Instanz.

Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Franz Dangel.

Georg Bausback, Philipp Geigel.	Kreis- und Stadtgerichts-Räthe.

Assessoren.

Karl Krauß, Kaspar Leist, Wilhelm Stengel, Mich. Schwager, Ersatzmänner. Adalbert Wagner, Ant. Eberlein.	Vom Handelsstande.

Wechsel-Notarien.

Philipp Eduard Neidert, Sebastian Pfeiffer.	Advokaten.

Paul Leist, Sensal.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Den Gerichtsstand für den Regenkreis in Wechsel- und Merkantil-Rechtssachen betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben, um den Angehörigen des Regen-Kreises die Rechtshülfe in Wechsel- und Merkantil-gerichtlichen Angelegenheiten in der ersten Instanz zu erleichtern, nach Vernehmen der einschlägigen Behörden und auf umständlich erstatteten Vortrag beschlossen, wie folgt:

§. 1. In der Stadt Regensburg wird ein Wechsel- und Merkantil-Gericht erster Instanz bestellt: dasselbe besteht aus einem Vorstande und zwey Räthen aus der Mitte des dortigen Kreis- und Stadtgerichts und aus vier Assessoren und zwey Ersatzmännern aus dem Handelsstande.

§. 2. Die Zuständigkeit dieses Gerichts erstreckt sich auf die sämmtlichen Gebietstheile des Regenkreises; jedoch hat dasselbe erst in Ansehung der von jetzt an entstehenden Wechsel- und Merkantil-Rechtsstreite in Wirksamkeit zu treten; alle bey den Wechsel- und Merkantil-Gerichten zu München bereits anhängigen Prozesse sollen von diesen ferner behandelt, und gänzlich erlediget werden.

§. 3. Die Geschäfte sind bey dem neuen Gerichte zu Regensburg, wie bey den Kreis- und Stadt-Gerichten, collegialisch zu behandeln, und dabey die bereits für diesen Gebietstheil eingeführte Bayerische unter dem 24. Nov. 1785 durch den Druck bekannt gemachte Wechselgerichts-Ordnung *) (Mayerische Generalien-Sammlung, Bd. III., S. 59) nebst der in der Folge erschienenen erläuternden Verordnungen und den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Sept. d. J., §. 4. in Anwendung zu bringen.

*) Vide p. 1 — 32 gegenwärtiger Zusammenstellung.

Die Stimmen der Assessoren sollen eben so, wie die Stimmen der Räthe gezählt werden, und bey eintretender Stimmengleichheit soll der Vorstand oder in dessen Abwesenheit der älteste dirigirende rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme haben.

§. 4. Wenn einer der Räthe gehindert ist, der Berathung beyzuwohnen, soll dessen Vertretung einem andern Kreis- und Stadtgerichtsrathe für diesen speciellen Fall übertragen werden.

Die supplirenden Assessoren haben den Sitzungen beyzuwohnen, und sind bey den Vorträgen zur Abstimmung aufzufordern; doch soll die Stimme eines Suppleanten nur in dem Falle als entscheidend gezählt werden, wenn ein funktionirender Assessor vom Handelsstande der Sitzung beyzuwohnen gehindert ist, widrigenfalls die Stimme des Suppleanten nur als berathend anzusehen ist.

§. 5. Alle Expeditionen dieses Gerichts sollen in gleichen Formen wie bey den Kreis- und Stadtgerichten, mit denen es in Bezug auf Wechselsachen auf gleicher Stufe steht, ausgefertiget werden; sie sollen die Unterschrift erhalten:

»Königlich Bayerisches Wechsel- und Merkantil-Gericht Regensburg«

und die Erkenntnisse sollen mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

§. 6. Die Sekretariats-, die Kanzley- und Botengeschäfte werden von dem Unterpersonal des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg verrichtet.

§. 7. Als Oberbehörde dieses Gerichts wird das Wechsel-Appellationsgericht zu München bestimmt, welches als die allein kompetente Oberbehörde nach den bey demselben bereits eingeführten gesetzlichen Bestimmungen die gegen die Verfügungen des Wechselgerichts Regensburg ergriffenen Rekurse zu behandeln und zu entscheiden hat.

§. 8. Bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte zu Regensburg werden Wechsel-Notarien und Sensale angestellt.

§. 9. Das beygefügte Verzeichniß enthält die Personal-Ernennung des Wechselgerichts und der bey solchem angestellten Wechsel-Notarien und Sensale.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

München den 6. Nov. 1825.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
Schenk.

Beylage

zur Allerhöchsten Verordnung: den Gerichtsstand für den Regenkreis in Wechsel- und Merkantil-Rechtssachen betr.

Personal-Ernennung des Wechsel- und Merkantil-Gerichts zu Regensburg, und der bey diesem Gerichte angestellten Notarien und Sensale.

Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichts-Director Mich. Schieder.

Räthe.

Franz Seraph Müller, } Kreis- u. Stadtgerichts-Räthe.
Christian Rath, }

Assessoren.

Ernst Christian Fallot, }
Nikol. Gottfried Kränner, }
Joh. Ant. Schwerdtner, }
Pet. Heinr. Ant. Rümelein, } vom Handelsstande.

Suppleanten.

L. G. v. Axter, }
Friedr. Porzelius. }

Wechsel-Notarien.

Joh. Friedr. Rösch, Advokat.
Franz Seraph Stadelberger, Notar.

Sensale.

Karl Weidner.
Friedrich Metzger.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Den Gerichtsstand für den Unterdonau-Kreis in Wechsel- und Merkantilsachen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben, um den Angehörigen des Unterdonau-Kreises die Rechtshülfe in Wechsel- und Merkantil-gerichtlichen Angelegenheiten in der ersten Instanz zu erleichtern, nach Vernehmung der einschlägigen Behörden und auf umständlich erstatteten Vortrag beschlossen, wie folgt:

§. 1. In den Städten Straubing und Passau werden Wechsel- und Merkantil-Gerichte in erster Instanz bestellt; diese bestehen aus einem Vorstande und zwey Räthen aus der Mitte der dortigen Kreis- und Stadtgerichte, und aus vier Assessoren und zwey Ersatzmännern vom Handelsstande.

§. 2. Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantil-Gerichts zu Straubing und eben so zu Passau erstreckt sich auf den Bezirk, welcher jedem in diesen Städten bestehenden Kreis- und Stadtgerichte als befreytem Gerichtsstande angewiesen ist; jedoch haben diese Gerichte erst in Ansehung der von jetzt an entstehenden Wechsel- und Merkantil-Rechtsstreite in Wirksamkeit zu treten; alle bey den Wechsel- und Merkan-

til-Gerichten zu München bereits anhängigen Processe sollen von diesen ferner behandelt und gänzlich erledigt werden.

§. 3. Die Geschäfte sind bey diesen neuen Gerichten, wie bey den Kreis- und Stadtgerichten, collegialisch zu behandeln, und dabey die bereits für diese Gebietstheile eingeführte Bayerische unterm 24. Nov. 1785 durch den Druck bekannt gemachte Wechsel-Gerichts-Ordnung *) (Mayersche Generalien-Sammlung, Band III. S. 59) nebst den in der Folge erschienenen erläuternden Verordnungen und den nähern Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September dieses Jahrs §. 4. in Anwendung zu bringen.

Die Stimmen der Assessoren sollen eben so, wie die Stimmen der Räthe gezählt werden, und bey eintretender Stimmengleichheit soll der Vorstand, oder in dessen Abwesenheit der älteste dirigirende rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme haben.

§. 4. Wenn einer der Räthe gehindert ist, der Berathung beyzuwohnen, soll dessen Vertretung einem andern Kreis- und Stadtgerichts-Rathe für diesen speciellen Fall übertragen werden.

Die supplirenden Assessoren haben den Sitzungen beyzuwohnen, und sind bey den Vorträgen zur Abstimmung aufzurufen; doch soll die Stimme *eines* Suppleanten nur in dem Falle als entscheidend gezählt werden, wenn ein funktionirender Assessor vom Handelsstande der Sitzung beyzuwohnen gehindert ist, widrigenfalls die Stimme des Suppleanten nur als berathend anzusehen ist.

§. 5. Alle Expeditionen sollen in gleichen Formen, wie bey den Kreis- und Stadtgerichten, mit denen sie in Bezug auf Wechsel- und Merkantilsachen auf gleicher Stufe stehen, ausgefertigt werden; sie sollen die Unterschrift erhalten:
»Königlich Bayerisches Wechsel- und Merkantilgericht« und die Erkenntnisse sollen mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

*) Vide p. 1—32 gegenwärtiger Zusammenstellung.

§. 6. Die Sekretariats-, Kanzley- und Boten-Geschäfte werden von dem untergeordneten Personale der Kreis- und Stadtgerichte verrichtet.

§. 7. Als Oberbehörde dieses Gerichts wird das Wechsel-Appellations-Gericht zu München bestimmt, welches als die allein competente Oberbehörde nach den bey demselben bereits eingeführten gesetzlichen Bestimmungen die gegen die Verfügungen der Wechsel- und Merkantil-Gerichte zu Straubing und Passau ergriffenen Rekurse zu behandeln und zu entscheiden hat.

§. 8. Bey den Wechsel- und Merkantil-Gerichten der ersten Instanz werden Wechsel-Notarien und Sensale angestellt.

§. 9. Das beygefügte Verzeichniß enthält die Personal-Ernennung des Wechsel-Gerichts und der bey solchem angestellten Wechsel-Notarien und Sensale.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

München den 28. Nov. 1825.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
Schenk.

Personalstand
der Wechsel- und Merkantil-Gerichte für den Unter-Donau-Kreis und der Wechsel-Notarien.

Wechsel- und Merkantil-Gericht II. Instanz zu Straubing.

Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichts-Director Philipp Pracher.

Räthe.

Carl Frhr. von Hacke, } Kreis- und Stadtgerichts-Räthe.
Alois Eßl,

Assessoren.

Max. Wolf,
Xaver Arnold,
Domin. Barbarino,
Johann Barbazetto,
Suppleanten.
Joseph Schlögl,
Anton Hertel,
} Sämmtlich vom Handelsstande.

Wechsel-Notarien.

Michael v. Gäsler, } Advokaten.
Dr. J. Bapt. Nibler,

Sensal.

Joseph Klein.

Wechsel- und Merkantil-Gericht I. Instanz in Passau.

Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Carl Burger.

Räthe.

Paul Edelhard, Georg Frhr. v. Tautphöus,	Kreis- u. Stadtgerichts-Räthe.

Assessoren.

Anton Buchreiter, Andreas Kuhbacher, Valentin Pummerer, Joseph Pauer, Suppleanten. Joseph Oberhauser, Fr. Ign. Harslem,	Sämmtlich vom Handelsstande.

Wechsel-Notarien.

Carl Marschalck, Dr. Joseph Duprée,	Advokaten.

Sensal.

Georg Streicher.

Inhalt.

Seite
Bayerische Wechsel-Ordnung 1
Bayer. Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung 12
Bayer. Tax-Ordnung in Wechselsachen . . 32
Novellen hiezu 34
Novelle XLVI. Gesetz: die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr. 78
Augsburgische Wechsel-Ordnung . . 82
K. Bayr. Gesetz: die Abkürzung der Nothfrist bey Berufungen an das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg 109
Nürnberger Wechsel-Ordnung . . . 111
Preußische Wechsel-Ordnung 131
Preußischer Wechsel-Prozeß 188
Anhang.
K. Verordnung: die Bestellung der Wechselgerichte im Untermain-Kreise 202
— — — im Oberdonau- — 207
— — — im Rezat-Kreise 210
— — — im Obermain-Kr. 214
— — — im Regen-Kr. . . 218
— — — im Unterdonau-Kr. . 221

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zusammenstellung saemmtlicher im Königreiche Bayern gültiger Wechsel-Gesetze nebst den hiezu gehörigen Novellen den in dem Landtags-Abschiede vom Jahr 1825 darüber enthaltenen Bestimmungen und den darauf gegründeten allerneuesten k. Verordnungen

München 1826

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 2175
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277341-4